

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Allgemeine Vorschriften (Art. 1-8)

Artikel 1 Anwendungsbereich - Allgemein

<p>Artikel 1.1 Diese Schiedsgerichtsordnung gilt für nationale und internationale schiedsrichterliche Verfahren („Schiedsverfahren“), in denen Streitigkeiten gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. („DIS“) beigelegt werden sollen.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>Artikel 1.2 Auf das Schiedsverfahren ist die Fassung der Schiedsgerichtsordnung anzuwenden, die bei Beginn des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 6 gilt.</p>	<p>Dr. Heidbrink, Alfred: <i>„Es wäre m.E. sinnvoll, wenn man den Regelungsgehalt von Artikel 1.2 auch in die Muster-Schiedsklausel aufnähme. Denn es muss sich ja streng genommen bereits aus der Schiedsabrede der Parteien ergeben, welche Fassung der DIS-SchO gelten soll. In der DIS-SchO selbst kann diese intertemporale Regelung streng genommen nur deklaratorische Bedeutung haben.“</i></p> <p><i>Erläuterung während Treffen: Anmerkung ist eher akademischer Natur, weniger praktisch relevant. Anregung, das in die Muster-Schiedsklausel aufzunehmen.</i></p> <p>Dr. Theune, Ulrich (E-Mail vom 5.9.2021) <i>1.2 wirkt in der Tat nur deklaratorisch. Abweichende Vereinbarungen (etwa DIS-SchO, die bei Abschluss des Hauptvertrages gilt) gemäß Art. 21.2 durchaus zulässig (UT/Kommentar, Art. 1 Rdnr. 10; RK/Busse, Art. 21</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

note 45; aA RK/Quinke, Art.1 note 17). Wenn Parteien im Hauptvertrag die zu diesem Zeitpunkt geltende DIS-SchO als maßgeblich bezeichnet haben, wird die DIS auf Vereinbarung der DIS-SchO 2018 hinwirken.

Im Treffen: Theoretisch nur zwei Anwendungsfälle: Im Vertrag „SchO der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung“ -> SchV unter Regeln 1998 möglich. Aber Hinwirken der DIS auf 2018 Rules? Weil einfach besser, insb. Ablehnung von Schiedsrichtern durch DIS-Ausschuss, nicht Schiedsgericht.

Zweiter Fall: Vertrag sagt hierzu nichts. Parteien wollen sich im Nachhinein auf 1998 Rules einigen, wegen weitreichender Befugnisse der DIS. Könnte mir vorstellen, dass die DIS hierzu nicht zustimmen würde.

Dr. Rener, Katia:

DIS findet 2018 Rules auch besser. DIS würde ihre Kompetenzen überschreiten, wenn sie Rules vorschreiben würde. Bei Vereinbarung von 1989 würde die DIS hiernach das Verfahren administrieren, aber auf die 2018 Rules hinweisen

Von Essen, Viktor:

Erinnert sich an einen starren Verweis 1998, der nach 2018 abgeschlossen wurde. Wurde nach 1998 auch administriert.

*Zweite von Dr. Theune genannte Variante nicht vorgekommen
Kann sich nicht endgültig positionieren, würde DIS case-by-case entscheiden.*

Betonung der Privatautonomie

Flecke-Giammarco, Gustav:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<i>Weist auf 6.1 ICC Rules hin. Bsp: oft Verweis auf 1988 Rules. Im RA wurde dies diskutiert. Version mit starrem Verweis hat sich durchgesetzt, weil ratio: Neue SchO ist die beste.</i>
Artikel 1.3 Bestandteil dieser Schiedsgerichtsordnung sind folgende Anlagen: - Anlage 1 (Geschäftsordnung) - Anlage 2 (Kostenordnung) - Anlage 3 (Maßnahmen zur Steigerung der Verfahrenseffizienz) - Anlage 4 (Beschleunigtes Verfahren) - Anlage 5 (Ergänzende Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten) - Anlage 6 (Konfliktmanagementordnung).	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
Artikel 1.4 Haben die Parteien vereinbart, dass das Beschleunigte Verfahren gemäß Anlage 4 oder die Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten gemäß Anlage 5 anzuwenden sind, gilt diese Schiedsgerichtsordnung mit den Änderungen, die sich aus der jeweiligen Anlage ergeben.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

Artikel 2 Funktion der DIS - Allgemein

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>Artikel 2.1 Die DIS administriert Schiedsverfahren gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung und unterstützt in dieser Funktion die Parteien und das Schiedsgericht bei der effizienten Verfahrensführung. Die DIS entscheidet Streitigkeiten nicht selbst.</p>	<p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Cherry picking bereits bei der DIS vorgekommen?</i></p> <p>Dr. Rener, Katia: <i>Position der DIS: Nur Verfahren nach DIS SchO (alle Versionen), keine anderen. Parteien können evtl. später Abweichendes vereinbaren. Abweichung im Einzelfall wohl möglich.</i></p> <p>Heinrich, Andreas: <i>Bezug auf 21.2 (ebenso wie oben, 1.2): Keine Begrenzung auf die DIS-Regeln. Woher hätte DIS das Recht, diese Vereinbarung nicht gelten zu lassen?</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Privatautonomie vs. Zwingende Regeln in Schiedsgerichtsordnungen</i></p> <p>Dr. Theune, Ulrich: <i>Zur Administration kommt Administrationsvertrag zustande, DIS hat hier schon Entscheidungsfreiheit (Verweis auf seinen Artikel in SchVZ). SchO ist invitatio, Einreichung der Schiedsklage ist Angebot, DIS nimmt an durch Zustellung der Schiedsklage. Spannungsverhältnis Schiedsklausel – was die DIS nach DIS Rules tun kann/darf</i></p>
<p>Artikel 2.2</p>	<p>Dr. Rener, Katia: <i>Konfliktmanagementordnung bisher nicht zur Anwendung gekommen. Wurde während der Reform antizipiert. Es gab vor der Reform nur einen</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>Bei der DIS kann außerdem die Bestellung eines Konfliktmanagers gemäß der Konfliktmanagementordnung (Anlage 6) beantragt werden. Der Konfliktmanager berät und unterstützt die Parteien bei der Auswahl des für ihren Fall am besten geeigneten Konfliktlösungsverfahrens. Die Bestellung eines Konfliktmanagers kann vor Einleitung eines Schiedsverfahrens, aber auch im Laufe eines Schiedsverfahrens beantragt werden. Ein Konfliktmanager wird nur bestellt, wenn keine Partei widerspricht.</p>	<p><i>Fall. Alleinstellungsmerkmal der DIS. Mit Blick auf die Zukunft, weniger konfrontative Streitführung bevorzugt.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Erfahrung aus RA: Keine besondere Neuerung, nur Verweis und Anlage an SchO neu. Tool existierte bereits vorher. Vorher gab es auch fast keine Fälle.</i></p>
--	---

Artikel 3 Begriffsbestimmungen - Allgemein

<p>Artikel 3.1 In dieser Schiedsgerichtsordnung sind die Begriffe „Schiedskläger“, „Schiedsbeklagter“, „Partei“ und „zusätzliche Partei“ sowie andere Begriffe je nach Sachzusammenhang im Singular oder Plural zu verstehen.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>Artikel 3.2 „Schriftstücke“ im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung sind neben der Schiedsklage, der Klageerwiderung, einer Widerklage, einer Klageerweiterung und einer</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei alle weiteren Schriftsätze und schriftlichen Mitteilungen der Parteien, des Schiedsgerichts oder der DIS, und zwar jeweils mit ihren Anlagen.	
Artikel 3.3 „Adressen“ im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung sind Postanschriften und elektronische Adressen.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
Artikel 3.4 Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

Artikel 4 Übermittlung von Schriftstücken, Fristen - Allgemein

Artikel 4.1 Der DIS sind alle Schriftstücke der Parteien und des Schiedsgerichts vorbehaltlich der Artikel 4.2 und 4.3 elektronisch zu übermitteln, und zwar mittels E-Mail, auf mobilem Datenträger oder in einer anderen von der DIS zugelassenen Weise. Sofern die elektronische Übermittlung eines Schriftstücks nicht möglich ist, ist es in Papierform zu übermitteln.	Dr. Theune, Ulrich (E-Mail vom 5.9.2021) <i>Signifikant ist die hier vorliegende Diskrepanz zwischen der deutschen und der englischen Fassung. Während die deutsche Version bestimmt, dass der DIS "alle Schriftstücke der Parteien und des Schiedsgerichts" in der näher bezeichneten Weise zu übermitteln sind, beschränkt sich die englische Version auf Schriftstücke, die an die DIS gerichtet sind ("all Submissions of the parties and the arbitral tribunal <u>to the DIS</u>"). "Schriftstücke" definiert in Art. 3.2.</i> <i>Im Treffen: Redaktionsfehler? Gewollt? UT findet deutschen Text richtig. DIS muss auch gesamten Schriftverkehr kennen, „Administration erfordert Information, Administration ohne Information ist Fiktion“. DIS soll komplette Schattenakte des Verfahrens haben.</i>
---	---

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Shchavelev, Alexander:

*Regelungsgehalt von 4.1 nicht eher „wie“ der Übermittlung? Auch geregelt, wie die Schriftstücke übermittelt werden sollen?
Wenn geklärt, ob Regelungsgehalt auch „ob“ erfasst – wie viel will die DIS überhaupt bekommen?*

Dr. Heidbrink, Alfried:

*Bisher auch als „wie“ verstanden, nicht „ob“. Englische Version bevorzugenswert, nicht aller Schriftverkehr ist für die DIS von Bedeutung.
Art. 27.8 wäre sonst hinfällig.*

Dr. Theune, Ulrich:

27.8 bezieht sich auf Schiedsgericht, nicht Parteien. War bisher immer üblich, die DIS bei aller Korrespondenz einzukopieren.

Dr. Rener, Katia:

*Meist wird die DIS in alle Korrespondenz einkopiert, was nicht schadet. DIS speichert alles, was sie bekommt, auch in einer elektronischen Akte. Reaktion nur im Einzelfall wenn notwendig.
Zweck von 4.1? Im RA war Intention, auf elektronische Kommunikation umzustellen.
Sieht keine Diskrepanzen in den sprachlichen Fassungen.*

Lohn, Stefan:

In der Praxis wird im Zweifel immer das casemanagement in cc genommen, da sicherer.

Flecke-Giammarco, Gustav:

Auch ohne Verpflichtung (wie zB ICC) ist es best practise. Verfahrensbeteiligte haben idR Interesse daran, DIS einzubeziehen.

Schwedt, Kirstin:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Art. 39.3. für (beschränkte)Scrutiny durch die DIS ist es notwendig, dass DIS „Schattenakte“ hat. Sprachliche Diskrepanz nachvollziehbar. Für allzu kleinliche Nachrichten fände sich sicher eine praktische Lösung.

Dr. Theune, Ulrich:

Bei der Festsetzung der Schiedsrichterhonorare muss DIS u.a. den Beitrag der Schiedsrichter zum Finden einer einvernehmlichen Regelung/Vergleichslösung beurteilen. „Schattenakte“ hierfür unerlässlich.

Hennecke, Rudolf:

Stimmt Argumenten von UT und Schwedt zu.

Konsequenterweise müsste in 4.1 auch das „ob“ der Schriftstücke-Übermittlung geregelt sein.

GFG: stimmt zu.

Dr. Heidbrink, Alfried:

Spannungsverhältnis zu 27.8: „verfahrensleitende Verfügungen“ ist fehlerleitend

Dr. Rener, Katia:

Zum Zeitpunkt der Festsetzung der Schiedsrichterhonorare nach 34.4. können fehlende Informationen noch übermittelt werden. Insofern besteht noch eine „Heilungsmöglichkeit“

Von Essen, Viktor:

DIS zieht Dokumente bei der Scrutiny bei, prüft Akte ab, insb. Datumsangabe. Nachforderung auch möglich, Hinweise an Parteien soweit Datumsangaben nicht geprüft werden können.

Beitrag zum Vergleichsschluss – dafür braucht DIS tatsächlich möglichst viele Infos.

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<i>Cost Submissions: Händisches Nachrechnen durch die DIS, daher sind cost submissions nützlich für die DIS.</i>
<p>Artikel 4.2 Schiedsklagen gemäß Artikel 5 und 19 sind der DIS sowohl in Papierform als auch elektronisch zu übermitteln. Zu übermitteln ist jeweils folgende Anzahl von Exemplaren:</p> <p>(i) Papierform: für jede Partei ein Exemplar der Schiedsklage mit ihren Anlagen und für die DIS ein Exemplar der Schiedsklage ohne Anlagen</p> <p>und (ii) elektronische Form: für jede Partei und für die DIS ein Exemplar der Schiedsklage mit ihren Anlagen.</p> <p>Die DIS kann jederzeit zusätzliche Exemplare einer Schiedsklage und von Anlagen einer Schiedsklage anfordern.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
<p>Artikel 4.3 Bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts ist der DIS für jede Partei von einer etwaigen Widerklage und einer etwaigen Klageerweiterung zusätzlich zur elektronischen Form gemäß Artikel 4.1 ein Exemplar in</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Papierform, jeweils mit ihren Anlagen, zu übermitteln. Die DIS kann jederzeit zusätzliche Exemplare anfordern.	
Artikel 4.4 Die Form der Übermittlung von Schriftstücken zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht bestimmt das Schiedsgericht.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
Artikel 4.5 Vorbehaltlich der Artikel 4.2 und 25 sind alle an das Schiedsgericht oder die DIS gerichteten Schriftstücke einer Partei gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
Artikel 4.6 Schriftstücke sind jeweils an die Adresse des Empfängers zu richten, wie sie vom Empfänger selbst oder von der anderen Partei zuletzt mitgeteilt wurde. Schriftstücke in Papierform sind gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Kurier, Telefax oder auf eine andere Art, die einen Nachweis des Empfangs ermöglicht, zu übermitteln.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
Artikel 4.7 Ein Schriftstück gilt als an dem Tag übermittelt, an dem es von der Partei oder ihren Verfahrensbevollmächtigten tatsächlich empfangen wurde. Ist ein Schriftstück in Papierform von der Partei oder ihren	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>Verfahrensbevollmächtigten nicht tatsächlich empfangen worden, gilt es bei ordnungsgemäßer Übermittlung gemäß Artikel 4.6 als an dem Tag empfangen, an dem es bei üblichem Verlauf des Übermittlungsvorgangs empfangen worden wäre.</p>	
<p>Artikel 4.8 Fristen gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung beginnen mit dem Werktag am Empfangsort, der auf den Tag folgt, an dem gemäß Artikel 4.7 die Übermittlung als erfolgt gilt. Im Falle der elektronischen Übermittlung beginnt die Frist mit dem nächsten Werktag nach der Übermittlung an die elektronische Adresse gemäß Artikel 4.6. Gesetzliche Feiertage und arbeitsfreie Tage am Empfangsort, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt. Ist der letzte Tag einer Frist am Empfangsort ein gesetzlicher Feiertag oder ein arbeitsfreier Tag, endet die Frist mit Ablauf des darauf folgenden Werktages.</p>	<p>Dr. Heidbrink, Alfred: <i>„Werktag“ im Rechtssinne ist (zumindest in Deutschland) grundsätzlich auch der Samstag; vgl. etwa Münchener Kommentar-Grothe, § 193 BGB Rn. 2. Gemeint ist hier vermutlich aber nur Montag bis Freitag, ähnlich der Gleichstellung des Samstags mit den "Nicht-Werktagen" in § 193 BGB.“</i></p> <p>Dr. Theune, Ulrich (E-Mail vom 5.9.2021) <i>warum nicht? § 193 BGB bezieht sich nur auf Willenserklärungen und Leistungen. Art. 4.8 m. E. hinreichend klar.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>„Arbeitsfreier Tag“ lässt sich am jeweiligen Empfangsort bestimmen.</i></p> <p>Dr. Rener; Katia: <i>Fristberechnung sollte explizit nicht nach dem BGB erfolgen.</i></p>
<p>Artikel 4.9 Mit Ausnahme der vom Schiedsgericht gesetzten Fristen kann die DIS nach ihrem Ermessen alle von ihr gesetzten und alle in</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

dieser Schiedsgerichtsordnung genannten Fristen verlängern.	
---	--

Schiedsklage, Klageerwiderung, Widerklage und Verfahrensverbinding

Artikel 5 Schiedsklage, Übermittlung an den Schiedsbeklagten, Bearbeitungsgebühren

Artikel 5.1 Eine Partei, die ein Schiedsverfahren gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung einleiten will, hat eine Schiedsklage bei der DIS einzureichen.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
Artikel 5.2 Die Schiedsklage hat zu enthalten: (i) die Namen und Adressen der Parteien, (ii) die Namen und Adressen etwaiger Verfahrensbevollmächtigter des Schiedsklägers, (iii) einen bestimmten Klageantrag, (iv) den Betrag bezifferter Ansprüche und eine Schätzung des Streitwerts sonstiger Ansprüche, (v) Tatsachen und Umstände, auf die die Klageansprüche gestützt werden, (vi) die Schiedsvereinbarung(en), auf die der Schiedskläger sich beruft, (vii) die Benennung eines Schiedsrichters, sofern dies gemäß dieser	Dr. Heidbrink, Alfried: <i>„Soweit dort geregelt ist, dass die Schiedsklage "die ... Adressen der Parteien" zu enthalten hat, ist dies vermutlich nicht ganz wörtlich zu nehmen im Sinne von "alle Adressen". Andernfalls wäre es wegen Artikel 3.3 zwingend erforderlich, dass in der Schiedsklage neben den Postanschriften auch die E-Mail-Adressen der Parteien genannt werden. Wer dies als Kläger nicht tut, würde dann riskieren, dass nach Artikel 6.1 der Eingang der Schiedsklage bei der DIS noch nicht als Beginn des Schiedsverfahrens gilt. Dies wiederum würde dazu führen, dass mit dem Eingang der Schiedsklage noch nicht die Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 11 BGB eintritt.“</i> <i>Im Treffen: Vielleicht wäre Erläuterung z.B. in einer Kommentierung hilfreich.</i> Dr. Theune, Ulrich (E-Mail vom 5.9.2021) <i>Im Grundsatz richtig, aber etwas fernliegend. In Art. 5.2 (i) und Art. 7.4 (i) nur die Postanschriften nennen?</i>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>und (viii)</p> <p>Schiedsgerichtsordnung erforderlich ist, Angaben oder Vorschläge zum Schiedsort, zur Verfahrenssprache und zu den in der Sache anzuwendenden Rechtsregeln.</p>	<p>Anmerkung UT: Art. 4.6 nennt nur "die Adresse des Empfängers".</p> <p>Enzberg, Donata: <i>Offt wird praktischerweise sowieso Post- und Emailadresse angegeben. Angabe nur von Postadresse könnte dazu verleiten, nur noch Post anzugeben und E-Mail wegzulassen.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>s. auch COVID-Regelungen, Zustellung teils auch nur elektronisch. Keine Zustellung, wenn E-Mail Angaben fehlen, ist wohl sehr unwahrscheinlich.</i></p> <p>Hennecke, Rudolf: <i>Fall aus der Praxis: Zedent hatte Kenntnis von Schiedsvereinbarung. Konnte die Schiedsvereinbarung nicht beilegen. DIS hat erstmal die anderen Parteien gefragt, diese haben Schiedsvereinbarung nicht bestritten aber auf fehlendes Beilegen der Schiedsvereinbarung berufen. DIS hat es letztlich dem Schiedsgericht überlassen. Hätte die DIS in so einem Fall Bedenken, wie würde die DIS da verfahren?</i></p> <p>Dr. Renner, Katia: <i>Abhängig vom Einzelfall. Wenn sich die Parteien sträuben, dann kann die DIS hierzu nicht entscheiden und wird es im Zweifel an das Schiedsgericht weitergeben. Wenn Schiedsvereinbarung unstreitig aber nicht beigefügt, würde sich DIS wohl nicht querstellen. Verjährungseintritt kann DIS auch nicht beurteilen.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Jede Schiedsklage muss ganz klar mindestens Ausführungen zu (vi) haben. Rügeloze Einlassung ist auch möglich.</i></p>
---	---

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>Artikel 5.3 Der Schiedskläger hat an die DIS Bearbeitungsgebühren nach der bei Beginn des Schiedsverfahrens geltenden Kostenordnung (Anlage 2) zu zahlen. Werden die Bearbeitungsgebühren nicht innerhalb einer von der DIS gesetzten Frist bezahlt, kann die DIS das Schiedsverfahren gemäß Artikel 42.5 beenden.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
<p>Artikel 5.4 Sofern der Schiedskläger nicht die gemäß Artikel 4.2 erforderliche Anzahl an Exemplaren der Schiedsklage und ihrer Anlagen einreicht oder die Schiedsklage nach Ansicht der DIS nicht alle in Artikel 5.2 genannten Angaben enthält, kann die DIS dem Schiedskläger eine Frist zur Ergänzung setzen. Erfolgt die Ergänzung der Exemplare oder der Angaben gemäß Artikel 5.2 (ii), (iv), (vii) und (viii) nicht innerhalb dieser Frist, kann die DIS das Schiedsverfahren gemäß Artikel 42.6 beenden. Für die Ergänzung der Angaben gemäß Artikel 5.2 (i), (iii), (v) und (vi) gilt Artikel 6.2.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
<p>Artikel 5.5 Die DIS übermittelt dem Schiedsbeklagten die Schiedsklage. Sind die Voraussetzungen gemäß</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Artikel 5.3 oder 5.4 nicht erfüllt, kann die DIS von der Übermittlung absehen.	
--	--

Artikel 6 Beginn des Schiedsverfahrens – Allgemein

Artikel 6.1 Das Schiedsverfahren beginnt am Tag des Eingangs der Schiedsklage, mit oder ohne Anlagen, bei der DIS in zumindest einer der beiden Formen der Übermittlung gemäß Artikel 4.2, sofern die Schiedsklage mindestens die Angaben gemäß Artikel 5.2 (i), (iii), (v) und (vi) enthält.	Nachname, Vorname: „Anmerkung.“
---	---

Artikel 6.2 Erfolgt eine Ergänzung der Angaben gemäß Artikel 5.2 (i), (iii), (v) und (vi) nicht innerhalb der gemäß Artikel 5.4 gesetzten Frist, kann die DIS die Verfahrensakte schließen. Das Recht des Schiedsklägers, seine Ansprüche erneut geltend zu machen, bleibt unberührt.	Dr. Theune, Ulrich (E-Mail vom 5.9.2021): <i>Warum "<u>kann</u> die DIS die Verfahrensakte schließen"? Wenn die für den Beginn des Schiedsverfahrens relevanten Angaben weder in der Schiedsklage enthalten sind noch in der Frist gemäß Art. 5.4 nachgeliefert werden, hat das Schiedsverfahren nicht begonnen. "<u>Kann</u> schließen" deutet auf ein Ermessen hin, das aber gar nicht besteht, da ein nicht begonnenes Schiedsverfahren nicht fortgesetzt werden kann. Besser also "<u>schließt</u> die DIS die Verfahrensakte", ggf. mit dem Zusatz ", sofern eine für den Verfahrensbeginn erforderliche Ergänzung auch nach erneuter Fristsetzung unterbleibt".</i> <i>Im Treffen: Soll die DIS noch Nachfristen setzen können? Nachfristen kann die DIS ja ohnehin setzen, 4.9</i> Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Vielleicht will sich DIS nicht selbst binden.</i>
--	--

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Dr. Rener, Katia:

Keine Verfahren bekannt, die so enden. IdR würde Rücknahme kommen, kein „tod stellen“. „Verfahrensakte schließen“, weil das Verfahren gar nicht begonnen hat. Praxisrelevanz fraglich.

Heinrich, Andreas:

Hält Regelung für gefährlich, da DIS in ihrem Ermessen Sache verjähren lassen kann oder nicht. DIS kann hier das Ergebnis des Verfahrens beeinflussen. DIS kann durch mehrfache Hinweise darauf hinwirken, dass das Verfahren eingeleitet werden kann.

Dr. Theune, Ulrich:

Auslegungsvorschlag: DIS hat Ermessen bzgl. Fristverlängerung oder Schließen der Verfahrensakte. Wenn Fristverlängerung gewährt wird, muss danach das Ermessen auf Null reduziert sein und die Verfahrensakte geschlossen werden.

Dr. Rener, Katia:

Vorschlag klingt gut, Problem ist aber wohl auch eher akademischer Natur. Schließen der Akte liegt in der Praxis auf der Hand, wenn Schiedskläger auf expliziten Hinweis der DIS nicht reagiert.

Flecke-Giammarco, Gustav:

Schon praxisrelevant insb. für Schiedsgericht (Rückwirkung). 6.2 wohl in Linie mit den Anforderungen, die der BGH an die Einreichung einer Schiedsklage stellt.

Dr. Heidbrink, Alfried:

Was soll 6.2 mit Verjährungshemmung zu tun haben? Keine Rückwirkung, wenn Angaben erst nach Verjährungszeitpunkt nachgereicht werden.

Flecke-Giammarco, Gustav:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<i>Ja, Rückwirkung wie zB 167 ZPO ist hier nicht ausdrücklich geregelt.</i>
--	---

Artikel 7 Mitteilung durch den Schiedsbeklagten, Klageerwiderung und Widerklage - Allgemein

<p>Artikel 7.1 Der Schiedsbeklagte hat der DIS innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung der Schiedsklage schriftlich mitzuteilen:</p> <p>(i) die Benennung eines Schiedsrichters, sofern dies gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung erforderlich ist,</p> <p>(ii) Angaben oder Vorschläge zum Schiedsort, zur Verfahrenssprache und zu den in der Sache anzuwendenden Rechtsregeln</p> <p>und</p> <p>(iii) einen Antrag auf Fristverlängerung gemäß Artikel 7.2, sofern der Schiedsbeklagte eine Verlängerung der Frist zur Erwiderung auf die Schiedsklage („Klageerwiderung“) benötigt.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
<p>Artikel 7.2 Die Frist für die Klageerwiderung beträgt 45 Tage nach Übermittlung der Schiedsklage an den Schiedsbeklagten. Auf Antrag des</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>Schiedsbeklagten verlängert die DIS die Frist um bis zu 30 weitere Tage.</p>	
<p>Artikel 7.3 Wenn der Schiedsbeklagte darlegt, dass aufgrund besonderer Umstände die Frist für die Klageerwidern von insgesamt 75 Tagen nicht ausreichend ist, kann das Schiedsgericht auf Antrag des Schiedsbeklagten eine längere Frist gewähren. Sofern das Schiedsgericht noch nicht konstituiert ist, verlängert die DIS die Frist zunächst vorläufig bis zu einer Entscheidung des Schiedsgerichts über die Fristverlängerung.</p>	<p>Dr. Ruckteschler, Dorothee (E-Mail vom 6.9.2021): <i>„Es kommt in der Praxis immer wieder vor, dass der/die Schiedsbeklagte zu einem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsgericht noch nicht konstituiert ist, eine weitere Fristverlängerung beantragt, die über 75 Tage hinaus geht. Die DIS kann dann gemäß Art. 7.3 verlängern bis zu einer Entscheidung des (noch nicht existenten) Schiedsgerichts. Damit ist eine große Unsicherheit des/der Beklagten verbunden, weil naturgemäß niemand vorhersagen kann, wann das Schiedsgericht konstituiert ist, und wie es dann entscheiden wird. Es wäre deshalb m.E. überlegenswert, diese Bestimmung zu ändern. Man könnte z.B. vorsehen, dass die DIS die Frist verlängern kann bis maximal 30 Tage nach Konstituierung des Schiedsgerichts. Dann gibt es für alle Beteiligten ein klares Datum, das dann ggf. durch das Schiedsgericht noch abgeändert werden kann (natürlich nur nach Anhörung beider Seiten und nur im Sinne einer weiterer Verlängerung, nicht jedoch einer Verkürzung).“</i></p> <p>Shchavelev, Alexander: <i>Hatte ebengleichen Fall vorliegend. Gründe für das Bedürfnis nach klaren Fristregelungen liegen nicht nur an Komplexität des einzelnen Falles, sondern auch z.B. in Fällen (z.B. Insolvenzrecht) in denen wegen Beteiligung verschiedener Jurisdiktionen noch Beratung von ausländischen Counsels eingeholt werden muss.</i></p> <p>Dr. Wiegandt, Dirk: <i>Bestätigung der Frist durch das Schiedsgericht ist üblich. Sinnvoll, wenn DIS die Frist konkret benennen würde und Schiedsgericht das in der Praxis bestätigt.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav:</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

In RA wurde diskutiert, ob es überhaupt eine Fristverlängerung geben sollte. Dient dazu „front loading“ zu fördern.

Lohn, Stefan:

Schiedsgericht wird in der Praxis wohl nicht zu kurze Frist geben, auch wegen Gewährung rechtlichen Gehörs. Daher wohl eher Scheinproblem.

Menz, James:

Haben sich die Fristverlängerungen bewährt? Sind die ersten Submissions umfangreicher geworden?

Wird die zweite Verlängerung idR erteilt oder eher selten? Wenn sie sowieso gewährt wird, dann Regelung wohl nicht notwendig.

Ratio: Akte soll möglichst umfangreich sein, wenn die Mitschiedsrichter den Präsidenten auswählen. Vor diesem Hintergrund auch sinnvoll.

Schwedt, Kirstin:

Besteht hier überhaupt Ermessen der DIS für die zweite Fristverlängerung?

Dr. Rener, Katia:

DIS wird idR verlängern, wenn Antrag gestellt wird, der nicht aus der Luft gegriffen ist.

DIS gibt kein konkretes Datum des Fristendes. Intern wurde anfangs diskutiert, wie eine Frist berechnet werden sollte. Intern wurde sich geeinigt, dass nach dem Wortlaut ein konkretes Datum durch die DIS wohl nicht gewollt ist.

Zweite Verlängerung kommt in der Praxis ohnehin nicht allzu oft vor, insb. nicht, dass die DIS hierüber entscheiden muss (da noch kein Schiedsgericht konstituiert)

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>Von Essen, Viktor: <i>Punkte wurden intern intensiv diskutiert, Praxis wie von K. Renner dargestellt.</i></p> <p>Dr. Theune, Ulrich: <i>7.3 würde eine genau bestimmte Frist decken. Wenn die DIS eine konkrete Frist gibt, kann Schiedsgericht nicht ernsthaft Frist im Nachhinein verkürzen (wg. Gewährung rechtlichen Gehörs) Daher Vorschlag: „zunächst vorl. bis zu einer Entscheidung des Schiedsgerichts über eine weitergehende Fristverlängerung“</i></p> <p><i>Was spricht aus Sicht der DIS dagegen? Es besteht wohl Klärungsbedarf.</i></p>
<p>Artikel 7.4 Die Klageerwiderung hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) die Namen und Adressen der Parteien,(ii) die Namen und Adressen etwaiger Verfahrensbevollmächtigter des Schiedsbeklagten,(iii) Tatsachen und Umstände, auf die die Klageerwiderung gestützt wird,(iv) einen bestimmten Antrag <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">(v) gegebenenfalls Angaben zur Schiedsvereinbarung, zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts und zum Streitwert.	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Artikel 7.5

Im Falle einer Widerklage soll diese zusammen mit der Klageerwiderung eingereicht werden. Artikel 5.2 gilt entsprechend. Die Widerklage ist bei der DIS einzureichen.

Dr. Heidbrink, Alfred:

„Hiernach "soll" eine Widerklage zusammen mit der Klageerwiderung eingereicht werden.

(a) Zunächst besteht hier eine interessante Diskrepanz zum englischen Text: "... shall, when possible, be filed together ...". Das klingt etwas verbindlicher als "soll" - Englisch für "soll" wäre wohl eher "should", dafür ohne "when possible". Was gilt also? Man kann wohl nicht sagen, dass in deutschsprachigen Verfahren nur die deutsche, in englischsprachigen Verfahren nur die englischsprachige Fassung der DIS-SchO verbindlich ist. Sondern: Beide Fassungen sollen doch wohl gleichermaßen authentisch nebeneinander gelten, egal ob die Verfahrenssprache Deutsch, Englisch oder Französisch ist? Ist bei der Anwendung von Artikel 7.5 also eine Art Synthese aus "soll" und "shall, wenn possible" zugrunde zu legen? Etwas in der Weise, dass das Schiedsgericht die Zulässigkeit einer Widerklage, die erst nach Einreichung der Klageerwiderung erhoben wird, generell kritisch und restriktiv zu beurteilen hat, aber ganz besonders kritisch und restriktiv, wenn die Einreichung der Widerklage zusammen mit der Klageerwiderung möglich gewesen wäre?

Dr. Theune, Ulrich (E-Mail vom 5.9.2021)

Diskrepanz liegt vor. Praxisrelevant? Englische Fassung ändern ("should" oder "shall, in principle,")?

Menz, James:

Sprachlicher Unterschied war sicher nicht beabsichtigt.

Dr. Theune, Ulrich:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Bevorzugt „*Shall in principle*,” da “*possible*” wohl fast immer sein würde.

Dr. Heidbrink, Alfried:

(b) Unabhängig davon: Welche Rechte ergeben sich aus Artikel 7.5 für die Parteien, insbesondere im Hinblick auf einen Aufhebungsantrag nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 d) ZPO (Aufhebung wegen eines Verfahrensfehlers)?

(i) Kann der Widerkläger in bestimmten Fällen einer auf Artikel 7.5 gestützten Nichtzulassung einer "verspäteten" Widerklage geltend machen, die Nichtzulassung sei fehlerhaft, weil die Zulassung trotz Artikel 7.5 im Ermessen des Schiedsgerichts gestanden habe und das Ermessen auf Null reduziert gewesen oder vom Schiedsgericht gar nicht ausgeübt worden sei?

(ii) Kann umgekehrt der Widerbeklagte im Falle einer "verspäteten", vom Schiedsgericht aber trotz Artikel 7.5 zugelassenen Widerklage geltend machen, die Zulassung sei verfahrensfehlerhaft gewesen?"

Dr. Wiegandt, Dirk:

*Hatte anderen Fall: Widerklage **vor** der Klageerwiderung kann in bestimmten Fällen wegen Verjährung sinnvoll sein, daher wohl „soll“ auch sinnvoll.*

Menz; James:

Auch in der Praxis erlebt, dass sich gefragt wurde, ob Widerklage nach gewisser Zeit noch erhoben werden kann. Es sollte eine Regel insb. für den Zeitraum der Konstituierung geben.

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Gedanke war wieder „frontloading“, daher Großzügigkeit geboten.

Flecke-Giammarco, Gustav:

Insb. auch keine Regelung wie den 23.4 ICC

Dr. Theune, Ulrich:

Beginn des Verfahrens bzgl. Widerklage ist in neuen Rules nicht (mehr) geregelt. Nur Schluss aus 7.7 möglich. Im Zweifel 1044 ZPO: Eingang bei der DIS, sofern Angaben aus 5.2 (..) DIS SchO.

Alternativ 7.5 S. 4 (s. unten)

Dr. Theune, Ulrich (E-Mail vom 5.9.2021):

Zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen das Schiedsverfahren hinsichtlich der Widerklage beginnt und die Widerklage damit schiedshängig wird, ist weder in Art. 7.5 noch an anderer Stelle der DIS-SchO geregelt. Anders als in § 10.1 DIS-SchO 1998 findet sich kein Verweis auf die für den Beginn des Verfahrens bei Erhebung einer Schiedsklage maßgebliche Bestimmung. Im Hinblick auf ihren Gegenstand ist die Widerklage aber eine selbständige Klage mit eigenem Streitgegenstand, für die deshalb das Schiedsverfahren unabhängig vom Beginn des Verfahrens durch Erhebung der Schiedsklage beginnen muss. Da nach Art.7.6 Satz 2 und Art. 7.7 Satz 2 das Schiedsverfahren "hinsichtlich der Widerklage" beendet werden kann, muss es hinsichtlich der Widerklage auch begonnen haben. Im Hinblick darauf, dass die DIS-SchO keine Regelung enthält, ist gemäß § 1044 ZPO davon auszugehen, dass die Widerklage mit Eingang bei der DIS schiedshängig wird, sofern sie mindestens die Angaben gemäß Art. 5.2 (i), (iii), (v) und (vi) DIS-SchO enthält.

M. E. sollte in Art. 7.5 der folgende Satz 4 eingefügt werden: "Für den Beginn des Schiedsverfahrens hinsichtlich der Widerklage gilt Art. 6.1 sinngemäß".

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>Dr. Wiegandt, Dirk; <i>„soll spätestens“ wäre noch denkbar, um vorherige WK möglich zu machen.</i></p>
<p>Artikel 7.6 Der Schiedsbeklagte hat für die Widerklage an die DIS Bearbeitungsgebühren nach der bei Beginn des Schiedsverfahrens geltenden Kostenordnung (Anlage 2) zu zahlen. Werden die Bearbeitungsgebühren nicht innerhalb einer von der DIS gesetzten Frist bezahlt, kann die DIS das Schiedsverfahren hinsichtlich der Widerklage gemäß Artikel 42.5 beenden.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>Artikel 7.7 Sofern der Schiedsbeklagte nicht die gemäß Artikel 4.3 erforderliche Anzahl an Exemplaren der Widerklage und ihrer Anlagen einreicht oder die Widerklage nach Ansicht der DIS nicht alle gemäß Artikel 7.5 erforderlichen Angaben enthält, kann die DIS dem Schiedsbeklagten eine Frist zur Ergänzung setzen. Erfolgt die Ergänzung nicht innerhalb dieser Frist, kann die DIS das Schiedsverfahren hinsichtlich der Widerklage gemäß Artikel 42.6 beenden.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>Artikel 7.8</p>	<p>Nachname, Vorname:</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Die DIS übermittelt dem Schiedskläger und dem Schiedsgericht die Widerklage, sofern der Schiedsbeklagte ihnen diese nicht bereits übermittelt hat. Sind die Voraussetzungen gemäß Artikel 7.6 oder 7.7 nicht erfüllt, kann die DIS von der Übermittlung der Widerklage absehen.	„Anmerkung.“
Artikel 7.9 Das Schiedsgericht setzt eine angemessene Frist zur Erwidern auf die Widerklage.	Nachname, Vorname: „Anmerkung.“
Artikel 8 Verbindung mehrerer Schiedsverfahren - Allgemein	
Artikel 8.1 Die DIS kann auf Antrag einer Partei mehrere gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung geführte Schiedsverfahren zu einem einzigen Verfahren verbinden, sofern alle Parteien sämtlicher Schiedsverfahren der Verfahrensverbindung zustimmen. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für die Entscheidungen gemäß Artikel 17 bis 19 bleibt hiervon unberührt.	Dr. von Kossak, Matthias: <i>Regelungslücke bleibt, insb. wenn in einem der Verfahren mehr als zwei Parteien beteiligt sind und sich eine Partei gegen die Verbindung verwehrt oder sich gar nicht beteiligt. Wurde diese Konstellation im RA berücksichtigt?</i> Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Wurde im RA kontrovers diskutiert. Verweis auf Heckel/Sessler. Die angesprochenen Konstellationen wurden alle angedacht und besprochen. DIS hat sich für die engere Version entschieden.</i> Dr. Rener, Katia:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Regelung ist Abbildung schon vorher bestehender Praxis. DIS verfolgt eher Ansatz „light touch administration“, nicht gegen Parteiwillen. Die Konstellation kommt schon mal vor. Parteien sehen idR den Mehrwert in der Verbindung der Verfahren. Unklar, wie die DIS in einem Fall entscheiden würde, wenn eine dritte Partei sich gar nicht mehr beteiligt. Vor dem Hintergrund des Wortlautes wohl keine Zulassung der Konsolidierung. Die DIS würde jedenfalls nicht gegen den Willen der Parteien entscheiden.</i></p> <p>Menz, James: <i>Art. 8 sollte bestehen bleiben, weil klar sein sollte, wie die DIS die Frage regelt.</i></p> <p>Lohn, Stefan: <i>Frage nach möglicher Verbindung kommt immer mal wieder in der anwaltlichen Beratung auf (auch wenn noch nicht in laufendem Verfahren erlebt), insb. bei Transaktionen mit vielen Beteiligten.</i></p>
<p>Artikel 8.2 Die Verbindung erfolgt auf das zuerst begonnene Schiedsverfahren, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

Das Schiedsgericht

Artikel 9 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>9.1 Jeder Schiedsrichter muss während des gesamten Schiedsverfahrens unparteilich und unabhängig sein sowie die von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen erfüllen.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>9.2 Im Übrigen sind die Parteien bei der Auswahl der Schiedsrichter frei. Die DIS kann auf Anfrage Anregungen für die Schiedsrichterauswahl geben.</p>	<p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>„Wie oft kommt es vor, dass die DIS selbst Anregungen zur Auswahl von Schiedsrichtern gibt?“</i></p> <p>Dr. Rener, Katia: <i>„Selten, es kommt häufiger vor, dass die DIS Schiedsrichter selbst benennt, als dass sie Schiedsrichter anweist. Letzteres ist sehr selten der Fall.“</i></p> <p>Dr. Mazza, Francesca: <i>„Genau, dies kommt sehr selten vor.“</i></p>
<p>9.3 Jede Person, die als Schiedsrichter bestellt werden soll, hat schriftlich mitzuteilen, ob sie das Schiedsrichteramt annimmt.</p>	<p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>„Es wäre vielleicht gut zu überlegen nicht alles händisch unterschreiben und einscannen zu müssen; auch in Bezug auf Offenlegungserklärung, und Lebensläufe könnte man ausfüllbare PDFs in Erwägung ziehen. Dies würde auch die Suchoption ermöglichen, die bei eingescannten PDFs nicht funktioniert.“</i></p> <p>Laupp, Andreas: <i>„Ausfüllbare PDFs haben auch ihre Tücken; jedoch ist man bei der DIS nicht abgeneigt technisch diesbezüglich weiter zu gehen.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

9.4 Im Falle der Annahme des Schiedsrichteramtes hat die Person schriftlich zu bestätigen, dass sie unparteilich und unabhängig ist, die von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen erfüllt sowie für die Dauer des Schiedsverfahrens zeitlich verfügbar sein wird. Zudem hat die Person alle Tatsachen und Umstände offenzulegen, die bei objektiver Betrachtung vernünftige Zweifel der Parteien an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit hervorrufen können.

Flecke-Giammarco, Gustav:

„Es gibt Unklarheiten bzgl. des Kästchens das man ankreuzen soll, um zu bestätigen, dass man die von den Parteien vorausgesetzten Vereinbarungen erfüllt; Wenn es 2 Schiedsrichter angekreuzt haben, und einer nicht, was bedeutet dies? Muss man diese Kästchen immer ankreuzen oder nur wenn man von der DIS angewiesen wird? Dabei ist auch zu bedenken, dass die Schiedsrichter den Akt noch nicht erhalten haben.“

Dr. Rener, Katia:

„Es würde im Schreiben der DIS vermerkt sein. Häufig Voraussetzung, die die Parteien fordern, ist die Fähigkeit zum Richteramt. Das wird häufig von der DIS hervorgehoben.“

Flecke-Giammarco, Gustav:

„Modelbrief, wo man bei Parteien nachfragt ob noch weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Wird das immer geschickt?“

Dr. Rener, Katia:

„Der Konfliktcheckt sollte generell möglichst breit ausfallen, um zu abzuklären ob alle Kriterien erfüllt sind.“

Flecke-Giammarco, Gustav:

„Wie sind „related entities“ in den Eckdaten zu handhaben? Also jene in Bezug auf Unternehmen, welche ohnehin der Konfliktcheck erstreckt werden soll. Was ist das Kriterium der DIS?“

Laupp, Andreas:

„Es war in der Vergangenheit sehr schwierig zu beurteilen, welche die relevanten Einheiten sind: Generell hat das Sekretariat die Klageschrift durchgeschaut um evtl. zu prüfen ob Unternehmen genannt sind die zu prüfen relevant sind; es war schwierig weitere zu untersuchen; Der

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Vorschlag ist die Parteien zu fragen was Konfliktprüfungsrelevant ist, da sie die einzigen die das gut beurteilen zu können; Das Ergebnis ist jetzt dass die Parteien gefragt werden: zuerst die Schiedsklägerin und dann die Beklagte. Das wird dann in die Eckdaten aufgenommen, vor diesen Angaben der Parteien werden keine Einträge gemacht.“

Flecke-Giammarco, Gustav:

„Dieser Ansatz erleichtert es auch für Schiedsrichter, sehr gut durchdacht.“

Dr. Mazza, Francesca:

„In Bezug auf die Compliance Prüfung: es werden alle erwähnten Personen und Unternehmen untersucht;
In Bezug auf den Konflikt der Schiedsrichter: es wird nur untersucht was die Parteien angeben; aber es reicht die Angabe einer Partei, um den Punkt in die Liste aufzunehmen, eine diesbezügliche Einigung der Parteien ist nicht nötig.“

Dr. Lörcher, Torsten:

„Wie funktioniert das auf der Zeitachse? Wenn ein Schiedsrichter von einer Partei genannt wird, findet dann eine zweistufige Offenlegung statt? Muss die Erklärung im Nachgang evtl. qualifiziert werden? was ist das Prozedere?“

Dr. Mazza, Francesca:

„Der von der Klägerin genannte Schiedsrichter wird nicht sofort angeschrieben. Bei Benennung gibt die Partei die Konfliktdaten an und erst danach wird der Schiedsrichter angeschrieben.“

Flecke-Giammarco, Gustav:

„Was passiert, wenn sich später etwas ändert, z.B. ein Wechsel des Parteivertreters? Werden die Eckdaten während des Verfahrens von der DIS „up-gedated“? Bei der ICC musste man die erneuern und der

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Schiedsrichter musste bestätigen, dass sich in Bezug auf die Neuheiten nichts geändert hat.“

Dr. Mazza, Francesca:

„Ja, es ist genau gleich bei der DIS.“

Flecke-Giammarco, Gustav:

„Zur Compliance Prüfung: gibt es Hinweise von der DIS wenn es sich um etwa um eine „politically exposed person“ handelt? Wird so etwas vermerkt in den DIS internen Dokumenten?“

Dr. Mazza, Francesca:

„Ja das wird den Schiedsrichtern mitgeteilt; es gibt verschiedene sanktionsrelevante Stufen und die Schiedsrichter werden darauf hingewiesen, dass sie in einem Compliance Verfahrens mitverfahren. Die DIS weist darauf hin.“

Verbist, Herman:

„Ist der „issue conflict“ ein Thema bzw. wird darauf hingewiesen, wenn ein Schiedsrichter schon aufgetreten ist, um das gleiche Thema zu behandeln? Zum Beispiel wenn er etliche Male von einer Bank benannt wurde; Es mag sein, dass er gegenüber den Parteien unbefangen ist, aber vielleicht hat er immer die gleiche Position zu einem Thema; würde die DIS intervenieren?“

Dr. Mazza, Francesca:

"Es ist schwierig dies abstrakt zu beantworten. Generell würde die DIS nicht einschreiten, da es schwierig ist zu sehen, ob er immer die gleiche Position hat; ggf. wird nochmal bei einem Schiedsrichter nachgefragt, ob er diesbezüglich etwas offenlegen will, jedoch nur mit großer Zurückhaltung.“

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Verbist, Herman:

„In Belgien gab es so ein Fall, wo der Schiedsrichter nicht mitteilte, dass er immer an Bankkonflikten beteiligt war; die DIS würde also nicht intervenieren?“

Dr. Mazza, Francesca:

„Der Fall ist mir nicht bekannt; Es ist schwierig zu sagen, denn die Unparteilichkeit obliegt dem Schiedsrichter; wenn es ganz offensichtlich ist, dann würde die DIS natürlich eingreifen; aber wie gesagt, es ist sehr schwierig und es liegt in der Verantwortung der Schiedsrichter. Standardmäßig wird das nicht geprüft.“

Menz, James:

„Wenn der Schiedsrichter weiß, dass auch noch andere Unternehmen betroffen sein könnten, welche von den Parteien nicht genannt wurden, muss er diese offenlegen?“

Laupp, Andreas:

„Generell sind die Parteien sehr penibel und geben auch die ganzen Affiliates an. Die von den Parteien genannten Voraussetzungen haben genau dies zum Ziel: die Parteien können diese besser bestimmen, als die DIS das machen könnte. Insbesondere, weil die DIS die Unternehmensstruktur meist nicht gut durchdringen kann. So funktioniert es sehr gut.“

Flecke-Giammarco, Gustav:

„Was ist mit einer online Schiedsrichterliste? Gibt es best practices die bei der Offenlegung zu beachten sind? Die ICC hat solche Vorschläge. Ist das bei der DIS auch in Arbeit?“

Dr. Mazza, Francesca:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

„Die Arbeit dieses Praxislabors zielt darauf ab, genau einen solchen Kommentar herauszubringen und solche Themen können dann auch berücksichtigt werden; die Angabe der Schiedsrichter bzw. wer von wem und in welchem Verfahren ernannt wurde, wäre eine gute Idee. Das ist hoffentlich ein Punkt der sich aus der Praxisgruppe ergeben wird.“

Menz, James:

„Auch die Frage, welche Schiedsrichter einen anderen Schiedsrichter benennen wäre sehr hilfreich, denn dies ist kaum durchschaubar. Es wäre eine sehr wertvoll diese Information zu veröffentlichen.“

Flecke-Giammarco, Gustav:

„Es wäre auch interessant zu veröffentlichen, wer wie viele Schiedsverfahren gemacht hat. Dies wäre auch hilfreich, um die Verfügbarkeit der Schiedsrichter zu prüfen.“

Dr. Mazza, Francesca:

„Bei der DIS ist man offen für diesen Punkt, wobei es fraglich bleibt, nicht die Schiedsrichter Sturm laufen würden.“

Verbist, Herman:

„Eine Frage zu den „administrative secretaries“: Muss die DIS-SchO darüber etwas sagen? Da es manchmal der Fall ist, dass es jemand ist, der in einer Kanzlei arbeitet, könnte sich die Frage seiner Unparteilichkeit stellen. Muss er eine Unabhängigkeitserklärung abgeben? Oder muss der Schiedsrichter das garantieren?“

Dr. Mazza, Francesca:

„Dieser Punkt wurde von der Reformkommission in Betracht gezogen, aber schließlich verworfen. In der Praxis ist uns aufgefallen, dass in den Verfahren in denen sie eingesetzt worden sind, immer auch eine

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Erklärung mit eingereicht wurde. Generell machen dies eben die Schiedsgerichte mit den Parteien aber nicht die DIS.“

Verbist, Herman:

„Wäre es nicht besser das von der DIS aus zu regeln?“

Dr. Lörcher, Torsten:

„Dem schließe ich mich an, es wäre durchaus sinnvoll dies von der DIS zu regeln. Insbesondere wäre dies sinnvoll aus der Sicht der Kosteneffizienz, bzgl. des Honorars, das den Parteien aufgesetzt wird.“

Flecke-Giammarco, Gustav:

„Anlage 2 zu Kosten regelt diesbezüglich das Prinzip geregelt: keine gesonderten Honorar Vereinbarungen.“

Laupp, Andreas:

„Das Bedürfnis das „Sekretärsproblem“ zu regeln, besteht gerade vor allem bei den Jüngeren; Aber eine solche Regelung ist sehr komplex, denn die Regeln sind auch oft negativ für die Sekretären, da das Regelwerk dazu neigt, extrem restriktiv zu sein.“

Dr. Mazza, Francesca:

„Ich würde gerne daran erinnern, dass Herr Menz bei der DIS 40 ein solches Dokument ausgearbeitet hat. Dieses ging für die damalige Zeit aber zu weit. Vielleicht ist es jetzt angebracht es aufzugreifen.“

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

9.5 Die DIS übermittelt den Parteien die Erklärungen und etwaige Offenlegungen gemäß Artikel 9.3 und 9.4 und setzt den Parteien eine Frist zur Stellungnahme zu der Bestellung der Person als Schiedsrichter.

Praxisgruppenleiter:

„Art. 9.5 DIS-SchO bestimmt, dass die DIS den Parteien die Erklärungen und etwaige Offenlegungen gemäß Art. 9.3 und 9.4 übermittelt und eine Frist zur Stellungnahme setzt.“

Gilt dies nur dann, wenn die als Schiedsrichter zu bestellende Person parteibenannt oder - bei der Benennung des Vorsitzenden - von den beisitzenden Schiedsrichtern benannt worden ist, oder auch dann, wenn die Schiedsrichterauswahl ersatzweise durch den DIS-Ernennungsausschuss erfolgt?.“

Dr. Mazza, Francesca:

„Dies ist tatsächlich ein Thema, das zu einer Praxisänderung geführt hat: Gemäß der DIS-SchO 1998 erfolgt dies nicht, es ist ein Redaktionsversehen gewesen. Es war nicht gedacht, dass eine Stellungnahme stattfindet, wenn die Ernennung durch die DIS erfolgt; für die Praxisänderung spricht auch der Wortlaut. Außerdem garantiert sie Flexibilität, da die Parteien ggf. die Möglichkeit haben eine Offenlegung zu bewerten. Die Parteienautonomie ist immer Grundpfeiler, auch wenn das Verfahren so vielleicht länger dauern und auch sehr kompliziert wird. Sagt jemand, dass es so bleiben soll wie es bis jetzt war?“

Laupp, Andreas:

„Der Artikel 9.5. gilt unbestritten, wenn die Parteien den Schiedsrichter selbst benennen und es liegt nahe ihn einfach zu übertragen, wenn der Schiedsrichter vom Ernennungsausschuss ernannt wird. Die zwei Situationen sind zwar vergleichbar, aber trotzdem sind sie grundverscheiden; wird der Schiedsrichter gemäß Art. 11 und 13.2 DIS-SchO vom Ernennungsausschuss genannt bzw. bestellt, hat sich der Ernennungsausschuss zwei Fragen zu stellen:

1. Welche Person halte ich für die Ausübung geeignet?

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

2. Kann ich die Person auch bestellen (d.h. ist die Person unparteilich im Sinne des Artikel 9)?

Diese zwei Bausteine haben eine andere Natur auch in Hinblick auf die Ausübung des Ermessens, insbesondere da es sich bei Bestellung um ein Entschließungsermessen handelt. Diese Entscheidung ist jedoch nicht isoliert zu treffen, sondern es ist eine Art Kette, wobei der Ernennungsausschuss:

- 1. gemäß Artikel 6.7 Anlage 1 DIS-SchO in den Stand versetzt werden muss, die Entscheidung zu treffen;*
- 2. erste Erwägungen erstellt;*
- 3. in Kontakt mit den Kandidaten tritt und Erklärungen bzgl. Artikel 9 DIS-SchO macht;*
- 4. die Parteien gemäß Artikel 9.5. DIS-SChO informiert; und*
- 5. es schließlich wieder an ihn zurückgeht.*

Es gibt viele Problematiken in diesem Ablauf: zum Beispiel, dass eine Person das Amt nicht annimmt; eine Offenlegung macht; oder viele Zwischenfragen stellt. Diesbezüglich ein großes Problem ist, dass der Ernennungsausschuss nicht mit den Parteien kommuniziert, sondern nur das Sekretariat: d.h. Zwischenentscheidungen und Kommunikation findet durch ein weiteres Organ statt. Hinzu kommt, dass viele unterschiedliche Interessen zu berücksichtigen sind: zum Beispiel sind die Parteien interessiert, dass ein geeigneter Kandidat gewählt wird und dass sie sich dazu äußern dürfen.“

Dr. Mazza, Francesca:

„Zu den folgenden drei Fragen würden wir Sie um Ihre Meinung bitten:

- 1. Wenn mehrere Personen als Schiedsrichter in Betracht kommen, sollen jene gleichzeitig angeschrieben werden, um Zeit zu sparen? Unser derzeitiger Standpunkt ist es, dies nur im*

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Ausnahmefall zu machen, insbesondere weil die
Konfliktprüfung zu aufwendig wäre.

2. Sollte es mehrere Runden der Stellungnahme geben? Dies sollte ja eigentlich durch die Vorauswahl des Ernennungsausschusses verschlankt werden.
3. Wie ärgerlich ist es wenn der Ernennungsausschuss einen Kandidaten anschreibt aber schließlich nicht auswählt?“

Dr. Theune, Ulrich:

„Es gibt keinen Hinweis, dass Artikel 9.5 DIS-SchO im Falle einer Benennung durch den Ernennungsausschuss (EA) nicht anwendbar sei, bzw. dass Artikel 9.5 DIS-SchO die Ernennung durch die Parteien erfordert. Eine Auswahl durch den Ernennungsausschuss ist strukturell nichts anderes als eine Auswahl nach der DIS-SchO 98. Der EA trifft Entscheidung und danach entsteht doch die gleiche Situation, als ob dies durch Parteien geschehen sei. Aus meiner Sicht ist es sachgerecht, dass die Erwägungen, die bis zu dem Stadium der Auswahl gemacht wurden, den Parteien übermittelt werden. Klar ist es nicht immer einfach eine Auswahl zu treffen, aber es ist doch besser, wenn die Erklärungen den Parteien übermittelt werden. Dies dient vor allem dazu, dass somit vermieden wird, dass der benannte Schiedsrichter anschließend von einer Partei abgelehnt wird bzw. dass jene Ablehnung des Schiedsrichters beantragt. Man würde also vermeiden Zeit in einem Befangenheitsverfahren zu verlieren.“

Dr. Mazza, Francesca:

„Die Ersatzbestellung, die es früher gab, war bewusst in zwei Schritte unterteilt: 1. Ernennung und 2. Bestellung durch eine getrennte Entscheidung. Heute sollen diese Schritte zusammenfallen; solch ein einheitliches Verfahren der Bestimmung wird auch in Artikel 12.2 DIS-SchO deutlich: es ist eine einheitliche Entscheidung und es wird nicht in Auswahl, Anhörung und Bestellung unterschieden. Normal geben

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Regelwerke keine Gelegenheit zur Stellungnahme der Parteien, aber das will die DIS ja machen.“

Dr. Ruckteschler, Dorothee:

„Ich gebe Herrn Theune recht. Bzgl. der 1. Frage, wäre es aus Zeitgründen unbedingt angebracht die Schiedsrichter gleichzeitig zu informieren. Bzgl. der 2. Frage (Anzahl der Runden für die Stellungnahme) kann man nicht dogmatisch vorgehen. Eine Runde sollte es auf jeden Fall geben; etwaige weitere Runden hängen von der Situation und den Argumenten ab.“

Schwedt, Kirstin:

„Da gerade in Großkanzlei so eine Konfliktprüfung schon sehr zeitaufwendig ist, und wenn man Anwälte aus Großkanzleien nicht per se ausschließen will, sollte man schon auch eine Rangliste mitteilen, wenn man mehrere potenzielle Schiedsrichter kontaktiert. Man könnte somit in gewisser Weise eine Abwägung treffen und wie dringend man die Rolle haben möchte.“

Dr. Mazza, Francesca:

„Im Moment will man ja nicht so vorgehen, dass man mehrere potentielle Schiedsrichter gleichzeitig benachrichtigt. Erfahrungsgemäß ist es auch so, dass auf eine Anfrage der DIS rasch geantwortet wird. Nacheinander zu fragen ist also nicht sehr zeitaufwendig.“

Flecke-Giammarco, Gustav:

„Wie sieht es mit Sonderformen und de minimis Offenlegung aus? Die alte Praxis war, dass man eher jemanden genommen hat, der keine Offenlegung gemacht hat. Da es nun direkt an die Parteien geht, würde sich also die Chance erhöhen, trotzdem genommen zu werden.“

Rudolf, Hennecke:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

„Wie sieht es mit dem Zeitrahmen aus? Schiedsrichter 1 wird angesprochen, sagt aber ab. Wie viel Zeit vergeht bis Nummer 2 angesprochen werden kann? Der Ernennungsausschuss muss ja noch einmal zusammentreten; und wie lange dauert es dann, falls ein 3. Versuch notwendig ist?“

Laupp, Andreas:

„Da besteht eigentlich kein Zeitverzug; man kann eigentlich unmittelbar weitergehen.“

Dr. Mazza, Francesca:

„Genau. Der Ernennungsausschuss wird dem Sekretariat eine Reihenfolge mitteilen. Die Konfliktprüfungen dauern ca. 24h bis 2 Tage, natürlich wäre man dann schneller, wenn man alle 3 gleichzeitig anschreiben würde. Andererseits, ist auch der Mehrwert für die Schiedsrichter zu berücksichtigen, der erzielt wird, wenn man es nacheinander macht.“

Flecke-Giammarco, Gustav:

„Wie trifft der Ernennungsausschuss seine Entscheidungen?“

Dr. Mazza, Francesca:

„Es gibt keine festen Sitzungen, so wie man das von der ICC z.B. kennt; Es wird von Fall zu Fall entschieden bzw. wird er bei Bedarf berufen.“

Verbist, Herman:

„Kommt es vor, dass die Parteien die DIS beauftragt mehrere Kandidaten vorzuschlagen?“

Dr. Mazza, Francesca:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>„Ja das kommt vor. Die Schwierigkeit hierbei ist aber, dass die Parteien dann genau definieren, wie die Auswahl dann stattfinden soll. Es ist auch zu sagen, dass dies eher selten der geschieht.“</i></p>
<p>9.6 Jeder Schiedsrichter hat während des gesamten Schiedsverfahrens eine fortdauernde Verpflichtung, alle gemäß Artikel 9.4 erheblichen Tatsachen und Umstände den Parteien, den anderen Schiedsrichtern und der DIS unverzüglich schriftlich offenzulegen.</p>	<p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>„siehe Anmerkung Lörcher.“</i></p>
<p>9.7 Im Übrigen gelten für die Bildung des Schiedsgerichts die Artikel 10 bis 13 und Artikel 20, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.</p>	<p>Dr. Theune, Ulrich: <i>„Die Bezugnahme auf Artikel 13 DIS-SchO ist hier verfehlt, denn die Parteien können nichts anderes bestimmen.“</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>„Man kann zwar nicht von Artikel 13 DIS-SchO abweichen, aber man kann vereinbaren, dass z.B. das Zufallsprinzip entscheiden soll.“</i></p>

Artikel 10 Anzahl der Schiedsrichter

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>10.1 Die Parteien können vereinbaren, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, aus drei Schiedsrichtern oder einer anderen ungeraden Zahl von Schiedsrichtern besteht. Artikel 16.4 bleibt unberührt.</p>	
<p>10.2 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Anzahl der Schiedsrichter getroffen, kann jede Partei bei der DIS beantragen, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter bestehen soll. Der DIS Rat für Schiedsgerichtsbarkeit („DIS-Rat“) entscheidet über diesen Antrag nach Anhörung der anderen Partei. Wird kein solcher Antrag gestellt oder einem solchen Antrag nicht stattgegeben, besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern.</p>	<p>Praxisgruppenleiter: <i>„Wenn die Parteien nicht vereinbart haben, aus wie vielen Schiedsrichtern das Schiedsgericht besteht, kann jede Partei bei der DIS beantragen, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter bestehen soll. Über den Antrag entscheidet der DIS-Rat.“</i></p> <p><i>Ist es wünschenswert, dass der DIS-Rat die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter nur dann bestimmt, wenn ein gewisser Streitwert (z.B. EUR 1 Mio.) nicht überschritten wird? Gibt es bereits eine ggf. einheitliche Praxis der DIS-Verfahrensausschüsse oder sogar eine interne Richtlinie des DIS-Rats gemäß Art. 3.7 Geschäftsordnung?</i></p> <p>Dr. Rener, Katia: <i>„Das ist sehr individuell und sollte in jedem einzelnen Fall betrachtet werden. Es ist sehr schwer eine pauschale Aussage zu treffen.“</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>„Gibt es aber eine Tendenz, wenn die Parteien darüber streitig sind?“</i></p> <p>Dr. Rener, Katia: <i>„Nein, es gibt keine Tendenz. Es muss in jedem Fall auf den Einzelfall bezogen sei und dafür ist der DIS-Rat ja da. Der DIS-Rat kommt ins Spiel, wenn es ein Problem gibt und wenn er auf der Grundlage der individuellen Fallkonstellation eine Entscheidung treffen kann.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

--	--

Artikel 11 Einzelschiedsrichter

<p>Besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, können die Parteien diesen gemeinsam benennen. Erfolgt die gemeinsame Benennung nicht innerhalb der von der DIS gesetzten Frist, wählt der Ernennungsausschuss der DIS („DIS-Ernennungsausschuss“) den Einzelschiedsrichter aus und bestellt diesen gemäß Artikel 13.2. In diesem Fall muss der Einzelschiedsrichter eine andere Nationalität als die Parteien aufweisen, sofern nicht alle Parteien die gleiche Nationalität aufweisen oder die Parteien etwas andere</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
--	--

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Artikel 12 Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern

<p>12.1 Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, haben beide Parteien je einen beisitzenden Schiedsrichter zu benennen. Benennt eine der Parteien keinen Schiedsrichter, wird der beisitzende Schiedsrichter durch den DIS-Ernennungsausschuss ausgewählt und gemäß Artikel 13.2 bestellt.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
<p>12.2 Die beisitzenden Schiedsrichter haben den Vorsitzenden des Schiedsgerichts („Vorsitzenden“) innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Aufforderung durch die DIS gemeinsam zu benennen. Die Parteien und die beisitzenden Schiedsrichter dürfen sich über die Auswahl des Vorsitzenden abstimmen.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
<p>12.3 Benennen die beisitzenden Schiedsrichter den Vorsitzenden nicht gemeinsam innerhalb der gemäß Artikel 12.2 gesetzten Frist, wählt der DIS-Ernennungsausschuss den Vorsitzenden aus und bestellt diesen gemäß Artikel 13.2. In diesem Fall muss der Vorsitzende eine andere Nationalität als die Parteien aufweisen, sofern nicht alle Parteien die gleiche Nationalität aufweisen oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Artikel 13 Bestellung der Schiedsrichter

13.1 Jedes Mitglied des Schiedsgerichts ist von der DIS zu bestellen. Dies gilt auch dann, wenn es von einer Partei oder den beisitzenden Schiedsrichtern benannt worden ist.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
13.2 Über die Bestellung eines Schiedsrichters entscheidet vorbehaltlich des Artikels 13.3 der DIS-Ernennungsausschuss.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
13.3 Über die Bestellung eines Schiedsrichters kann auch der Generalsekretär der DIS entscheiden, sofern keine Partei der Bestellung des betreffenden Schiedsrichters innerhalb der gemäß Artikel 9.5 gesetzten Frist widerspricht.	Dr. Heidbrink, Alfred: <i>„Kommt es in der Praxis vor, dass obwohl es der Generalsekretär hätte entscheiden können, dies trotzdem nicht tut und es dem Ernennungsausschuss überlässt?“</i> Dr. Mazza, Francesca: <i>„Eine Nicht-Bestellung ist nicht ausgeschlossen, d.h. sollte die DIS nicht bestellen, dann ist es dem Ernennungsausschuss überlassen. Dies kommt sehr selten vor, aber generell ist der Fall der Nicht-Bestellung vom Wortlaut des Artikel 13.3 DIS-SchO auch gedeckt.“</i>
13.4 Sobald alle Schiedsrichter bestellt sind, ist das Schiedsgericht konstituiert.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

13.5 Solange nicht alle von der DIS eingeforderten Beträge bezahlt sind, kann die DIS von der Konstituierung des Schiedsgerichts oder von der Bestellung einzelner Schiedsrichter absehen.

Nachname, Vorname:

„Anmerkung.“

Artikel 14 Verfahrensleitung durch das Schiedsgericht

14.1 Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts gemäß Artikel 13.4 informiert die DIS das Schiedsgericht und die Parteien, dass von nun an das Schiedsgericht das Verfahren leitet.

Praxisgruppenleiter:

„Zur Erinnerung: In § 24.3 DIS-SchO 1998 hieß es noch, dass der vorsitzende Schiedsrichter das Verfahren leitet.

Wie soll die Leitung des Verfahrens durch das Schiedsgericht funktionieren, wenn die Schiedsrichter an verschiedenen Stellen Europas oder der Welt tätig sind? Oder ist lediglich gemeint, dass das Schiedsgericht nunmehr das Verfahren führt oder betreibt? Dafür spricht die englische Version: „... that the arbitration shall henceforth be conducted by the arbitral tribunal!“

Dr. Theune, Ulrich:

„Die englische Fassung ist Praxisgerechter.“

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

14.2 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgen in einem Schiedsverfahren mit mehr als einem Schiedsrichter die Entscheidungen des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende allein.

Dr. Heidbrink, Alfred:

„Nach Artikel 14.2 Satz 2 entscheidet der Vorsitzende allein, wenn eine Stimmenmehrheit nicht zustande kommt.“

- a) *Gilt dies für alle Arten von Entscheidungen oder nur für Entscheidungen, die mit der Verfahrensleitung zu tun haben, wie etwa Entscheidungen über Fristverlängerungen? Für ersteres spricht der Wortlaut; auf letzteres könnte man angesichts der systematischen Stellung kommen. Wie steht es z.B. mit Sinn und Zwecke der Regelung?*

Dr. Theune, Ulrich:

„Eine Beschränkung auf eine bestimmte Art von Entscheidungen ist auch nicht ansatzweise erkennbar. Art. 14.2 Satz 1 und Satz 2 gelten deshalb unterschiedslos für jede Entscheidung der Schiedsrichter im Schiedsverfahren, also sowohl für spruchrichterliche Entscheidungen als auch für Verfahrensentscheidungen jedweder Art; letzteres ohne Rücksicht darauf, ob diese Außenwirkung haben (wie etwa Entscheidungen über Verfahrensanträge) oder der internen Verfahrensorganisation des Schiedsgerichts dienen (wie etwa die Entscheidung, welche Frage überhaupt einer Abstimmung bedarf).“

Flecke-Giammarco, Gustav:

„Die systematische Stellung ist zB bei den ICC Rules (Art. 32(1) bzgl. Schiedssprucherlass) anders, aber ich sehe das wie Sie. POs mit Dissenting Opinions sind zwar selten, habe das aber (leider) schon mehrfach gesehen (zB bei Document Production oder Interim Measures). Musste sich jemand schon mal behaupten, um sich gegen einen Mitschiedsrichter durchzusetzen? Kann der Vorsitzende alleine entscheiden wie nach Artikel 32 ICC Rules?“

Dr. Rener, Katia:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

„Ja. In diesem Moment gibt es sogar einen Fall vor der DIS, deshalb möchte ich mich dazu auch nicht äußern.“

Dr. Heidbrink, Alfried:

b) *„Welche Situationen sind hier überhaupt gemeint?“*

(aa) Zunächst wohl der Fall, dass ein parteibenannter Schiedsrichter sich aus welchen Gründen auch immer nicht an der Abstimmung beteiligt oder sich der Stimme enthält.

(bb) Gibt es auch darüber hinaus einen Anwendungsbereich für Artikel 14.2 Satz 2?

Beispiel 1: Alle drei Schiedsrichter sind sich einig, dass der eingeklagte Anspruch dem Grunde nach besteht. Was die Anspruchshöhe angeht, meint der parteibenannte Schiedsrichter P 1, "100" sei richtig; der parteibenannte Schiedsrichter P 2 hält "50" für richtig; der Vorsitzende V meint, "20" sei richtig. Ein Fall von Artikel 14.2 Satz 2 (mit der Folge, dass es auf "20" hinausläuft) dürfte hier wohl nicht vorliegen. Sondern: Zuzusprechen sind "50". Denn eine Mehrheit aus P 1 und P 2 meint, es müssten mindestens "50" sein; eine Mehrheit aus P 2 und V meint, es dürften maximal "50" sein."

Dr. Theune, Ulrich:

„Wenn eine Stimmenmehrheit nicht zustande kommt, weil sich ein Mitschiedsrichter der Stimme enthält, ist Art. 14.2 Satz 2 anwendbar. Bei anderweitiger Nichtbeteiligung an der Abstimmung ist zu differenzieren. Anwendbar ist Art. 14.2 Satz 2, wenn sich ein Mitschiedsrichter weigert, an der Abstimmung teilzunehmen, obwohl er dies könnte. Eine

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Weigerung liegt nicht vor, wenn er sich z.B. wegen Krankheit nicht an der Abstimmung beteiligen kann.“

Flecke-Giammarco, Gustav:

„Gemeint sein könnten zB auch (äußerst seltene Fälle) mit mehr als drei Schiedsrichtern (zB 2-2 Votum bei 5 Schiedsrichtern, keine Mehrheit, Vorsitzender entscheidet alleine), siehe Derains/Schwartz, A Guide to the ICC Rules of Arbitration, S. 306. Oder die beiden Mitschiedsrichter sind bzgl. eines Streitpunktes anderer Meinung als der Vorsitzende und dieser entscheidet allein.“

Dr. Theune, Ulrich:

„Richtig schient, dass das Schiedsgericht mehrheitlich oder durch Stichwahl über das Abstimmungsverfahren bestimmt. Gilt auch für Frage 2.“

Dr. Heidbrink, Alfried:

„Würde das nicht bedeuten, dass ein eher autokratisch geprägter Vorsitzender sicherstellen kann, dass er sich mit seinen 20 immer durchsetzen kann? Etwas sonderbar und nicht klar geregelt. Ein weiterer banaler Fall in dem der Artikel Anwendung finden könnte: Die Bestimmung des Ortes für das Hearing. Wenn z.B. Hamburg, Stuttgart und Berlin zur Auswahl stehen, könnte dann der Vorsitzende entscheiden; bei nicht materiellen Fragen wäre es vielleicht besser gewesen auf die Regelung zu verzichten.“

Dr. Theune, Ulrich:

„Das mag im Ergebnis richtig sein. Nicht richtig ist der Weg dahin, da in Ihrem Beispiel 1 (oben) eine Rechenoperation beschrieben wird und nicht eine Abstimmung. Das Schiedsgericht muss in diesem Fall zunächst

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

einmal den Abstimmungsmodus festlegen, nach Möglichkeit einstimmig, erforderlichenfalls mit Stimmenmehrheit und notfalls durch Stichentscheid des Vorsitzenden. Das Schiedsgericht könnte in dieser Weise z.B. bestimmen, dass zunächst über 100, sodann über 20 und schließlich über 50 abgestimmt wird. Stattdessen könnte das Schiedsgericht beschließen, das in § 196 Abs. 2 GVG vorgesehene Verfahren anzuwenden. Dann würde die für die größte Summe abgegebene Stimme, für die sich keine Mehrheit ergeben hat, der für die zunächst niedrigeren abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt. Ergebnis: Für die P1-Meinung 100 keine Mehrheit. Die P1-Stimme würde also der P2-Stimme für 50 zugerechnet. Also Mehrheit für 50. Keine Anwendung von Art. 14.2 Satz 2.“

Flecke-Giammarco, Gustav:

„Das lässt sich hören, man könnte aber entgegen Herrn Heidbrink auch vertreten, dass der Vorsitzende das sog. „casting vote“ hat und sich alleine für „20“ entscheiden kann: siehe zB Derains/Schwartz, A Guide to the ICC Rules of Arbitration, S. 307: “In contrast, the ICC approach permits the chairman to maintain a completely independent position and discourages partisan conduct on the part of the co-arbitrators, who know that the chairman is not required to agree with either of them in order to issue an Award. This serves, in and of itself, to promote the integrity of decision-making under the ICC Rules.”

Dr. Heidbrink, Alfred:

„Beispiel 2: Wie Beispiel 1, aber mit folgendem Unterschied: P1 sagt „100“, P2 sagt „20“, V sagt „50“. Auch hier läuft es auf „50“ hinaus – aber nicht, weil der Vorsitzende dies nach Artikel 14.2 Satz 2 allein so entscheidet, sondern aus den gleichen Gründen wie bei Beispiel 1 (einerseits Mehrheit dafür, dass es nicht weniger als „50“ sind; andererseits Mehrheit dafür, dass es nicht mehr als „50“ sind).“

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>Dr. Theune, Ulrich: <i>„Hier gilt das zuvor Gesagte in gleicher Weise.“</i></p>
<p>14.3 Ausnahmsweise kann über einzelne Verfahrensfragen der Vorsitzende auch ohne Abstimmung mit den beisitzenden Schiedsrichtern entscheiden, sofern diese ihn dazu ermächtigt haben.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

Artikel 15 Ablehnung eines Schiedsrichters

	<p>Dr. Heidbrink, Alfried: <i>„Artikel 15 regelt das Verfahren der Ablehnung eines Schiedsrichters. Wie ist das Verhältnis von Artikel 15 zu Artikel 9.5 (Stellungnahme der Parteien vor Bestellung der Schiedsrichter)? Kann eine Partei einen Ablehnungsantrag nach Artikel 15 auch auf Gründe stützen, die ihr schon vor der Bestellung des Schiedsrichters bekannt waren, die sie aber nicht in einer Stellungnahme nach Artikel 9.5 geltend gemacht hat? (Nach dem Wortlaut wohl ja, denn Artikel 15 sagt nichts Gegenteiliges – es sei denn, man hält es für möglich, dass die 14-Tage-Frist nach Artikel 15.2 Satz 2 schon vor der Bestellung</i></p>
--	---

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

abläuft, obwohl die betreffende Person dann ja noch gar nicht "Schiedsrichter" ist."

Dr. Theune, Ulrich:

" Die 14 Tage-Frist nach Art. 15.2 Satz 2 ist ganz sicher nicht einschlägig, da vor der Bestellung kein Ablehnungsantrag gestellt werden kann. Aber: Der Ablehnungsantrag hat die Mitteilung zu enthalten, wann der Antragsteller von den Umständen, auf die er die Ablehnung stützt, Kenntnis erlangt hat. Wenn er (eher überraschenderweise) mitteilen sollte, dass dies schon bei seiner Anhörung gemäß Art. 9.5 der Fall gewesen ist, wäre klar, dass er gegen die auch ihn gemäß Art. 27.1 treffende Verpflichtung zur effizienten Verfahrensführung verstoßen hätte ("taktisches Manöver"). Möglicherweise würde der DIS-Rat erwägen, den Ablehnungsantrag als rechtsmissbräuchlich zurückzuweisen. Es liegt auf der Hand, dass der DIS-Rat bei seiner Beurteilung große Vorsicht walten lassen würde, weil es den Bestand des Schiedsspruchs gefährden könnte, wenn er einen Schiedsrichter, gegen den der Sache nach Ablehnungsgründe vorliegen, im Amt belässt.

Flecke-Giammarco, Gustav:

„Das ist eine Tatfrage - der Ablehnungsantrag einer Partei könnte unzulässig sein, wenn ihr die vorgebrachten Gründe schon vor Ablauf der 14 Tage Frist bekannt waren, sie aber zB keine Einwendungen gegen die Bestellung durch die DIS vorgebracht hat. In Zweifelsfällen wird der DIS-Rat mE aber vorsorglich in die Prüfung der Begründetheit des Ablehnungsantrags einsteigen.“

Dr. Rener, Katia:

„Zweck des Ernennungsausschusses ist es auch taktisch Einwände gegen Schiedsrichter zu filtern; außerdem muss der DIS-Rat prüfen, ob es sich um konkrete Vorwürfe handelt, die seine Unparteilichkeit betreffend; natürlich sind Abgrenzungsschwierigkeiten dabei logisch;“

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Dr. Heidbrink, Alfried:

„Kann eine Partei einen Ablehnungsantrag nach Artikel 15 auch auf Gründe stützen, die sie schon in einer Stellungnahme nach Artikel 9.5 vorgebracht hat, die den DIS-Ernennungsausschuss aber nicht von der Bestellung abgehalten haben? (Vermutlich ebenfalls ja; Artikel 15 sagt auch hier nichts Gegenteiliges. Für die Partei kann dieses Vorgehen als zweiter Versuch von Interesse sein, denn bei Artikel 15 ist nicht der Ernennungsausschuss zuständig, sondern der DIS-Rat.)“

Dr. Theune, Ulrich:

„Zum einen spricht die unterschiedliche Entscheidungszuständigkeit (Ernennungsausschuss einerseits/DIS-Rat andererseits) dafür, dass sich der Antragsteller im Ablehnungsverfahren auch auf die im Bestellungsverfahren erfolglos vorgebrachten Gründe stützen darf. Zum anderen ist dies auch unter dem Aspekt der Verfahrenseffizienz sachgerecht, weil § 1037 Abs. 3 ZPO bei erfolgloser Schiedsrichterablehnung zwingend die Möglichkeit einer staatsgerichtlichen Überprüfung eröffnet. Und das OLG würde mit Sicherheit alle Ablehnungsgründe prüfen.“

Flecke-Giammarco, Gustav:

„Die Antwort ist auch für mich ja, die Erfolgchancen werden bei vollständiger Offenlegung mE aber eher gering sein. Zum von Herrn Heidbrink angesprochenen Verhältnis zwischen Art. 9.5 und 15 (Einwendung gegen Bestätigung vs Ablehnungsantrag) wurde zB unter den ICC Rules schon viel geschrieben: Fry/Greenberg. 'The Arbitral Tribunal: Applications of Articles 7- 12 of the ICC Rules in Recent Cases'. ICC International Court of Arbitration Bulletin 20, no. 2 (2009), 12-32.“

Dr. Theune, Ulrich:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>„Dieser zweite Fall ist interessanter, weil sich die Partei ja verfahrenskorrekt verhalten haben;“</i></p> <p>Dr. Rener, Katia: <i>„Es gibt Zweifelsfälle bzgl. der Zulässigkeit von diesen Anträgen; es ist auf jeden Fall zu sagen, dass die Entscheidung aber nicht begründet werden, man kriegt also nur die Mitteilung der Ablehnung; in ICC Praxis: wurde das anders gehandhabt; Die Fragen von Herrn Dr. Heidbrink sind sehr Interessante und grundsätzlich ist zu sagen, dass es nur in Ausnahmefällen zu Ablehnungsanträgen kommen soll; Vor allem muss sich die Partei gut überlegen, ob sie die Gründe anfangs zurückhält und auf Vorrat hält, das kann schon problematisch werden.“</i></p> <p>Dr. Mazza, Francesca: <i>„In den letzten Jahren gab es wirklich wenige Ablehnungsverfahren; das kann evtl. daran liegen, dass tatsächlich am Anfang des Verfahrens noch strengere Kriterien verwendet werden und die Entscheidungen darüber dann akzeptiert werden; wenn ein Schiedsrichter bestellt wurde, dann noch mal die gleichen Gründe zu bringen die man schon vorgebracht hat, ist außerdem nicht sehr praktisch.“</i></p>
<p>15.1 Eine Partei, die einen Schiedsrichter mit der Begründung ablehnen will, dass er eine oder mehrere der Voraussetzungen gemäß Artikel 9.1 nicht erfüllt, hat einen Ablehnungsantrag gemäß Artikel 15.2 zu stellen.</p>	<p>Praxisgruppenleiter: <i>„Abweichend von § 18.1 DIS-SchO 1998 führt die DIS-SchO 2018 die Gründe für eine Schiedsrichterablehnung nicht mehr explizit auf. Stattdessen heißt es in Art. 15.1 DIS-SchO nunmehr wie folgt: "Eine Partei, die einen Schiedsrichter mit der Begründung ablehnen will, dass er eine oder mehrere Voraussetzungen gemäß Artikel 9.1 <u>nicht erfüllt</u>, hat einen Ablehnungsantrag gemäß Artikel 15.2 zu stellen." Zu den Voraussetzungen gemäß Art. 9.1 DIS-SchO gehören insbesondere die Unparteilichkeit und die Unabhängigkeit des Schiedsrichters.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>Muss der Antragsteller hiernach, wie der Wortlaut von Art. 15.1 DIS-SchO dies nahelegt, <u>das Fehlen der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit nachweisen</u>? Oder genügt es, wie bei der Offenlegung gemäß Art. 9.4 DIS-SchO, die Tatsachen und Umstände darzulegen, aus denen sich <u>bei objektiver Betrachtung vernünftige Zweifel</u> an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit ergeben? Sollte erwogen werden, Art. 15.1 DIS-SchO klarer zu fassen? Etwa folgendermaßen: "Eine Partei, die einen Schiedsrichter mit der Begründung ablehnen will, dass dieser von den Parteien vereinbarte Voraussetzungen nicht erfüllt oder dass <u>bei objektiver Betrachtung vernünftige Zweifel an dessen Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit bestehen</u>, hat einen Ablehnungsantrag gemäß Artikel 15.2 zu stellen."</p>
<p>15.2 Der Ablehnungsantrag hat die Tatsachen und Umstände, auf die der Antrag gestützt wird, sowie die Mitteilung zu enthalten, wann die antragstellende Partei von diesen Tatsachen und Umständen Kenntnis erlangt hat. Der Ablehnungsantrag ist spätestens 14 Tage nach der Kenntniserlangung bei der DIS einzureichen.</p>	
<p>15.3 Die DIS übermittelt den Ablehnungsantrag dem abgelehnten Schiedsrichter, den anderen Schiedsrichtern und der anderen Partei und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme. Sie übermittelt die eingereichten Stellungnahmen den Parteien und den Schiedsrichtern.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

15.4 Über den Ablehnungsantrag entscheidet der DIS-Rat.	Nachname, Vorname: „Anmerkung.“
15.5 Das Schiedsgericht kann das Schiedsverfahren bis zu einer Entscheidung, die dem Ablehnungsantrag stattgibt, fortsetzen.	Nachname, Vorname: „Anmerkung.“

Artikel 16 Vorzeitige Beendigung des Schiedsrichteramtes

16.1 Das Amt eines Schiedsrichters endet an dem Tag, an dem (i) der DIS-Rat dem Ablehnungsantrag gegen diesen Schiedsrichter stattgibt, (ii) der DIS-Rat den Rücktritt des Schiedsrichters bewilligt, (iii) der Schiedsrichter verstirbt, (iv) der DIS-Rat den Schiedsrichter gemäß Artikel 16.2 seines Amtes enthebt oder (v) sich alle Parteien auf die vorzeitige Beendigung des Amtes des Schiedsrichters einigen.	Praxisgruppenleiter: „Art. 16.1 DIS-SchO regelt die vorzeitige Beendigung des Schiedsrichteramtes. Nach Art. 16.1 (v) endet das Schiedsrichteramt auch dann, wenn "sich alle Parteien auf die vorzeitige Beendigung des Amtes des Schiedsrichters einigen". Das bedeutet, dass die Parteien das Schiedsrichteramt, das durch Bestellung seitens der DIS begründet wird, schlussendlich nach ihrem Belieben beenden könnten. Zur Erinnerung: Nach § 19.1 DIS-SchO 1998 konnten die Parteien einen Schiedsrichter nur dann seines Amtes entheben, wenn dieser rechtlich oder tatsächlich außerstande war, seine Aufgaben zu erfüllen, oder seinen Pflichten aus anderen Gründen nicht nachkam. Ist die In Art. 16.1 (v) DIS-SchO getroffene Regelung sinnvoll? Ist das Interesse der Schiedsparteien an einer ordnungsgemäßen und effizienten Verfahrensführung nicht hinreichend dadurch geschützt, dass jede Partei die Amtsenthebung beantragen kann, wenn sie der Ansicht ist, dass der Schiedsrichter seine Aufgaben nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung nicht erfüllt, nicht erfüllen kann oder künftig nicht wird erfüllen können (Art. 16.1 (iv), 16.2 DIS-SchO)?“
---	---

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>16.2 Der DIS-Rat kann einen Schiedsrichter seines Amtes entheben, wenn er der Ansicht ist, dass der Schiedsrichter seine Aufgaben gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung nicht erfüllt oder außerstande ist oder sein wird, diese in Zukunft zu erfüllen. Das Verfahren der Amtsenthebung ist in Artikel 9 der Geschäftsordnung (Anlage 1) geregelt.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
<p>16.3 Endet das Amt eines Schiedsrichters vorzeitig, ist vorbehaltlich des Artikels 16.4 ein Ersatzschiedsrichter gemäß Artikel 16.5 zu bestellen.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
<p>16.4 Sind alle Parteien und die anderen Schiedsrichter einverstanden, kann der DIS-Rat unter Berücksichtigung aller Umstände von der Bestellung eines Ersatzschiedsrichters absehen. Das Schiedsverfahren wird dann mit den anderen Schiedsrichtern fortgesetzt.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>16.5 Für die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters gilt das Verfahren, das für die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden war. Nach Anhörung der Parteien und der anderen Schiedsrichter sowie unter Berücksichtigung der Umstände, die der DIS-Rat für maßgeblich hält, kann er entscheiden, dass ein anderes Verfahren gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung anzuwenden ist.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
<p>16.6 Ist ein Ersatzschiedsrichter bestellt worden, setzt das Schiedsgericht das Verfahren fort, ohne bereits vorgenommene Verfahrenshandlungen zu wiederholen. Dies gilt nicht, sofern die Parteien etwas anderes vereinbaren oder das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien eine Wiederholung für erforderlich hält</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>

Mehrvertragsverfahren, Mehrparteienverfahren und Einbeziehung zusätzlicher Parteien

Artikel 17 Mehrvertragsverfahren

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Artikel 17 Mehrvertragsverfahren

Dr. Grothaus, Julia & Schwedt, Kristin:

1. Die DIS-SchO 2018 regelt in Art. 17 erstmals ausdrücklich die Möglichkeit eines Mehrvertragsverfahrens. Ist seither ein Anstieg von Mehrvertragsverfahren verzeichnen?

Dr. Rener, Katia (DIS):

Noch liegen der DIS keine aussagekräftigen Daten vor, aufgrund derer ein deutlicher Anstieg von Mehrvertragsverfahren zu verzeichnen wäre. Seit 2020 ist ein Anstieg von jeder Art von Mehrparteiverfahren um 10 % zu verzeichnen.

Die Regeln in den Art. 17 ff. DIS-SchO waren eine Verschriftlichung der bisherigen DIS-Praxis.

Dr. Theune, Ulrich (Praxisgruppenleiter):

Werden Daten zu Mehrvertragsverfahren bei der DIS intern aufgenommen?

Dr. Rener, Katia (DIS):

Ja, diese Daten werden intern erfasst. Anzahl von Mehrvertragsverfahren schwanken jedoch noch stark, daher werden die Zahlen in der DIS-Statistik, die zur Veröffentlichung kommt, noch gebündelt mit jeglicher Art von Mehrparteiverfahren.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Zusätzliche Transparenz durch verschriftlichte Regeln haben in der Erfahrung bei der ICC nicht zu einem starken Anstieg von Mehrparteiverfahren geführt, sondern eher dazu, dass es zu weniger streitigen Fällen kam, da klare Regeln im Vorhinein zur Anstrengung eines Mehrparteienverfahrens Klarheit schafften.

Gab es diese Erfahrungen auch bei der DIS?

Dr. Rener, Katia (DIS):

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

*IdR führen die neuen Regeln zu kooperativerem Verhältnis zwischen DIS und den Parteien.
Jedoch sind aufgrund der noch geringen Fallzahl keine eindeutigen Trends feststellbar.*

Dr. Grothaus, Julia & Schwedt, Kristin:

- 2. Die DIS-Musterklausel enthält keinen Absatz zu Mehrvertragsverfahren. Ein optionaler Baustein zu Mehrvertragsverfahren könnte Parteien dazu anhalten, sich schon im Rahmen der Schiedsvereinbarung Gedanken zu solchen Konstellationen zu machen. Sollte die DIS-Musterklausel um einen entsprechenden Baustein ergänzt werden?*

Hintergrund der Frage: Streitigkeiten und vermeiden, insb. bei unerfahrenen Anwendern der Musterklausel.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Mehrvertragsverfahren scheitern in der Tat oft an Fehlern der Anwender der Musterklausel, insb. wenn (etwa in Inhouse-Abteilungen) kein ständiges Vertrags-Monitoring stattfindet.

Dr. Rener, Katia (DIS):

Dies als Musterklausel auf die DIS-Homepage zu setzen, könnte eine gute Idee sein.

Jedoch bestanden bisher Bedenken seitens der DIS weil eine entsprechende Musterklausel mit Verweis auf andere Verträge nach einiger Zeit wieder ungültig werden könnte. Es kommt immer auf den aktuellen Zeitpunkt an. Daher hatte die DIS bisher Schwierigkeiten bzw. Bedenken, eine Passage zu Mehrvertragsverfahren in die Musterklausel aufzunehmen.

Die DIS wäre jedoch offen für Vorschläge aus der Praxisgruppe.

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>Schwedt, Kristin: <i>Ein klassischer Fall von Mehrvertragsverfahren ergibt sich zum Beispiel in einer Unternehmenstransaktion, wenn zu einem Share Purchase Agreement getrennte Warranty Agreements abgeschlossen werden. In solchen Fällen ist meist von Anfang an klar, dass es ein Bindeglied (das Share Purchase Agreement) gibt und jegliche Streitigkeiten einheitlich gelöst werden sollten.</i></p> <p><i>Eine ausformulierte Phrase in der Musterklausel wäre vielleicht gar nicht notwendig. Bereits ein bloßer Hinweis bzw. Merkposten in der Musterklausel könnte reichen, um Fehler in der Anwendung der Musterklausel zu vermeiden.</i></p>
<p>17.1 Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit mehr als einem Vertrag ergeben, können in einem einzigen Schiedsverfahren („Mehrvertragsverfahren“) behandelt werden, sofern sämtliche Parteien des Schiedsverfahrens dies vereinbart haben. Ist streitig, ob sämtliche Parteien dies vereinbart haben, insbesondere wenn keine ausdrückliche Vereinbarung eines Mehrvertragsverfahrens vorliegt, entscheidet hierüber das Schiedsgericht.</p>	<p>Dr. Grothaus, Julia & Schwedt, Kristin: <i>„Art. 17.1 DIS-SchO sieht vor, dass eine entsprechende Parteivereinbarung für die Durchführung eines Mehrvertragsverfahrens erforderlich ist. Einige andere Schiedsordnungen setzen hingegen nicht zwingend eine Vereinbarung der Parteien voraus, sondern lassen Mehrvertragsverfahren alternativ auch unter anderen Voraussetzungen zu (z.B. Art. 10 ICC Rules; Art. 29 HKIAC Rules; Rule 6.1 i.V.m. Rule 8.1 SI-AC Rules). Sollte Art. 17 DIS-SchO in dieser Hinsicht offener gestaltet werden?“</i></p> <p><i>Zudem fällt auf, dass die Phrase „in sonstiger Weise“, wie in Art. 18 DIS-SchO nicht im Art. 17.1 enthalten ist.</i></p> <p><i>Wichtig ist in der Praxis vor allem Klarheit und Vorhersehbarkeit der Schiedsregeln.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): <i>Zweck der Regelung in Art. 17.1 DIS-SchO war vorrangig wohl die Vollstreckbarkeit. Zudem hat die DIS diese, im Gegensatz zu anderen Schiedsregeln eher konservative Regelung, wohl vor dem Hintergrund eines befürchteten ein Effizienzverlusts gewählt.</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Bessere Vorhersehbarkeit wird wohl nur durch weitere Kommentarliteratur gewährleistet werden können, zudem durch die (bekanntermaßen nur mit Schwierigkeiten mögliche) Veröffentlichung von DIS-Schiedssprüchen.</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Der Grundansatz der DIS lautet, Möglichst wenige Eingriffe in die Parteiautonomie vorzunehmen. Dies geschieht teils zu dem Preis, dass Uneinigkeiten aufkommen könnten. Seitens der DIS wurde hier daher versucht, eine Balance zu halten.</i></p>
<p>17.2 Für den Fall, dass Ansprüche auf der Grundlage von mehr als einer Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden, gilt zusätzlich zu Artikel 17.1, dass diese Ansprüche nur dann in einem einzigen Schiedsverfahren behandelt werden können, wenn die Schiedsvereinbarungen miteinander vereinbar sind. Ist streitig, ob die Schiedsvereinbarungen miteinander vereinbar sind, entscheidet hierüber vorbehaltlich des Artikels 17.3 das Schiedsgericht.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

17.3 Ist die DIS im Falle des Artikels 17.2 der Ansicht, dass sie wegen Unvereinbarkeit der Schiedsvereinbarungen im Hinblick auf die jeweiligen Bestimmungen über die Bildung des Schiedsgerichts kein Schiedsgericht gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung konstituieren kann, gilt Artikel 42.4 (ii).

Dr. Grothaus, Julia & Schwedt, Kristin:

1. „Gemäß Art. 17.3 DIS-SchO hat die DIS die Vereinbarkeit mehrerer Schiedsvereinbarungen im Hinblick auf die Konstituierung des Schiedsgerichts zu beurteilen. Wie wird dies in der Praxis von der DIS ermittelt? Welche Kriterien sind für die DIS entscheidend? Sollten diese normiert werden?“

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Zusätzliche Nachfrage: Gab es überhaupt schon einen Fall eines so frühen Beendigungsbeschlusses?

Dr. Rener, Katia (DIS):

Bisher gab es noch kein Fall eines so frühen Beendigungsbeschlusses durch die DIS. In der Praxis können viele Fehler noch geheilt werden durch nachträgliche Einigung; so wird oft noch ein Konsens gefunden.

Dr. Grothaus, Julia:

Wie greift die DIS dann konkret ein?

Dr. Rener, Katia (DIS):

Es erfolgt in der Regel ein Hinweis auf eine mögliche Inkompatibilität und darauf, dass eine nachträgliche Einigung noch möglich sei. Die DIS versucht die Balance zwischen hilfreichen Hinweisen und ihrer institutionellen Neutralität zu bewahren.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Bei der ICC wird in der Regel ausdrücklich im Wege der Korrespondenz erfragt, welcher Vertrag durch den Kläger gewollt ist. Gibt es das bei der DIS („den Kläger vor die Wahl stellen“)?

Dr. Rener, Katia (DIS):

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Ein solcher Fall ist konkret noch nicht vorgekommen. Fälle werden in der Regel durch nachträgliche Einigung gelöst (s. oben).

Dr. Grothaus, Julia & Schwedt, Kristin:

2. Art. 17.3 DIS-SchO verweist auf Art. 42.4 (ii) DIS-SchO, wonach ein Beendigungsbeschluss ergehen kann, wenn die DIS aufgrund unvereinbarer Schiedsvereinbarungen kein Schiedsgericht für ein Mehrvertragsverfahren konstituieren kann.

- *Wie häufig kommt es in der Praxis der DIS zu solchen Beendigungsbeschlüssen und wie häufig finden die Parteien eine konsensuale Lösung?*
- *Wird in Fällen, in denen Ansprüche aus zwei, drei oder mehr Verträgen in einem Mehrvertragsverfahren zusammengefasst werden sollen und sich herausstellt, dass die Schiedsvereinbarung in einem der Verträge mit der/den übrigen Schiedsvereinbarung(en) unvereinbar ist, ein „Teilbeendigungsbeschluss“ erlassen oder das Mehrvertragsverfahren für alle Streitigkeiten beendet? Sollte die Möglichkeit eines „Teilbeendigungsbeschlusses“ ausdrücklich normiert werden?*

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Statt eines Beendigungsbeschlusses könnte in solchen Fragen auch eine Frage der Zuständigkeit vorliegen. Wenn sich das Schiedsgericht etwa nur für einen Teil der Verträge als zuständig erachtet, könnte es durch einen Zwischenentscheid nach § 1040 ZPO entscheiden. (Auf Nachfrage

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

durch Frau Grothaus:) In einem solchen Fall wäre kein Beendigungsbeschluss ergangen und das Schiedsgericht bereits konstituiert.

Dr. Theune, Ulrich (Praxisgruppenleiter):

Nehme man an, nach Hinweis durch die DIS käme es nicht zu einer nachträglichen Einigung. Erginge dann nur ein Teilbeendigungsbeschluss bzgl. der einen nicht vereinbarten Vertrags?

Dr. Rener, Katia (DIS):

Ja, so würde die DIS einen solchen Fall vorgehen.

Dr. Theune, Ulrich (Praxisgruppenleiter):

Wenn Schiedsvereinbarungen im Kern vereinbar wären (nur z.B. der Schiedsort oder die Verfahrenssprache stimmen nicht überein), würde die DIS dann wie die ICC eine prima facie Prüfung vornehmen?

Dr. Rener, Katia (DIS):

Wohl ja, aber dieser Fall bisher noch nicht vorgekommen. In der Regel wird die Zuständigkeitsprüfung dem Schiedsgericht überlassen.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

An dieser Stelle wäre dann die Frage relevant, in welcher Form diese Entscheidung ergehen sollte. Art. 42.2 DIS-SchO regelt diesen Fall nicht. Es handelt sich hier wohl um eine Frage der Zuständigkeit des Schiedsgerichts.

Hennecke, Rudolf:

Wie ist in solchen Fällen das Verhältnis zur rügelosen Einlassung? Müsste die Beklagte Partei dann vorgelagert bei der DIS die Zuständigkeit rügen, etwa in der Klageerwidern oder in der Mitteilung nach Art. 7.1 erfolgen?

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Wäre die Möglichkeit der rügelosen Einlassung nicht abgeschnitten, wenn die DIS schon so früh das Verfahren beenden könnte?

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Bei der ICC gibt es das vorgeschaltete Verfahren nach Art. 6.3 und 6.4 der ICC Rules, hier muss ein Zuständigkeitsvorbehalt schon bis zur Answer vorgebracht werden. Dennoch bestehen auch hier Unklarheiten in Verbindung mit einzelnen nationalen Schiedsgesetzen.

Dr. Rener, Katia (DIS):

Üblich ist der Fall, dass ein DIS-Verfahren eingeleitet ist, obwohl die zugrundeliegende Schiedsklausel keine DIS-Schiedsklausel ist. Wenn der Beklagte nicht zustimmt und der Kläger dennoch das Verfahren anstrengt und zahlt, dann stellt sich die DIS nicht in den Weg; sie lässt die Parteien dennoch ein Verfahren bei der DIS durchführen.

Wenn die DIS eine Möglichkeit sieht, dass sich die Parteien noch auf ein DIS-Verfahren einigen könnten, dann lässt die DIS das idR zu.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Fraglich ist auch der Prüfungsmaßstab: Die DIS kann die Schiedsklausel(n) ohnehin nur eingeschränkt prüfen, vieles erfordert idR für das Schiedsgericht eine Beweiserhebung nach dem wirklichen Willen der Parteien.

Dr. Grothaus, Julia & Schwedt, Kristin:

- Wenn ein Beendigungsbeschluss ergeht, weil die DIS in einem Mehrvertragsverfahren aufgrund unvereinbarer Schiedsvereinbarungen kein Schiedsgericht konstituieren*

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

kann, kann die DIS ihre Bearbeitungsgebühren gemäß Ziffer 3.5 der Kostenordnung um bis zu 50 % reduzieren. Hat die DIS in der Vergangenheit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht? Von welchen Faktoren hängt es ab, ob und inwieweit die DIS die Bearbeitungsgebühren reduziert? Sollte eine automatische Reduktion der Gebühren geregelt werden?"

Dr. Rener, Katia (DIS):

Eine so frühe Beendigung des Verfahrens ist bisher nicht vorgekommen. Eine Kostenreduzierung im Ermessen der DIS im Einzelfall wäre möglich, mangels konkreter Fälle kann hier keine abschließende Antwort gegeben werden.

Folgende Kriterien können hierbei ins Gewicht fallen: Anzahl der nötigen administrativen Entscheidungen, die die DIS treffen musste; Benennung von SchiedsrichterInnen; Streitwertfestsetzung; Menge des erforderlichen Schriftverkehrs, etc.

Reduzierung um 50% käme wohl in Betracht in einem Fall, wenn das Verfahren noch vor der Klagezustellung beendet wird. Je weiter das Verfahren fortgeschritten ist und wenn noch weitere Gremien einbezogen werden mussten, wird eine Reduktion weniger wahrscheinlich.

Die DIS hat sich auch bewusst gegen eine „filing fee“ entschieden, insb. für Fälle, in denen fast nichts passiert.

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

17.4 Werden in einem Mehrvertragsverfahren Ansprüche zwischen mehr als zwei Parteien erhoben, gelten die Bestimmungen des Artikels 18 (Mehrparteienverfahren) ergänzend zu den Bestimmungen dieses Artikels 17.	
---	--

Artikel 18 Mehrparteienverfahren

18	Dr. Grothaus, Julia & Schwedt, Kristin: <i>„Die DIS-Musterklausel enthält keinen Absatz zu Mehrparteienverfahren. Ein optionaler Baustein zu Mehrparteienverfahren könnte Parteien dazu anhalten, sich schon im Rahmen der Schiedsvereinbarung Gedanken zu solchen Konstellationen zu machen. Sollte die DIS-Musterklausel um einen entsprechenden Baustein ergänzt werden?“</i>
18.1 Ansprüche zwischen mehr als zwei Parteien können in einem einzigen Schiedsverfahren („Mehrparteienverfahren“) behandelt werden, wenn die Schiedsvereinbarung für sämtliche Parteien vorsieht, dass ihre Ansprüche in einem einzigen Schiedsverfahren behandelt werden können, oder wenn die Parteien dies in sonstiger Weise vereinbart haben. Ist streitig, ob die Parteien dies vereinbart haben, insbesondere wenn keine ausdrückliche Vereinbarung eines Mehrparteienverfahrens vorliegt, entscheidet hierüber das Schiedsgericht.	<i>s. die Antwort hierzu oben, Art.17.1 DIS-SchO</i>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

18.2 Werden in einem Mehrparteienverfahren Ansprüche erhoben, die sich aus oder im Zusammenhang mit mehr als einem Vertrag ergeben, gelten die Bestimmungen des Artikels 17 (Mehrvertragsverfahren) ergänzend zu den Bestimmungen dieses Artikels 18.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
---	--

Artikel 19 Einbeziehung zusätzlicher Parteien

19	Dr. Grothaus, Julia & Schwedt, Kristin: <i>„Die DIS-SchO 2018 enthält in Art. 19 erstmals eine Regelung zur Einbeziehung zusätzlicher Parteien in das Verfahren. Ist seither ein Anstieg von solchen Joinder-Fällen zu beobachten?“</i> Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Es handelt sich um ca. 2-4 Fälle pro Jahr, damit ist ein leichter Anstieg gegenüber früher zu verzeichnen. Auch hier wurde durch die Regelung in der DIS-SchO eine Verschriftlichung der bisherigen Praxis der DIS bezweckt. Die klare Regelung begünstigt womöglich auch ihre Nutzung.</i>
19.1 Bis zur Bestellung eines Schiedsrichters kann jede Partei des Schiedsverfahrens bei der DIS eine Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei einreichen („Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei“).	Praxisgruppenleiter: <i>„Nach Art. 19.1 DIS-SchO kann jede Partei des Schiedsverfahrens eine Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei einreichen, dies aber nur <u>bis zur Bestellung eines Schiedsrichters</u>. Wegen der in Art. 20.5 DIS-SchO vorgesehenen Mitwirkung der zusätzlichen Partei an der Schiedsrichterbenennung eröffnet Art. 19.1 DIS-SchO also nur ein sehr enges Zeitfenster. Nicht selten wird sich aber erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeben, dass eine Klage gegen eine zusätzliche Partei im Interesse einer einheitlichen Streitentscheidung zweckmäßig sein könnte. Sollte deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, Klage gegen eine</i>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

zusätzliche Partei noch zu einem späteren Zeitpunkt zu erheben, sofern sich die zusätzliche Partei mit bereits erfolgten Schiedsrichterbestellungen einverstanden erklärt?"

Dr. Grothaus, Julia & Schwedt, Kristin:

1. *„Art. 19.1 DIS-SchO sieht vor, dass zusätzliche Parteien nur bis zur Bestellung eines Schiedsrichters in das Verfahren einbezogen werden können. Hat es in der Vergangenheit Fälle gegeben, in denen dies erst später geschah? Sollte dies – in Anlehnung an Ihre Anmerkungen, lieber Herr Theune und lieber Herr Flecke-Giammarco – nicht ausdrücklich geregelt werden? Entsprechende Möglichkeiten sehen etwa Art. 7.1 und Art. 7.5 ICC Rules sowie Art. 6.1 und Art. 6.3 Swiss Rules vor.“*

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Wird die Regelung durch die DIS auch tatsächlich so streng (vom Zeitpunkt her) gehandhabt?

Dr. Rener, Katia (DIS):

Der Wunsch eines größeren Zeitraums wurde schon öfter gegenüber der DIS geäußert.

Aus Sicht der DIS würde nichts dagegen sprechen, dass, bei Zustimmung aller Parteien, erst das Schiedsgericht entscheiden würde.

2. *Art. 19.1 DIS-SchO erlaubt die Einbeziehung zusätzlicher Parteien nur auf Initiative der bisherigen Schiedsparteien; Dritte können somit nicht auf eigene Initiative in ein DIS-Schiedsverfahren einbezogen werden. Vor dem Hintergrund der Vertraulichkeit*

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>eines Schiedsverfahrens ist diese Regelung im Ausgangspunkt nachvollziehbar. Allerdings kommt es in der Praxis durchaus vor, dass Schiedsklauseln zwischen mehreren Parteien Informationspflichten vorsehen. Fraglich ist daher, ob es nicht auch Dritten ermöglicht werden soll, einem Schiedsverfahren auf eigene Initiative beizutreten. Entsprechende Regelungen finden sich beispielsweise in Rule 7.1 SIAC Rules, Art. 6.1 Swiss Rules und Art. 27.9 HKIAC Rules. Begründet wird diese Möglichkeit u.a. damit, dass die beteiligten Parteien sich auf eine Schiedsordnung geeinigt haben, die Mehrparteienverfahren zulässt, und dass es u.U. lediglich vom Zufall abhängt, welche Partei das Verfahren zuerst einleitet (Moser/Bao S. 115; van den Berg 50 Years NYC/Voser 343 (358)). Sollte auch die DIS-SchO die Beitrittsmöglichkeit entsprechend erweitern?“</p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): <i>Dieser konsens-basierte Ansatz dient insb. der wirksamen Vollstreckung. Kommentatoren anderer Schiedsregeln sehen deren flexiblere Handhabung von Joindern teilweise auch kritisch.</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Eine Nebenintervention im Sinne der ZPO ist nur in den DIS-ERGeS geregelt, die DISSchO kennt nur Parteien als Beteiligte von Schiedsverfahren. Mit dem Begriff der Partei gehen auch die entsprechenden Teilhaberechte, Kostenregelungen etc. einher.</i></p>
<p>19.2 Die Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei hat zu enthalten:</p> <p>(i) das Aktenzeichen des anhängigen Schiedsverfahrens,</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>(ii) die Namen und Adressen der Parteien, einschließlich der zusätzlichen Partei,</p> <p>(iii) einen gegen die zusätzliche Partei gerichteten bestimmten Klageantrag,</p> <p>(iv) den Betrag bezifferter Ansprüche und eine Schätzung des Streitwerts sonstiger Ansprüche gegen die zusätzliche Partei,</p> <p>(v) Tatsachen und Umstände, auf die die Klageansprüche gegen die zusätzliche Partei gestützt werden, und</p> <p>(vi) die Schiedsvereinbarung(en), auf die sich die Partei beruft, die die Schiedsklage gegen die zusätzliche Partei erhebt. Die übrigen Bestimmungen der Artikel 5 und 6 gelten für die Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei entsprechend.</p>	
<p>19.3 Innerhalb einer von der DIS gesetzten Frist hat die zusätzliche Partei einzureichen:</p> <p>(i) ihre Stellungnahme zur Bildung des Schiedsgerichts und</p> <p>(ii) eine Klageerwidern, für die die Bestimmungen des Artikels 7.4 entsprechend gelten.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>19.4 In der Klageerwiderung kann die zusätzliche Partei Ansprüche gegen jede andere Partei des Schiedsverfahrens geltend machen. Die Bestimmungen der Artikel 7.5 bis 7.9 für die Widerklage gelten entsprechend.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
<p>19.5 Ist streitig, ob Ansprüche gegen die zusätzliche Partei oder Ansprüche der zusätzlichen Partei im anhängigen Schiedsverfahren behandelt werden können, entscheidet hierüber das Schiedsgericht. Bei seiner Entscheidung hat das Schiedsgericht die Bestimmungen des Artikels 18 (Mehrparteienverfahren) und, im Falle von Mehrvertragsverfahren, zusätzlich die Bestimmungen des Artikels 17 anzuwenden</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>

Artikel 20 Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern in Mehrparteienverfahren

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>20.1 Im Falle eines Mehrparteienverfahrens (Artikel 18) werden die beiden beisitzenden Schiedsrichter wie folgt benannt:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) Der Schiedskläger benennt oder mehrere Schiedskläger benennen gemeinsam einen beisitzenden Schiedsrichter und(ii) der Schiedsbeklagte benennt oder mehrere Schiedsbeklagte benennen gemeinsam einen beisitzenden Schiedsrichter.	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>20.2 Benennt eine Einzelpartei auf der Schiedskläger- oder auf der Schiedsbeklagtenseite keinen beisitzenden Schiedsrichter, wird der beisitzende Schiedsrichter durch den DIS-Ernennungsausschuss ausgewählt und gemäß Artikel 13.2 bestellt.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>20.3 Erfolgt keine gemeinsame Benennung eines beisitzenden Schiedsrichters durch Mehrparteien auf der Schiedskläger- oder auf der Schiedsbeklagtenseite, kann der DIS-Ernennungsausschuss nach Anhörung der Parteien nach seinem Ermessen</p> <ul style="list-style-type: none">(i) nur für die Mehrparteien einen beisitzenden Schiedsrichter auswählen und gemäß Artikel 13.2 bestellen sowie den von der Gegenseite benannten beisitzenden Schiedsrichter bestellen oder(ii) sowohl für die Mehrparteien als auch für die Gegenseite je einen beisitzenden Schiedsrichter auswählen und gemäß Artikel 13.2 bestellen; eine bereits erfolgte Benennung wird gegenstandslos.	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
<p>20.4 Für die Benennung oder Bestellung des Vorsitzenden gelten die Artikel 12.2 und 12.3.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

20.5 Im Falle der Einbeziehung einer zusätzlichen Partei gemäß Artikel 19 kann die zusätzliche Partei einen beisitzenden Schiedsrichter nur mit der Schiedskläger- oder der Schiedsbeklagtenseite gemeinsam benennen. Erfolgt keine gemeinsame Benennung, kann der DIS-Ernennungsausschuss nach Anhörung der Parteien nach seinem Ermessen

- (i) für die beisitzenden Schiedsrichter Artikel 20.3 (i) sinngemäß anwenden,
- (ii) für die beisitzenden Schiedsrichter Artikel 20.3 (ii) sinngemäß anwenden oder
- (iii) sowohl die beiden beisitzenden Schiedsrichter als auch den Vorsitzenden auswählen und gemäß Artikel 13.2 bestellen.

Im Falle des Artikels 20.5 (i) und (ii) gelten für die Benennung oder Bestellung des Vorsitzenden die Artikel 12.2 und 12.3. Im Falle des Artikels 20.5 (ii) und (iii) werden bereits erfolgte Benennungen gegenstandslos

Nachname, Vorname:

„Anmerkung.“

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Artikel 21 Verfahrensregeln

21.1

Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

In Verfahren vor der ICC verweisen Schiedsgerichte des Öfteren auf die Parallelvorschrift Art. 22.4 ICC, und verweisen zur Begründung für die Schlussverfügung auf die ausreichende Möglichkeit der Parteien zur Stellungnahme.

Kommt es in Verfahren vor der DIS vor, dass Schiedsgerichte Art. 21.1 DIS-SchO in Ihren Schlussverfügungen entsprechend zitieren?

Dr. Rener, Katia (DIS):

Diese Art des Querverweises ist bisher nicht aufgefallen. I.d.R. wird nur Art. 31.1 DIS-SchO von den Schiedsgerichten zitiert. Häufig wird die Schlussverfügung auch gänzlich, worauf die DIS dann aufmerksam macht.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Trotz der in Art. 31 DIS SchO festgelegten Zeitpunkte kann im Einzelnen unklar sein, wann das Schiedsgericht das Verfahren schließen kann. Ein Abstellen auf Art. 21.1 DIS SchO könnte sich daher in manchen Fällen anbieten.

Dr. Rener, Katia (DIS):

Es kommt vor, dass auf die Frist in Art. 37 DIS-SchO verwiesen wird, nicht jedoch auf Art. 21.1 DIS SchO.

Exkurs zum Grundsatz der „Loyauté des débats“ (CEPANI Arbitration Rules)

Dr. Verbist, Herman:

In den CEPANI Arbitration Rules, die im Juli 2020 erneuert wurden, wurde das „Prinzip der gegenseitigen Loyalität“ „Loyauté des débats“, das

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>wohl aus dem französischen Recht stammt, aufgenommen (vgl. Art. 24.1 der CEPANI Arbitration Rules). Hierbei geht es darum, sich im Verfahren nicht rechtsmissbräuchlich zu verhalten; ähnlich dem englischen Prinzip „violation of due process“. Gilt dieses Prinzip auch in den DIS-Rules?</p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): <i>Hierbei handelt es sich wohl um eine Nebenpflicht aus der Schiedsvereinbarung unter dem Stichwort „Prozessführungspflicht der Parteien“</i></p> <p>Dr. Theune, Ulrich: <i>Eine Obliegenheit der Parteien, das Verfahren effizient zu führen, ergibt sich aus Art. 27.1 DIS-SchO,</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): <i>Die Einordnung als Pflicht oder Obliegenheit wirkt sich auch darauf aus, ob es Sanktionsmöglichkeiten gibt – etwa durch die Berücksichtigung in der Kostenentscheidung, Art 33.3 DIS-SchO. Die entsprechende Regel in den ICC-Rules ist wohl Art. 22 ICC-Rules. In der DIS-SchO ist das Prinzip nicht genauso ausdrücklich geregelt, ergibt sich jedoch wohl aus der jeweiligen Schiedsvereinbarung.</i></p> <p>Dr. Verbist, Herman: <i>Vielleicht wäre eine ähnliche Regelung wie das Prinzip der „loyauté des débats“ in der DIS-SchO sinnvoll.</i></p>
<p>21.2 Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht sind die Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung anzuwenden, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.</p>	<p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): <i>Eine solche Regelung findet sich auch in anderen Schiedsordnungen. Zweck ist unter anderem, zu verhindern, dass es zu „hybriden Schiedsvereinbarungen“ kommt, nach denen verschiedene</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Schiedsordnungen für verschiedene Aspekte des Schiedsverfahrens zu Anwendung kommen sollen. Kommen hybride Schiedsvereinbarungen vor der DIS oft vor?</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Selten. Aus administrativer Sicht sind hybride Verfahren sehr kompliziert und schwierig durchzuführen. Die DIS muss sich in solchen Fällen ggf. für unzuständig erklären. Es gab jedoch noch keinen Fall, in dem das Schiedsgericht gänzlich andere Schiedsregeln angewendet hat.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): <i>Ein bekannter Fall, der vor dem Tribunal de grande Instance landete, ist Samsung vs. Qimonda¹. Die Schiedsklausel in diesem Fall sah eine Abweichung vom Scrutiny-Prozess der ICC vor. Wegen der Unvereinbarkeit mit dem ICC-Rules entschied sich die ICC, das Verfahren nicht nach ICC Rules zu administrieren, sondern als quasi Ad Hoc Verfahren.</i></p> <p>Dr. Heidbrink, Alfried: <i>I.d.R. findet sich in DIS-Schiedsklauseln ein Bezug auf die ZPO. Dabei ist i.d.R. anzunehmen, der Bezug erstreckt sich auf das ganze 10te Buch der ZPO. In solch einem Fall ist es sinnvoll, dies gleich zu Beginn des Verfahrens von Seiten des Schiedsgerichts zu klären, um erhebliche Normkonflikte zu vermeiden.</i></p> <p>Dr. Theune, Ulrich (Praxisgruppenleiter):</p>
--	--

¹ Tribunal de grande instance de Paris, 22. Januar 2010, SAMSUNG ELECTRONICS & CO. LTD v. Mr. JAFFE (administrateur/liquidateur de la société QIMONDA AG)

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Auch in Schriftsätzen wird des Öfteren auf das 10te Buch der ZPO verwiesen. Dabei handelt es sich aber um ein „Sonderprozessrecht für Schiedsverfahren“.</i></p> <p><i>Abweichende Einigungen sind danach nur eingeschränkt möglich: Nach der z.T. verbreiteten „Kernbereichslehre“ können Kernbereiche der Schiedsregeln nicht abbedungen werden, z.B. die Bestellung (z.B. Bestellung des Vorsitzenden durch die Beisitzenden Schiedsrichter). Dies geht über die Befugnis der Parteien, abweichende Vereinbarungen zu treffen, hinaus.</i></p>
<p>21.3 Soweit die Schiedsgerichtsordnung keine Regelung enthält und die Parteien nichts anderes vereinbaren, bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach Anhörung der Parteien nach seinem Ermessen.</p>	<p>Dr. Verbist, Herman: <i>Wie ist es mit abweichenden Teil-Regelungen, z.B. die UNCITRAL Arbitration Rules, die IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration (IBA Rules), oder die Prague Rules on the Efficient Conduct of Proceedings in International Arbitration (Prague Rules)? Ist die Einbindung dieser Regelwerke problematisch für die DIS? Wäre es ggf. sinnvoll, die Möglichkeit deren Anwendung in Kommentarliteratur oder Guidelines festzuhalten?</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Ein Verfahren nach dem grundsätzlich möglichen Modus „UNCITRAL Rules administered by the DIS“² ist bisher noch nicht vorgekommen. Es wäre aber nicht problematisch, weil es sich im Prinzip um ein ad hoc Verfahren handelt, in dem die DIS die Bestellungsinstanz ist.</i></p>

² S. die „UNCITRAL Rules administered by the D.I.S.“, abrufbar unter folgendem Link:

https://www.disarb.org/fileadmin//user_upload/Werkzeuge_und_Tools/DIS_UNCITRAL_Arbitration_Rules_EN_innen_36S_Web_V.pdf ; zuletzt aufgerufen am 15.02.22.

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Die Anwendung der IBA-Rules oder der Prague Rules kommt des Öfteren vor, ist aber für die DIS ebenfalls nicht problematisch, weil diese Regeln nur das Verfahren vor dem Schiedsgericht betreffen.

Sonstige Ad Hoc Verfahren, in denen die DIS reine Ernennungsinstanz war, gab es bisher 10mal. Bei diesen Verfahren kann die DIS auch keine Bearbeitungsgebühren verlangen (im Gegensatz zu z.B. der ICC).

Von Levetzow, Meike:

Hat eines der Mitglieder schon einmal die Anwendung der Prague Rules erlebt?

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Nicht in der eigenen Praxis, außer in der Literatur und in Schiedsgerichts-internen Besprechungen.

Freiin von Enzberg, Donata:

Auch keine Erfahrung in der Praxis. Oft wird diskutiert, ob sich die Prague Rules überhaupt durchsetzen werden, weil sie sich recht weit mit den IBA-Rules decken.

Dr. Wiegandt, Dirk:

Im Rahmen der Besprechung zu der ersten Verfahrensverfügung (Procedural Order 1) werden die Prague Rules des Öfteren von der Beklagtenseite bevorzugt, um die Document Production möglichst klein zu halten. Im Ergebnis wird meist die Anwendung der IBA Rules „with caution“ beschlossen.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

In der Praxis werden oft die IBA-Rules als „Guidance“ herangezogen, jedoch mit bestimmten Einschränkungen, z.B. ohne Redfern-Schedule, kein Widerspruchsrecht.

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>Von Levetzow, Meike: <i>Es ergibt sich der Eindruck, dass die Prague Rules zwar sehr selten angewendet werden, aber in der Diskussion zur Einschränkung der Reichweite der IBA-Rules dienen.</i></p> <p>Dr. Heidbrink, Alfried: <i>Eine (nicht fachliche) Empfehlung wäre, eine Konferenz der DIS in Prag abzuhalten, um die Prague Rules zu bewerben.</i></p> <p>Dr. Verbist, Herman: <i>Immer mehr Experten, auch aus UK, scheinen die Prague Rules zu befürworten.</i></p>
<p>21.4 Das Schiedsgericht hat die zwingenden Verfahrensvorschriften anzuwenden, die nach dem Recht des Schiedsorts für das anhängige Schiedsverfahren gelten.</p>	<p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): <i>Bei der Abgrenzung zwischen zwingenden und nicht zwingenden Regeln aus dem 10ten Buch der ZPO besteht ein Streitstand zwischen der schon oben erwähnten „Kernbereichslehre“ und anderen Stimmen in der Literatur. Z.B. Prof. Rolf Schütze vertritt eine strengere Meinung, auch strenger als die insoweit bestehende internationale Praxis.</i></p> <p><i>Wo sehen die Mitglieder der Praxisgruppe die Probleme in der Praxis bei der Abgrenzung zur „zwingenden Verfahrensvorschriften“?</i></p> <p><i>Des Öfteren kommt es wohl zur Anwendung der IBA-Rules als „Guidance“ (s. oben). Eine analoge Anwendung der anderen (nicht zwingenden) ZPO-Regeln führt eher zu Normkonflikten.</i></p> <p>Dr. Verbist, Herman: <i>Gibt es in Deutschland auch einen Unterschied zwischen den zwingenden Vorschriften und dem „ordre public“ (§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit.b ZPO)?</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Diese Abgrenzung wird gelegentlich im Rahmen des Art. 24 DIS-SchO diskutiert. „Ordre Public“ sollte in seinem Umfang enger sein als zwingende Vorschriften.</i></p> <p>Dr. Theune, Ulrich (Praxisgruppenleiter): <i>M.E ist „Ordre Public“ weiter als die zwingenden Vorschriften: Ein Verstoß gegen zwingende Vorschriften der ZPO ist immer auch ein Verstoß gegen die ordre public.</i></p>
--	---

Artikel 22 Schiedsort

<p>22.1 Haben die Parteien den Schiedsort nicht vereinbart, bestimmt ihn das Schiedsgericht.</p>	<p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): <i>Als lockere Einstiegsfrage: Wurde schon einmal Bonn Schiedsort bestimmt?</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Ja, es kam bereits vor, aber die Örtlichkeiten der DIS konnten wegen der zu der Zeit geltenden Corona-Maßnahmen nicht zur Verfügung gestellt werden.</i></p> <p>Schwedt, Kirstin: <i>Wäre es möglich, in dem Zeitraum, in dem das Schiedsgericht noch nicht bestellt ist, einen staatlichen Gerichtsstand heranzuziehen? Bei Uneinigkeit zwischen Parteien könnte es hier eine Blockade geben.</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Dem wird versucht vorzubeugen, indem Parteien nach Art.5.2 (vii) DIS-SchO schon in der Schiedsklage Angaben zum Schiedsort machen sollen.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): <i>Denkbar wäre z.B auch eine Auffangzuständigkeit, wie etwa nach § 1062 Abs. 2 ZPO.</i></p>
--	--

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>In diesem Zeitraum kann es aber in der Tat zu Unklarheiten kommen.</i></p> <p>Dr. Verbist, Herman: <i>Ein typisches Problem bei der ICC ist die Formulierung „ICC in Paris“ in den Schiedsklauseln. Fraglich ist dann, ob Paris als Schiedsort oder nur deklaratorisch gemeint ist. Gibt es das Problem auch bei der DIS?</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Nach meinem Wissen ist es noch nicht vorgekommen, dass der Schiedsort streitig war. Die DIS würde in einem solchen Fall bei den Parteien nachfragen und die Sache letztlich an das Schiedsgericht verweisen.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): <i>Die Problematik einer Formulierung wie „ICC in Paris“ gibt es bei der DIS-Schiedsklausel nicht.</i></p> <p>Dr. Verbist, Herman: <i>Dennoch bleibt offen, vor welchem Gericht die Entscheidung angefochten werden kann.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): <i>Ja, es kann u.U. dazu kommen, dass eine wichtige Verfahrensfrage recht spät geklärt wird.</i></p>
<p>22.2 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht Verfahrenshandlungen gleich welcher Art auch an einem anderen Ort als dem Schiedsort vornehmen.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Artikel 23 Verfahrenssprache

Haben die Parteien die Verfahrenssprache nicht vereinbart, bestimmt das Schiedsgericht die Verfahrenssprache.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Gibt es einen Trend hin zu englischsprachigen Verfahren vor der DIS?

Dr. Rener, Katia (DIS):

Es ist durchaus ein Trend zu beobachten. Etwa 1/3 der Verfahren vor der DIS sind englischsprachig. Parallel dazu steigt auch die Anzahl ausländischer Parteien.

Von Zweisprachigkeit wird dagegen grundsätzlich abgeraten. Ungewöhnlichere Sprachen (Polnisch, Koreanisch) sind zur Administration durch die DIS nicht geeignet, auch wenn die DIS-SchO in diesen Sprachen offiziell verfügbar ist.

Dr. Verbist, Herman:

Zweisprachigkeit könnte sogar ein Vorteil sein.

Freiin von Enzberg, Donata:

Zweisprachigkeit bedeutet in der Regel, dass z.B. Schriftsätze in Englisch zu verfassen sind, Dokumente und Anlagen aber auch in französischer Sprache eingereicht werden können.

Dr. Verbist, Herman:

Auch das vollständige Verfahren und der Schiedsspruch könnte zweisprachig sein.

Dr. Rener, Katia (DIS):

Es gab bereits nach den alten Regeln Verfahren, die zweisprachig geführt wurden, die Administration war aber sehr aufwendig. Deswegen bittet die DIS um die Wahl einer Sprache.

Bei der Übersetzung der deutschen Regeln und Musterschreiben, etwa ins Englische, ist klar geworden, dass es praktisch unmöglich ist, im Ergebnis dieselbe Bedeutung zu erreichen. Hier herrscht zu großes

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>Konfliktpotential. Daher bittet die DIS um entweder deutsch oder englisch.</p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): <i>Spätestens zum Zeitpunkt des Schiedsspruchs und der Vollstreckung wird die Zweisprachigkeit problematisch.</i></p>
--	---

Artikel 24 In der Sache anwendbares Recht

<p>24.1 Die Parteien können die in der Sache anzuwendenden Rechtsregeln vereinbaren.</p>	<p>Dr. Heidbrink, Alfried: <i>„Nach einer verbreiteten (und m.E. wohl zutreffenden) Ansicht gibt § 1051 Abs. 1 ZPO (und damit auch der im Wesentlichen inhaltsgleiche Artikel 24.1 DIS-SchO) den Parteien sogar in reinen Inlandsfällen die Möglichkeit, bis zur Grenze des Ordre Public auch zwingende Rechtsnormen abzubedingen. Beispiele: AGB-rechtliche Normen (z.B. § 309 BGB); Formvorschriften (z.B. § 15 Abs. 4 GmbHG; § 550 BGB).</i></p> <p><i>Hierzu eine "rechtstatsächliche" Frage: Geschieht dies nach den Erfahrungen der Praxisgruppenmitglieder mit nennenswerter Häufigkeit in der Praxis? Wenn nein, warum nicht?"</i></p> <p><i>Zu diesem Thema empfehle ich einen Artikel von Pfeiffer aus der NJW 2012.³ Es würde sich etwa empfehlen, in jeder Schiedsklausel in Unternehmenskaufverträgen die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle auszuschließen.</i></p> <p>Schwedt, Kirstin: <i>Es gibt tatsächlich des Öfteren die Erwägung, das Schiedsverfahren zu wählen, um die Anwendung der BGH-Rspr.zur AGB-Geltung in B2B-Konstellationen zu umgehen, etwa weil Schiedsrichter die das AGB-Recht weniger streng anwenden könnten als es der BGH tut.</i></p>
--	---

³ Pfeiffer, Die Abwahl deutschen AGB-Rechts mittels Schiedsabrede in einem Inlandsfall, NJW 2012, 1169.

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

In Unternehmenskaufverträgen wird i.d.R. formuliert, dass nur die vertraglichen Regelungen Anwendung finden. Damit wird ein impliziter Ausschluss des AGB-Rechts bezweckt.

Dr. Heidbrink, Alfred:

Es geht bei meiner Frage oben um den Ausschluss von zwingendem Recht (das nicht Teil der ordre public ist). Ein Ausschluss von vornherein durch die Schiedsklausel wäre wohl empfehlenswert.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Passend hierzu ist ein Beitrag von Daniel Valdini, der hier restriktiver ist.⁴ Aus der Business-Perspektive wäre ein Ausschluss durchaus sinnvoll, weil die mögliche Anwendbarkeit von AGB-Recht i.d.R. zu großen Kriegsschauplätzen in Verfahren führt.

Anwendbarkeit des CISG

Von Levetzow, Meike:

Die Anwendbarkeit der CISG ist oft problematisch: Wie gehen die Kolleginnen und Kollegen damit um, wenn die Parteien nur zum deutschen Kaufrecht vortragen, aber tatsächlich die CISG anwendbar sind? Dies ist i.d.R. mit Hinweisen an die Parteien lösbar. Zwar besteht dadurch eine Spannung zum Hinweisrecht, aber eine Überraschungsentscheidung kann dennoch nicht ergehen.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

In meiner Praxis ist dies auch schon mehrfach vorgekommen. Aus Sicht des Schiedsgerichts ist es wichtig, die Frage proaktiv zu klären. Unterschiede zwischen den Regelwerken sind in der Vergangenheit z.B. bei Sanktionen (z.B. gegen Russland) aufgekommen, wenn die

⁴ Valdini, Gesetzesreform durch die Hintertür? Die Abwahl zwingenden Rechts durch Schiedsabreden bei Inlandssachverhalten, ZIP 2017, 7

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Unmöglichkeitregelungen des BGB und der CISG voneinander abweichen.

Freilich ist die Einhaltung der Neutralität dabei sehr wichtig. Es empfehlen sich Hinweise in Frageform.

Dr. Heidbrink, Alfred:

Gelegentlich wird der Ausschluss der CISG vergessen und ein späterer einvernehmlicher Ausschluss ist nicht mehr möglich.

Problematisch wird es dann, wenn sich die Parteien gegen Hinweise verwehren. Dann bleibt nichts andere als eine Überraschungsentscheidung übrig.

Praxisgruppenleiter:

„Während in § 23.1 DIS-SchO 1998 noch von der Vereinbarung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates die Rede war, bestimmt Art. 24.1 DIS-SchO nun, dass die Parteien die in der Sache anzuwendenden Rechtsregeln vereinbaren können. Sie könnten also davon absehen, auf ein bestimmtes nationales Recht Bezug zu nehmen, und stattdessen z. B. die Geltung der UNIDROIT Principles vereinbaren. Ist das praxisrelevant oder ein eher akademisches Konstrukt? Könnte es sich empfehlen, weiterhin ein nationales Recht zu vereinbaren und ferner etwa zu bestimmen, dass beispielsweise die UNIDROIT Principles ergänzend anzuwenden sein sollen?“

Schwed, Kirstin:

Möglicherweise sollte dieser Absatz mit Verweis auf § 1051 III ZPO auch eine Entscheidung nach Billigkeit ermöglichen.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Gab es in letzter Zeit ex aequo et bono-Entscheidungen bei der DIS?

Dr. Rener, Katia (DIS):

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>Keine Fälle seit dem Inkrafttreten der 2018 DIS-SchO.</p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): <i>Das Ergebnis bei der Differenzierung von „Rechtsordnung“ und „anzuwendende Rechtsregeln“ ist in der Praxis wohl dasselbe. Das Schiedsgericht sollte durch Art. 24.1 DIS SchO mehr Flexibilität bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts bekommen, es sollte aber nicht zu einer grundlegenden Änderung kommen.</i></p>
<p>24.2 Haben die Parteien die in der Sache anzuwendenden Rechtsregeln nicht vereinbart, wendet das Schiedsgericht diejenigen Rechtsregeln an, die es für geeignet hält.</p>	<p>Praxisgruppenleiter: <i>„§ 23.2 DIS-SchO 1998: Bei fehlender Rechtswahl hatte das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens „die engsten Verbindungen“ aufweist. Bei einem Schiedsverfahren mit Sitz in Deutschland lief das für vertragliche Ansprüche auf eine kollisionsrechtliche Prüfung nach Art. 4 Rom I-VO hinaus; dementsprechend hatte sich das Schiedsgericht mit diversen für die Auslegung relevanten Streitfragen auseinanderzusetzen. Nun bestimmt Art. 24.2 DIS-SchO, dass das Schiedsgericht, sofern die Parteien die in der Sache anzuwendenden Rechtsregeln nicht vereinbart haben, diejenigen Rechtsregeln anwendet, „die es für geeignet hält“. Das verschafft dem Schiedsgericht einen weiten Beurteilungsspielraum, verringert aber die Vorhersehbarkeit. Das führt zu der Frage, ob die Abweichung von § 23.2 DIS-SchO als Fortschritt anzusehen ist. Oder ist die Neuregelung notwendige Folge davon, dass Art. 24 DIS-SchO auf die „anzuwendenden Rechtsregeln“ verweist und die kollisionsrechtlichen Bestimmungen nicht gesetzlich kodifizierte Rechtsregeln, wie etwa die UNIDROIT Principles, außer Betracht lassen?“</i></p> <p>Dr. Theune, Ulrich: <i>Hierzu noch ein Zitat von Münch im Münchner Kommentar zu § 1051 ZPO, Rn. 41: „Damit sägt man beherzt am eigenen Ast. [...] Schiedsgerichte sollten Recht anwenden, nicht über anwendbares Recht prozedieren.</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Dr. Rener, Katia (DIS):

Entscheidung nach geeignetem Recht kommt selten vor.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

„Geeignet“ sollte nicht mit Willkür verwechselt werden, sondern es gibt ein bekanntes Prüfprogramm. Die Wortlautänderung hat in der Praxis wohl keine besondere Auswirkung.

Gibt es Statistiken zur Anwendung besonderer Regelungen (zB Orgalime, Incoterms..)?

Dr. Rener, Katia (DIS):

Diese Regelwerke laufen in der Datenbank der DIS unter „Undefined“. Dazu gab es keine Verfahren seit 2018.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Hat sonst jemand Erfahrung mit Billigkeitsentscheidungen?

Dr. Verbist, Herman:

Ja, besonders bei französischen Parteien, weniger bei angelsächsischen Anwältinnen und Anwälten.

Problematisch ist ex aequo et bono eher im Rahmen der scrutiny, insb. bei der Höhe der Schäden. Die ICC fragt hier i.d.R. umgehend, ob es eine Einigung dazu gab, die Schadenshöhe nach Billigkeit zu bestimmen.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Das wäre in Deutschland eine analoge Anwendung des § 287 ZPO, der trotz grundsätzlich fehlender Anwendbarkeit durch Gerichte herangezogen wird.

Dr. Baumann, Antje:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Die Schadenshöhe statt nach Billigkeit (ex aequo et bono) nach § 287 ZPO analog zu ermitteln ist i.d.R. die effizienteste Regelung und einer bloßen Anwendung von ex aequo et bono vorzuziehen.</i></p> <p>Dr. Heidbrink, Alfried: <i>§ 287 ZPO bezieht sich auf den Fall, in dem der Schaden nicht feststellbar ist. Dies ist i.d.R. der Fall, wenn die Schätzung der Schadenshöhe durch materielles Recht übertragen ist, wie z.B. beim Schmerzensgeld nach § 253 II BGB.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): <i>Grundsätzlich ist hier Vorsicht zu wahren und die Schadenshöhe ist gut zu begründen statt der „bloßen“ Anwendung von ex aequo et bono.</i></p>
24.3 Das Schiedsgericht ist bei seiner Entscheidung an vertragliche Vereinbarungen der Parteien gebunden und hat bestehende Handelsbräuche zu berücksichtigen.	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
24.4 Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit (ex aequo et bono oder als amiable compositeur) entscheiden, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben.	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

Artikel 25 Einstweiliger Rechtsschutz

25.1 Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
--	--

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>Maßnahme anordnen und die Anordnung einer solchen Maßnahme abändern, aussetzen oder aufheben. Das Schiedsgericht übermittelt den Antrag der anderen Partei zur Stellungnahme. Es kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.</p>	
<p>25.2 Das Schiedsgericht kann ausnahmsweise auf die vorherige Übermittlung eines Antrages gemäß Artikel 25.1 und auf die vorherige Anhörung der anderen Partei verzichten, wenn andernfalls der mit dem Antrag verfolgte Zweck gefährdet werden könnte. In diesem Fall hat das Schiedsgericht der anderen Partei spätestens mit der Anordnung der Maßnahme den Antrag zu übermitteln und ihr unverzüglich rechtliches Gehör zu gewähren. Nach Anhörung der anderen Partei hat das Schiedsgericht die Anordnung der Maßnahme zu bestätigen, abzuändern, auszusetzen oder aufzuheben.</p>	<p>Praxisgruppenleiter: <i>„Art. 25.2 DIS-SchO eröffnet dem Schiedsgericht die Möglichkeit, vorläufige und sichernde Maßnahmen ex parte anzuordnen, also ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners, „wenn andernfalls der mit dem Antrag verfolgte Zweck gefährdet werden könnte“. Das wirft die Frage auf, ob eine ex parte-Verfügung überhaupt jemals geeignet sein kann, eine Gefährdung des Schutz- oder Sicherungszwecks zu verhindern. Denn nach Art. 25.2 S. 2 DIS-SchO hat das Schiedsgericht dem Antragsgegner spätestens mit der Anordnung der Maßnahme die Antragschrift zu übermitteln und unverzüglich rechtliches Gehör zu gewähren. Wenn und sobald dies geschieht, also noch vor Beginn oder während des staatsgerichtlichen Verfahrens auf Vollziehungszulassung gemäß § 1041 Abs. 2 ZPO, könnte der Antragsgegner vollendete Tatsachen schaffen und damit das erreichen, das mit einer ex parte-Verfügung angeblich verhindert werden kann.</i></p> <p><i>Noch relevanter sind verfassungsrechtliche Probleme. Höchst instruktiv Gaier, SchiedsVZ 2021, 7 ff. Resümee (S. 12): „Die Verpflichtung des Schiedsgerichts zur Gewährung rechtlichen Gehörs steht ex-parte-Eilmaßnahmen immer dann entgegen, wenn zur Durchsetzung eine Vollziehbarkeitserklärung nach § 1041 Abs. 2 ZPO erforderlich ist. Werden gleichwohl schiedsrichterliche Eilmaßnahmen ohne vorherige Anhörung der Gegenpartei erlassen, so können diese selbst bei nachträglicher Gewährung rechtlichen Gehörs als Verletzung des</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

grundrechtsgleichen Rechts auf prozessuale Waffengleichheit und damit als ordre-public-Verstoß angesehen werden. In diesen Fällen ist die Vollziehbarerklärung der Eilmaßnahme nach § 1041 Abs. 2 ZPO zu verweigern bzw. nach § 1041 Abs. 3 ZPO aufzuheben. Eine zeitnahe, mit dem nachfolgenden Eilverfahren kongruente Abmahnung kann allerdings eine Verletzung der prozessualen Waffengleichheit ausschließen“.

Dr. Theune, Ulrich:

Quintessenz unserer Anmerkung ist: Art. 25.2 DIS-SchO ist womöglich überflüssig/verfehlt, weil eine ex parte Anordnung nach deutschem Schiedsrecht nicht vollzogen werden kann, § 1041 II ZPO.

Es bestehen große Bedenken, ob eine ex parte Anordnung zulässig ist bzw. sinnvoll wegen der erforderlichen Vollziehungserklärung

Prof. Dr. Baumann, Antje:

Dies hieße im Gegenzug, dass der gesamte Bereich „Arrest/Einstweilige Anordnungen“ den staatlichen Gerichten überlassen bleibt.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Auch im Bereich der Eilschiedsrichterverfahren besteht diese Diskussion, ob eine vorläufige Anordnung ohne vorherige Anhörung erfolgen kann. Bei den ICC Rules ist die Lösung eine Abschtigung des Verfahrens: Die vorläufige Anordnung gilt nur vorläufig und die Anhörung wird im darauffolgenden Verfahren nachgeholt.

Beim Entwerfen des Art. 24.2 DIS-SchO war dies auch kontrovers, inspiriert durch das Schweizer Recht.

Dr. Verbist, Herman:

Dies war auch 2006 eine große Kontroverse zur Änderung des Art. 10 UNCITRAL-Rules.

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Gab es eine ex parte Entscheidung schon vor der DIS, und haben sich schon einmal Probleme bei der Vollstreckbarkeit, insb. im Ausland, ergeben? Auch ein Ablehnungsantrag könnte in solch einem Fall im Raum stehen.

Dr. Rener, Katia (DIS):

Hierzu gibt es bisher keine Erfahrungen der DIS.

Von Levetzow, Meike:

Es stellt sich die Frage, ob man diese Regelung nicht lieber herausnehmen sollte, um falsche Maßnahmen der Schiedsrichter zu verhindern.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Fraglich ist auch die Art der Anordnung. Auch hier sieht die ICC eine Abschichtung vor, durch mehrere, aufeinanderfolgende, Anordnungen.

Dr. Theune, Ulrich (Praxisgruppenleiter):

Es handelt sich wohl um eine Frage theoretischer/akademischer Natur. Einstweiliger Rechtsschutz wird i.d.R. vor staatlichen Gerichten ersucht, weil insb. die Konstituierung des Schiedsgerichts langwierig sein kann. Hinzu kommt die Kostenordnung: Die Entscheidung über einen solchen Antrag ist als komplexe Angelegenheit i.S.d. Ziffer 2.5 der Kostenordnung eingeordnet. Dies kann zu einer Erhöhung des Schiedsrichterhonorars um bis zu 50% führen. Dies ist wahrscheinlich eher unzumutbar, 20% wären wohl angemessener.

Spielen einstweilige Anordnungen in der Praxis unserer Mitglieder überhaupt eine nennenswerte Rolle?

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Es gibt die Meinung, dass Eilschiedsrichter nicht nötig seien, weil es in Deutschland einen funktionierenden Rechtsstaat gäbe, in dem Eilrechtsschutz schnell und effektiv verfügbar ist. Dennoch sind Konstellationen denkbar, insb. mit Auslandsbezug, in denen eine Zuständigkeitskonzentration (also auch für den Eilrechtsschutz) beim Schiedsgericht gewollt sein kann.</i></p> <p>Von Levetzow, Meike: <i>Es gibt auch immer die Möglichkeit, eine ex parte Entscheidung im Nachhinein zu legalisieren.</i></p> <p>Dr. Baumann, Antje: <i>Ich finde die Kostenregelung durchaus sinnvoll. Vorher war eine pauschale Erhöhung um 30% geregelt. Das war bei Verfahren mit geringer Komplexität nicht gerechtfertigt. Die neue Flexibilität mit einem Spielraum bis zu 50% ist dagegen nicht schlecht.</i></p>
25.3 Die Parteien können die Anordnung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme jederzeit auch bei einem zuständigen Gericht beantragen.	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>

Artikel 26 Förderung einvernehmlicher Streitbeilegung

Das Schiedsgericht soll, sofern keine Partei widerspricht, in jeder Phase des Verfahrens eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit oder einzelner Streitpunkte fördern.	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
---	---

Artikel 27 Effiziente Verfahrensführung

27.1	<p>Nachname, Vorname:</p>
------	----------------------------------

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>Das Schiedsgericht und die Parteien sollen das Schiedsverfahren unter Berücksichtigung der Komplexität und der wirtschaftlichen Bedeutung des Falles effizient führen.</p>	<p>„Anmerkung.“</p>
<p>27.2 Das Schiedsgericht hat alsbald nach seiner Konstituierung, in der Regel innerhalb von 21 Tagen, eine Verfahrenskonferenz mit den Parteien abzuhalten.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
<p>27.3 Neben etwaigen externen Verfahrensbevollmächtigten sollen an der Verfahrenskonferenz auch die Parteien selbst oder eine intern beauftragte Person teilnehmen. Das Schiedsgericht kann die Anwesenheit eines gemäß Artikel 2.2 bestellten Konfliktmanagers bei der Verfahrenskonferenz zulassen.</p>	<p>Bietz, Hermann: „Gemäß Artikel 27.5 DIS-SchO „... sollen an der Verfahrenskonferenz auch die Parteien selbst oder eine intern beauftragte Person teilnehmen“. Ganz besonders zeigt sich in der Praxis der mündlichen Schiedsgerichtsverhandlung die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit, das Sach- und Streitverhältnis mit den in der Sache informierten Parteien zu erörtern, somit zur Aufklärung wesentlich beizutragen und die Verfahren zu beschleunigen. Zudem fördert die – bislang nicht geregelte - Anwesenheit der Parteien die Möglichkeit, zu einer einvernehmlichen Lösung ihrer Streitigkeit zu gelangen.“</p> <p>Sollte deshalb nicht auch der zitierte Regelungsinhalt von Artikel 27.5 entsprechend in Artikel 29 DIS-SchO einbezogen werden?.“</p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): Ein Erst-Recht-Schluss von der Verfahrenskonferenz (Art. 27.3 DIS-SchO) zu mündlichen Verhandlung (Art. 29 DIS-SchO) wird in der Praxis i.d.R. praktiziert. Die Schiedsgerichte wirken meist auf Anwesenheit der Parteien wird besonders hin.</p> <p>Dr. Heidbrink, Alfried:</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Die Notwendigkeit, dass Parteien anwesend sind, kann auch problematisch sein – insb. hinsichtlich der zeitgerechten Terminierung der Verfahrenskonferenz. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Terminfindung innerhalb von 21 Tagen nicht gelingt, ist recht hoch. Die Gestaltung von Art. 27 DIS-SchO als bloße Soll-Vorschrift ist daher in der Praxis zweckmäßig.

In der mündlichen Verhandlung ist die Anwesenheit ohnehin ständige Praxis.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Was droht, wenn einem Schiedsgericht die Einhaltung der Frist von 21 Tagen nicht gelingt?

Dr. Rener, Katia (DIS):

Es „droht“ dann nichts; es kann lediglich als Indiz für die Sorgfältigkeit und Effizienz bei der Beurteilung der Kosten bei vorzeitiger Beendigung nach Art. 34.4 DIS-SchO. Im Übrigen hat eine verspätete Verfahrenskonferenz, z.B. aufgrund von Zustellungsproblemen, keine besonderen Folgen.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Wie ist es beim Art. 27.4 DIS-SchO, wenn die dort aufgelisteten Themen nicht alle in der Verfahrenskonferenz gesprochen wurde?

Dr. Rener, Katia (DIS):

Wenn dies Unterlassen wurde, kann dies höchstens Auswirkungen auf die Kostenentscheidung nach Art. 34.4 DIS-SchO haben.

Dr. Baumann, Antje:

Kommt die Anwesenheit eines „Konfliktmanagers“, wie in Art. 27.3 DIS-SchO vorgesehen, vor?

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Bisher noch nicht vorgekommen. Dies soll als Möglichkeit zur Effizienzsteigerung offen stehen.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): <i>Die Möglichkeit eines Konfliktmanagers wurde in Art. 27.3 DIS-SchO womöglich aufgenommen, weil dieser auch in Art. 2.2 DIS-SchO geregelt ist.</i></p> <p>Schwedt, Kirstin: <i>An wen richtet sich diese Soll-Vorschrift? Schiedsrichter oder die Parteien?</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): <i>Art. 27.3 DIS-SchO bedeutet wohl, dass das Schiedsgericht darauf hinwirken soll.</i></p> <p>Freiin von Enzberg, Donata: <i>Der Wortlaut der englischen Version ist aber anders: „Parties are encouraged“</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Von Seiten der DIS handelt es sich um eine Anregung an Parteien und Schiedsgericht.</i></p>
<p>27.4 In der Verfahrenskonferenz erörtert das Schiedsgericht mit den Parteien, welche Verfahrensregeln gemäß Artikel 21 auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht anzuwenden sind, und den Verfahrenskalender. Es hat dabei</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>die effiziente Gestaltung des Verfahrens zu erörtern, insbesondere</p> <p>(i) inwieweit die in Anlage 3 genannten Maßnahmen zur Steigerung der Verfahrenseffizienz angewendet werden sollen,</p> <p>(ii) ob das beschleunigte Verfahren gemäß Anlage 4 angewendet werden soll</p> <p>und</p> <p>(iii) ob eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit oder einzelner Streitpunkte mittels einer Mediation oder eines anderen alternativen Streitbeilegungsverfahrens herbeigeführt werden kann.</p>	
<p>27.5 In oder alsbald nach der Verfahrenskonferenz hat das Schiedsgericht eine verfahrensleitende Verfügung zu erlassen und den Verfahrenskalender festzulegen.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
<p>27.6 Das Schiedsgericht kann bei Bedarf weitere Verfahrenskonferenzen durchführen sowie</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

weitere verfahrensleitende Verfügungen erlassen und den Verfahrenskalender abändern.	
27.7 Das Schiedsgericht hat mit den Parteien in der ersten Verfahrenskonferenz und bei Bedarf in weiteren Verfahrenskonferenzen zu erörtern, ob Sachverständige eingesetzt werden sollen und wie das Sachverständigenverfahren effizient gestaltet werden kann.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
27.8 Das Schiedsgericht übermittelt alle verfahrensleitenden Verfügungen sowie den Verfahrenskalender und etwaige Änderungen auch der DIS.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

Artikel 28 Feststellung des Sachverhalts, Bestellung von Sachverständigen durch das Schiedsgericht

28.1 Das Schiedsgericht stellt den entscheidungserheblichen Sachverhalt fest.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
28.2 Zu diesem Zweck kann das Schiedsgericht auch eigene Ermittlungen anstellen, insbesondere Sachverständige bestellen, andere als von den Parteien benannte Zeugen vernehmen und anordnen, dass Dokumente oder elektronisch gespeicherte Daten vorgelegt oder zugänglich	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>gemacht werden. An Beweisangebote der Parteien ist das Schiedsgericht nicht gebunden.</p>	
<p>28.3 Das Schiedsgericht hat, bevor es einen Sachverständigen bestellt, die Parteien anzuhören. Jeder vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige muss während des gesamten Schiedsverfahrens unparteilich und unabhängig sein. Das Schiedsgericht hat die Vorschriften der Artikel 9 und 15 sinngemäß auf den von ihm bestellten Sachverständigen anzuwenden mit der Maßgabe, dass das Schiedsgericht gegenüber dem Sachverständigen die Funktion der DIS gegenüber dem Schiedsrichter übernimmt.</p>	<p>Praxisgruppenleiter: <i>„Zum Hintergrund insbesondere der in Satz 3 getroffenen Regelung: Hatte ein durch das Schiedsgericht bestellter Sachverständiger seine Offenlegungspflichten mit dem Ergebnis verletzt, dass er nicht während des Schiedsverfahrens wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden konnte, waren Ablehnungsgründe nach der früheren Rechtsprechung des BGH im Vollstreckbarerklärungs- oder Aufhebungsverfahren nur ausnahmsweise zu berücksichtigen, nämlich nur in Fällen besonders schwerwiegender und eindeutiger Befangenheit. Diese Rechtsprechung hat der BGH in seinem Beschluss vom 02.05.2017 ausdrücklich aufgegeben (BGH SchiedsVZ 2017,317 Leitsatz und Rn. 46): „Hat eine Person, die zum Sachverständigen bestellt werden soll oder bestellt worden ist, nicht alle Umstände offengelegt, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können, entspricht das schiedsrichterliche Verfahren nicht den Bestimmungen der §§ 1049 Abs. 3, 1036 Abs. 1 ZPO. Dieser Verfahrensverstoß hat sich in der Regel im Sinne von § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d ZPO auf den Schiedsspruch ausgewirkt, wenn der Schiedsspruch auf dem Gutachten des Sachverständigen beruht und die vom Sachverständigen zu offenbarenden Gründe zu seiner Ablehnung ausgereicht hätten, weil sie berechnete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen (Aufgabe von BGH, Urteil vom 4. März 1999- III ZR 72/98, BGHZ 141, 90, 95) [...] In diesem Fall ist der Schiedsspruch aufzuheben, wenn er auf dem Gutachten des Sachverständigen beruht“. Instrukтив hierzu und zu den Einzelheiten: Kärcher, SchiedsVZ 2017, 277 ff.</i></p> <p><i>Schiedsgerichte sind also gehalten, zu bestellende Sachverständige vor der Bestellung mit großer Genauigkeit und Stringenz nach ihren bisherigen Kontakten zu den Schiedsparteien und etwa mit diesen</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>verbundenen Unternehmen zu befragen. Dies im Interesse eines ordnungsgemäßen Verfahrens und damit zur Vermeidung von Aufhebungsrisiken. Um dies zu verdeutlichen, ist Art. 28.3 bei der Schlussredaktion um Satz 3 ergänzt worden.“</p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): <i>Die Praxisempfehlung hier lautet, in den „Expert Terms of Reference“ darauf hinzuweisen, dass ein solches Dokument hergestellt werden muss, um sich als Schiedsgericht selbst abzusichern.</i></p> <p>Bietz, Hermann: <i>Es könnte sinnvoll sein, eine ähnliche Regelung wie Art. 34 SCC-Rules aufzunehmen, dass eine schriftliche Stellungnahme durch den Sachverständigen auch möglich ist.</i></p>
--	--

Artikel 29 Mündliche Verhandlung

<p>29.1 Das Schiedsgericht hat eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn</p> <p>(i) die Parteien dies vereinbart haben oder (ii) eine der Parteien dies beantragt, sofern die Parteien mündliche Verhandlungen nicht ausgeschlossen haben.</p> <p>Im Übrigen führt das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung durch, wenn es dies</p>	<p>Praxisgruppenleiter: <i>„Einige Schiedsinstitutionen haben bereits auf die von der Corona-Pandemie aufgeworfene Frage reagiert, ob eine „mündliche Verhandlung“ auch gegen den Willen einer Partei in virtueller Form durchgeführt werden kann. So sieht z.B. die 2021 ICC-SchO in Art. 26(1) S. 3 vor, dass das Schiedsgericht „nach Anhörung der Parteien und unter Berücksichtigung des Sachverhalts und der relevanten Umstände entscheiden [kann], dass die mündliche Verhandlung im Wege der persönlichen Anwesenheit oder ortsunabhängig per Video- oder Telefonkonferenz oder mit sonstigen angemessenen Kommunikationsmitteln durchgeführt wird.“</i></p> <p><i>Sollte vor diesem Hintergrund der Wortlaut des Art. 29.1 DIS-SchO („eine mündliche Verhandlung durchzuführen“) geändert werden? Dies könnte zur Klarstellung und in Anbetracht des Wortlauts von § 1047 Abs. 1 S. 1 ZPO („ob mündlich verhandelt werden soll“), aus dem einige Autoren das Erfordernis einer Präsenzverhandlung ableiten, angezeigt sein (vgl.</i></p>
---	---

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

nach Anhörung der Parteien nach seinem Ermessen für notwendig hält.

Maucher/Meier, The ICCA Reports – Does a Right to a Physical Hearing Exist in International Arbitration? Germany, S. 4-7 m.w.N.; Gielen/Wahnschaffe, Die virtuelle Verhandlung in Schiedsverfahren, SchiedsVZ 2020, 258).

Hierzu erneut, in Anlehnung an Herrn Heidbrink, eine "rechtstatsächliche" Frage: wie sind die Erfahrungen der Praxisgruppenmitglieder mit der aktuellen Fassung des Art. 29.1 DIS-SchO? Besteht insofern Änderungsbedarf? Wenn nein, warum nicht?"

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Einige Autoren, u.a. Münch, Musielak, oder Lachmann, behaupten, es gäbe das Recht auf eine mündliche Verhandlung nur in Präsenz.

Gibt es hier Probleme in der Praxis?

Bietz, Hermann:

Virtuelle Verhandlungen sind für manche Parteien wohl Die Regelung der ICC ist zu allgemein, man sollte als Voraussetzung „zwingende Gründe“ formulieren, um der Ausnahmesituation (z.B. Hygienemaßnahmen) gerecht zu werden. Die mündliche Verhandlung ist weiterhin sehr wichtig für eine sachgerechte Entscheidung.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Z.T. wir auch mit einem e contrario-Schluss zu § 1057 ZPO argumentiert, da eine mündliche Verhandlung grundsätzlich gar nicht stattfinden müsse.

Zu beachten ist auch der Beschleunigungsgrundsatz, daher ist eine lange Verschiebung, z.B. bis zum Ende von Corona-Maßnahmen, schwierig.

Dr. Heidbrink, Alfred:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>Die „mündliche Verhandlung“ als Begriff muss nicht zwingend Präsenz bedeuten, solange es um eine mündliche Verhandlung mit mündlichem, auch fernmündlichem Austausch, geht. Oft sind die Parteien selbst eher gewillt als ihre Prozessvertreter, virtuelle Verhandlungen anzuhalten.</p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): Bedenken wegen der Beeinflussung von Zeugen etc. können durch gute virtual hearing protocols entgegengewirkt werden.</p> <p>Von Levetzow, Meike: Wegen der Effizienz gibt es eine klare Tendenz hin zu virtuellen Verhandlungen. Auch bei Sachverständigen funktioniert dies gut.</p>
29.2 Eine mündliche Verhandlung ist in geeigneter Weise zu protokollieren. Dies kann in Form eines Wortprotokolls geschehen.	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>

Artikel 30 Säumnis

Das Schiedsgericht setzt bei Säumnis des Schiedsbeklagten das Schiedsverfahren fort. Das tatsächliche Vorbringen des Schiedsklägers gilt nicht wegen der Säumnis des Schiedsbeklagten als zugestanden.	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
--	---

Artikel 31 Schlussverfügung

Nach der letzten mündlichen Verhandlung oder dem letzten zugelassenen Schriftsatz erklärt das Schiedsgericht durch	<p>Dr. Heidbrink, Alfred: „Soweit dort auf den "letzten zugelassenen Schriftsatz" Bezug genommen wird: Das wären in den meisten Fällen die simultanen Schriftsätze, mit denen jede Partei zu der Kostenaufstellung der</p>
--	---

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

verfahrensleitende Verfügung, die auch der DIS zu übermitteln ist, das Verfahren für geschlossen. Danach dürfen Schriftsätze oder Beweismittel nur mit Einwilligung des Schiedsgerichts eingereicht werden.

Gegenpartei Stellung nimmt. Ist das so gemeint, oder sollte die Schlussverfügung schon vorher ergehen (z.B. unmittelbar nach den Post-Hearing Briefs, dann mit der Maßgabe, dass nur noch Kostenaufstellungen und Stellungnahmen zu den gegnerischen Kostenaufstellungen eingereicht werden dürfen)?“

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Es geht hier um die „last substantive submission“, also z.B. post hearing briefs. Kostenschriftsätze sind rein prozessuale Schriftsätze. Wenn kein Cut-off date im Verfahrenskalender vorgesehen ist, dann sind m.E. nur noch die post hearing briefs von Art. 31 DIS-SchO erfasst.

Auch denkbar ist eine ausdrückliche Ausnahme in der Schlussverfügung: „declares the submissions closed with the exception of two rounds of cost submissions“

Von Levetzow, Meike:

So lauten auch die Guidelines zu den ICC-Rules und den FAI-Rules (Finland Arbitration Institute). Dort ist dies aber auch nicht in den Regeln ausdrücklich geregelt, sondern nur in den Guidelines. Das wäre für die DIS-Rules sicher auch sinnvoll.

Bietz, Hermann:

In der Praxis ergibt sich auch ein Problem daraus, dass im Schiedsspruch über die Kosten entschieden werden muss. Daher bevorzuge ich, die Kosten über einen ergänzenden Schiedsspruch nach Art. 40 DIS-SchO abzuurteilen.

Praxisgruppenleiter:

„Art. 31 führt nach dem Vorbild von Art. 27 der ICC-Rules das Instrument einer Schließung des Verfahrens ein und ersetzt damit zugleich § 31 DIS-SchO, der bestimmte, dass das Schiedsgericht eine Frist für den abschließenden Vortrag der Parteien setzen kann, wenn diese „nach Überzeugung des Schiedsgerichts ausreichend Gelegenheit zum Vortrag

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>hatten“. Einer solchen Fristsetzung bedarf es nun nicht mehr, da die Voraussetzungen für den Erlass einer Schlussverfügung in Art. 31 genannt sind. Art. 31 SchO korreliert mit Art. 27.5 und Art. 27.6 DIS-SchO: Aus dem Verfahrenskalender, der aufzustellen und ggf. zu aktualisieren ist, ergibt sich das maßgebliche Schriftsatzprogramm mit der Folge, dass nach der letzten mündlichen Verhandlung regelmäßig nur noch eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Verhandlung und einer etwaigen Beweisaufnahme in Betracht kommt.“</i></p>
--	---

Die Kosten

Gastredner Dr. Klaus Gerstenmaier: Bericht aus der Praxis des DIS-Rats

	<p>Einleitende Worte des Gastredners</p> <p><i>Aktuelle Zahlen per Nov. 2021: Bisher sind durch den DIS-Rat 281 Entscheidungen ergangen; von 15 Personen in 5 Ausschüssen zu je 3 Personen. Davon ergingen 166 Entscheidungen in financial matters (Kostenfragen)</i></p> <p><i>Zu Art. 34.3 S. 2 Die Gewährung eines Honorarvorschuss ist nur die Ausnahme; i.d.R. sind die Kriterien ähnlich der Kriterien für die Erhöhung des Honorars, in der Anlage 2 Ziffer 5 Kriterien sind insb.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>• Dauer des Verfahrens,</i><i>• Erreichte Zwischenschritte (Milestones), dazu keine festen Kriterien: Z.B. nach mündlicher Verhandlung. Es muss sich um Umstände handeln, die den Vorschuss als angemessen erscheinen lassen</i><i>• Vorschuss ist auf einer Zeitschiene zu sehen: Wenn das Verfahren kurz vor dem Ende steht, zeigt der DIS-Rat eher Zurückhaltung (es sei denn, sachliche Gründe werden vorgetragen)</i><i>• Bsp.: Vorschuss wurde kurz vor Erlass eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut gewährt. Grund war, dass zwei</i>
--	---

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Schiedsrichter ihre Liquidität noch im selben Jahr gegenüber dem Finanzamt anzeigen mussten (steuerliche Gründe)</i></p> <p><i>Art. 34.4 Honorarfestsetzung bei vorzeitiger Beendigung: Dies sind mehr als Hälfte der Entscheidungen des DIS-Rats</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Herabsetzung ist möglich von 100% oder drunter bis auf 10%</i>• <i>Wichtig sind die Umstände des Verfahrens und das Ermessen des Rats</i>• <i>Kriterien:</i><ul style="list-style-type: none">○ <i>Stand des Verfahrens: Welche Verfahrensschritte wurden schon genommen? Wie viele Schriftsatzrunden? Mündliche Verhandlung stattgefunden? Mit oder ohne Beweisaufnahme? Post hearing briefs bereits eingereicht? Award schon vorliegend?</i>○ <i>Aber: Verfahrensdauer ist nicht einzig ausschlaggebendes Kriterium. Die Dauer kann auch am Schiedsgericht gelegen haben. Fehlende Effizienz des Schiedsgerichts kann damit auch negativ betrachtet werden.</i>○ <i>Das Sekretariat gibt Empfehlung ab und berücksichtigt insb., ob Schiedsgericht die eigenen Fristen eingehalten hat. Was sind die Reaktionszeiten des Schiedsgerichts?</i>○ <i>Umfang der Vorbereitung des Schiedsgerichts auf den Fall; Wie viele Zeugen? Wie viele Experts zu wie komplexen Themen? Wie viele Case Management Conferences?</i>○ <i>Außerdem: Stellungnahmen der Parteien bei der Anhörung. Hier muss man aber aufpassen – Parteien könnten sich auch beide im Interesse niedriger Kosten entsprechend ausdrücken. Parteikommentare werden dennoch sorgfältig zur Kenntnis genommen.</i>○ <i>Zeitaufwand: Art Kontrollrechnung. Hoher Zeitaufwand indiziert höhere Gebühren. Zeitaufwand wird von Schiedsrichtern abgefragt</i>
--	---

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

- *Komplexität des Verfahrens: Gab es eine Document Production? Schwierige Verfahrensentscheidungen? Unterschiedliche Rechtsordnungen?*
- *Wirtschaftliche Bedeutung des Falles für eine Partei, wobei der Streitwert dafür nur ein Indiz ist. Je niedriger der Streitwert, desto höher fällt das Honorar relativ dazu aus. Insb. in solchen Verfahren fällt das Honorar niedriger aus, sodass die Angemessenheit auch durch die Höhe des Prozentsatzes ausgedrückt wird. Es wird innerhalb des DIS-Rats diskutiert (jedoch noch nicht festgesetzt), ob bei bestimmten geringen Streitwerten das Honorar nicht unter 50% fallen können sollte, da das Honorar sonst unangemessen niedrig ausfällt.*

Zwischenfrage Dr. Theune, Ulrich:

Gibt es pauschalierte Abschläge bei einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut?

Dr. Gerstenmaier, Klaus:

Nein, denn ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut kann in variablen Situationen zustande kommen. Auch hier zählen alle Kriterien. Insb., inwieweit das Schiedsgericht zu dem Vergleich beigetragen hat: Hat es seine vorläufige Rechtsauffassung mit den Parteien geteilt, einen Termin zu Vergleichsverhandlungen angesetzt und dadurch Parteien dazu verholfen?

Verbist, Herman:

Inwiefern wird der Zeitaufwand des Schiedsrichters auch an die Parteien i.R.d. Anhörung kommuniziert? Welche Informationen werden vom Schiedsrichter zu seinem Zeitaufwand erfragt? Gibt es z.B. strenge Timesheets?

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Dr. Gerstenmaier, Klaus:

Nein, das wird den Parteien nicht mitgeteilt. Es werden keine strengen Timesheets o.Ä. erfragt, sondern es wird davon ausgegangen, dass die Mitteilungen wahrheitsgemäß sind.

Wirth, Johanna (berichtet aus Praxisgruppe Effizienz):

In der Praxisgruppe Effizienz wurde der Wunsch geäußert, dass ähnlich zur ICC mehr Vorhersehbarkeit der Entscheidungen des DIS-Rats bestehen: Insb. das Festsetzen von Milestones, die man MandantInnen kommunizieren kann, um eine Kostenprognose abgeben zu können. Auch eine vorhersehbarere Berücksichtigung des Zeitaufwands sei wünschenswert.

Frage: Wie geht der DIS-Rat damit um, wenn zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht Einigkeit über das Honorar besteht? Gab es den Fall schon?

Dr. Gerstenmaier, Klaus:

Honorarvereinbarungen sind unzulässig. Es gab diesen Fall einmal, und dies wurde DIS-Rat mitgeteilt. Der DIS-Rat fühlte sich daran nicht gebunden, aber zog die Überlegungen in Betracht und entschied letztendlich gleich. Eine Bindungswirkung besteht jedenfalls nicht; der DIS-Rat entscheidet in seinem Ermessen.

Wirth, Johanna:

Insbesondere bei Vergleichsverhandlungen ist es wünschenswert, auch das Honorar vereinbaren zu können.

Dr. Rener, Katia (DIS):

Der Rat fühlt sich nicht gebunden, weil jeder Fall individuell und objektiv beurteilt werden soll. Wenn sich der Rat dem Vorschlag von Parteien

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

und Schiedsgericht anschließt, dann liegen dafür auch objektive Kriterien vor. Der DIS-Rat muss dies aber erstmal prüfen.

Dr. Gerstenmaier, Klaus:

Die Entscheidungskompetenz ist dem Rat zugewiesen, nicht den Parteien. Die Parteien können nur unverbindliche Vorschläge machen.

Billau, Jelena:

Ist vorgesehen, dass für Schiedsrichter unterschiedliche Honorare festgesetzt werden? Z.B: Ein Beisitzer, der sich weitestgehend rausgehalten hat.

Dr. Gerstenmaier, Klaus:

Das ist noch nicht vorgekommen. Nur ggf. Vereinbarungen zwischen den Schiedsrichtern, dass Vorsitzender 50% bekommt, Beisitzer jeweils 25% abgeben.

Dr. Eberl, Walter:

Honorare, insb. der Vorschuss, sollten m.E. in der Hoheit der Parteien liegen. Insbesondere der Arbeitsaufwand sollte stark berücksichtigt werden.

Dr. Gerstenmaier, Klaus:

Der Arbeitsaufwand ist in der Tat ein wichtiges Kriterium.

Dr. Rener, Katia (DIS):

Der Zeitaufwand ist aber nur eine Art „Kontrollrechnung“, eines von mehreren Kriterien. Nur wenn die Angabe des Zeitaufwands fehlt, heißt das nicht, dass kein hohes Honorar vergeben werden kann.

Dr. Gerstenmaier, Klaus:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

*Der Zeitaufwand wird in der Tat nicht so stark berücksichtigt wie bei der ICC, wo teilweise stark gekürzt wird, selbst wenn der Streitwert hoch war und die aufgewendete Zeit wenig.
Der Stand des Verfahrens ist mit das gewichtigste Kriterium.*

Dr. Theune, Ulrich:

Zwei Kriterien (Zeitaufwand, Beitrag zu einvernehmlicher Einigung) sollten parallel zu Ziffer 2.5 Kostenordnung in Art. 34.4 eingefügt werden. Denn die zwei Normen werden parallel ausgelegt.

Dr. Gerstenmaier, Klaus (Fortführung des Vortrags):

*Weiter mit Art. 37 (Herabsetzung des Schiedsrichterhonorars):
Ist noch nie beantragt oder ausgesprochen worden. Hier nach m.E. keine objektiv einzuhaltende Frist (z.B. 4 Monate). Käme nur in Betracht, wenn die Verzögerung dem Schiedsgericht anzulasten wäre. Subjektive, dem Schiedsgericht vorwerfbare Elemente müssten vorliegen. Dies ist jedoch nur meine Ansicht, denn es gibt mangels ergangener Entscheidungen noch keine Absprache zwischen den Ratsmitgliedern.*

Flecke-Giammarco, Gustav:

Im Rahmen der Anhörung der Schiedsrichter gibt es ja kein Timesheet-Formular wie bei der ICC. Ist die Kommunikation hier möglichst transparent, und erfolgt auch an alle Parteien gleichzeitig?

Dr. Rener, Katia (DIS):

Ja, es wird versucht, möglichst transparent zu handeln: Alle Stellungnahmen sind an alle Parteien zu richten.

Flecke-Giammarco, Gustav:

Probleme kann es aber doch in Hinblick auf etwaige Geheimhaltungserfordernisse und das Beratungsgeheimnis geben.

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Weitestmögliche Transparenz der DIS ist nicht immer problemlos, da Kosten ein heikles Thema sind.</i></p> <p>Dr. Gerstenmaier, Klaus: <i>In der Tat, es kann Rückschlüsse auf den Beratungsaufwand und interne Besprechungen des Schiedsgerichts geben. Diese Empfindsamkeiten sollten auch berücksichtigt werden. Problematisch ist z.B. auch der geschätzte Aufwand bis zum Ende des Verfahrens.</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Die Haltung des Sekretariats ist: Da die DIS treuhänderisch das Geld der Parteien verwaltet, hat sie auch transparent zu kommunizieren. Bisher gab es noch keine Beschwerden/Probleme diesbezüglich.</i></p> <p>Wirth, Johanna: <i>Problematisch sehe ich insbesondere: Muss wirklich alles transparent gegenüber dem Schiedsgericht und den Parteien sein? In der Praxisgruppe Effizienz wurde vielfach beanstandet, dass jedes Hinwenden zur DIS direkt an die Parteien weitergeleitet wird. Wünschenswert wären Guidelines, was seitens der DIS weitergeleitet werden muss und was nicht. Hierzu verfasst die Praxisgruppe Effizienz einen Entwurf.</i></p> <p><i>Erstattbarkeit von Inhouse-Council Costs (nicht mehr besprochen)</i></p>
--	---

Artikel 32 Kosten des Schiedsverfahrens

Die Kosten des Schiedsverfahrens umfassen insbesondere	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
--	--

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>(i) die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter,</p> <p>(ii) die Honorare und Auslagen vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger,</p> <p>(iii) die den Parteien im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren anfallenden angemessenen Aufwendungen und Auslagen, einschließlich Rechtsanwaltskosten, Sachverständigenkosten und Zeugenauslagen Sowie</p> <p>(iv) die Bearbeitungsgebühren der DIS.</p>	
---	--

Artikel 33 Kostenentscheidungen des Schiedsgerichts

<p>33.1 Das Schiedsgericht kann im Laufe des Schiedsverfahrens in Bezug auf Kosten jederzeit Entscheidungen treffen. Dies gilt auch für vorläufige Entscheidungen. Entscheidungen bezüglich Artikel 32 (i) und (iv) sind der DIS vorbehalten.</p>	<p>Billau, Jelena: <i>„Was ist unter vorläufigen Entscheidungen nach Art. 33.1 S. 2 zu verstehen? Ist eher „teilweise“ (aber endgültig) gemeint oder tatsächlich vorläufig im Sinne von „später noch abänderbar“?“</i></p> <p>Dr. Gerstenmaier, Klaus: <i>Zum Beispiel: Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung dauert eine Woche in Paris. In Case Management Konferenz entscheidet das Schiedsgericht, dass die Kosten dafür zunächst von beiden Parteien zu tragen sind. Die endgültige Kostenteilung kann nachträglich getroffen werden.</i></p> <p>Dr. Theune, Ulrich:</p>
---	--

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>In der vorläufigen Fassung von November 2017 stand noch „teilweise“ oder „vorläufige“. Nun ist nur noch „vorläufige“ geblieben. Möglich wäre aber auch ein Teilschiedsspruch, der auch eine Kostengrundentscheidung enthält. Das wäre eine teilweise und keine vorläufige Entscheidung.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Im Englischen lautet es „interim decisions“. Die Vorschrift gibt dem Schiedsgericht wohl ein sehr weites Ermessen (siehe auch unser Kommentar zur DIS-Schiedsordnung, Rn. 34 im Art. 33). Entscheiden kann das Schiedsgericht ohnehin nur über Kosten nach Art. 32ii) und iii). Ich denke auch, dass der erste Wortlaut besser war.</i></p> <p>Dr. Eberl, Walter: <i>Wäre folgendes auch eine vorläufige Entscheidung: Die Partei beantragt eine Prozesskostensicherheit in sehr hoher Summe mit Bankbürgschaft.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Relevant sind z.B. Entscheidungen in der Document Production: z.B. Kostensanktion, weil zu viele Anträge gestellt wurden; Partei zahlt Kostenvorschuss nicht andere Partei muss substituieren. Dann muss eine Entscheidung über die Erstattungspflicht des Kostenvorschusses ergehen. Hier holt das Schiedsgericht vielleicht sogar schon Kosteneingaben ein.</i></p> <p><i>Konstellation von Herrn Dr. Eberl gehört wohl eher zum einstweiligen Rechtsschutz.</i></p>
33.2 Das Schiedsgericht entscheidet über die Verteilung der Kosten zwischen den Parteien.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

33.3

Die Kostenentscheidungen trifft das Schiedsgericht nach seinem Ermessen. Es berücksichtigt dabei sämtliche Umstände des Falles, die es als maßgeblich erachtet. Insbesondere kann es den Ausgang des Verfahrens und die Effizienz der Verfahrensführung durch die Parteien berücksichtigen.

Billau, Jelena:

„Liegt die Frage, welche Kostenpositionen in welchem Umfang zu den Kosten des Schiedsverfahrens nach Art. 32 zählen, gemäß Art. 33.3 im Ermessen des Schiedsgerichts oder erstreckt sich dieses Ermessen nur auf die Kostenverteilung nach Art. 33.2?“

Flecke-Giammarco, Gustav:

Die Antwort ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 32 „insb.“: Die Auflistung in Art. 32 ist nicht abschließend, sondern zählt nur typisierte erstattungsfähige Kosten auf. Da Ermessen nach Art. 33.3 bezieht sich damit auch auf Streitige Fragen wie z.B. Inhouse Counsel Costs. Das ergibt sich aus einem Zwischenspiel aus Art. 32 und Art. 33.

Dr. Theune, Ulrich:

Art. 32 bildet den Rahmen. Nach dessen Maßgabe ist nach Art. 33 zu entscheiden. Aber: Art. 32 iii) „angemessene“ Aufwendungen impliziert schon, dass hier eine Ermessensentscheidung des Schiedsgerichts darüber ergeht, ob die Aufwendungen der Parteien angemessen sind.

Billau, Jelena:

„Angemessen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der an sich justiziabel und objektiv bestimmbar wäre. Dagegen gibt der Begriff „Ermessen“ aber einen Beurteilungsspielraum vor.

Praxisgruppenleiter:

„Abweichend von § 35.2 Satz 1 DIS-SchO 1998, demzufolge grundsätzlich die unterliegende Partei die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen hatte, sind nun die Umstände, die das Schiedsgericht für maßgeblich hält, bei der Kostenentscheidung entscheidend. Abgesehen von dem in Satz 3 enthaltenen „Spurenelement“, dass das Schiedsgericht den Ausgang

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

berücksichtigen kann, ist die Kostenentscheidung nun nahezu vollständig von dem objektiven Kriterium des Obsiegens oder Unterliegens abgekoppelt worden. Das schafft fraglos große Flexibilität. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob das ein Fortschritt oder ob zu besorgen ist, dass sich künftig auch Kostenentscheidungen in DIS-Verfahren durch die aus ICC-Verfahren bekannte und von den Parteien wenig geschätzte Begründungsbefugnis auszeichnen werden.“

Flecke-Giammarco, Gustav (Erläuterung der Frage):

Der Grundsatz „Costs follow the event“ wird weiterhin meist zugrunde gelegt. Das Problem wurde im Redaktionsausschuss diskutiert. Es sollte keine Abkehr von dem Grundsatz geben. Dem SG sollten nur weitere Kriterien an die Hand gegeben werden. Die Kostenentscheidung sollte objektiv begründbar sein und keinen Eindruck einer ex aequo et bono Entscheidung haben.

Dr. Gerstenmaier, Klaus:

Nach meiner Erfahrung ist das zutreffend. Dem Schiedsgericht sollte auch die Freiheit gelassen werden, bei der Zuteilung von Kosten immer noch das ex aequo et bono- „Trostpflaster“ nutzen zu können. Selbst bei vollständigem Obsiegen werden oftmals Abzüge vom Kostenerstattungsanspruch gemacht; Z.B. bei Einsatz ausländischer Counsel, nicht genutzter Schiedsgutachten etc.

Hin und wieder werden im Rahmen der Kostenentscheidungen gefühlte aber rechtlich begründete Härten abgefedert. Ein aktuelles Beispiel: von einer Klagesumme i.H.v. 27 Mio wurden dem Kläger nur 6 Mio zugesprochen; die Kosten wurden dennoch gegeneinander aufgehoben.

Dr. Eberl, Walter:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Zunehmend stellen Parteien auf die Effizienz der Verfahrensführung in den Cost Submissions ab.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Der Wortlaut macht den Schiedsgerichten gewisse Entscheidungen leichter. Z.B. „Cost-Cutting“ bei unangemessen hohen Kosten sollte nur zurückhaltend betrieben werden.</i></p> <p>Dr. Eberl, Walter: <i>Als Beispiel: Ein Senior Partner verlangte 1000€ pro Stunde und zusätzlich Erfolgsgebühren. Hier wurde ein „Cost Cutting“ vorgenommen.</i></p> <p>Dr. Gerstenmaier, Klaus: <i>Der höchste von mir bezeugte Stundensatz betrug 2001 britische Pfund, die aber nicht erstattet wurden.</i></p>
--	---

Artikel 34 Honorare und Auslagen der Schiedsrichter

34.1 Die Schiedsrichter haben Anspruch auf Honorare und Erstattung ihrer Auslagen, sofern in dieser Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt ist.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
34.2 Die Honorare der Schiedsrichter werden gemäß der zu Beginn des Schiedsverfahrens geltenden Kostenordnung (Anlage 2) berechnet, vorbehaltlich des Artikels 34.4 und einer möglichen Herabsetzung der Honorare durch den DIS-Rat gemäß Artikel 37. Abweichende Honorarvereinbarungen zwischen den Parteien	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>und den Schiedsrichtern sind unzulässig. Die Auslagen der Schiedsrichter werden in dem Umfang und der Höhe erstattet, wie in der zu Beginn des Schiedsverfahrens geltenden Kostenordnung (Anlage 2) vorgesehen.</p>	
<p>34.3 Die DIS zahlt die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter nach Beendigung des Schiedsverfahrens. Der DIS-Rat kann auf Antrag des Schiedsgerichts einen Honorarvorschuss in der Höhe gewähren, die er unter Berücksichtigung des Standes des Verfahrens für angemessen erachtet. Honorare, Auslagen und Honorarvorschüsse zahlt die DIS aus der Kostensicherheit gemäß Artikel 35.1.</p>	<p>Praxisgruppenleiter: <i>„Art. 34.3 Satz 1 und Satz 3 bestimmen: „[1] Die DIS zahlt die Honorare ... der Schiedsrichter nach Beendigung des Schiedsverfahrens. [...]. [3] Honorare ... und Honorarvorschüsse zahlt die DIS aus der Kostensicherheit gemäß Artikel 35.1.“</i> <i>Das führt zu der Frage, ob die DIS nur Zahlstelle oder auch Honorarschuldnerin ist. Das hängt davon ab, wer die Hauptpflichten des Schiedsrichtervertrages zu erfüllen hat. Das ist einerseits sicher der Schiedsrichter, der verpflichtet ist, den Streit der Parteien nach Maßgabe der Schiedsvereinbarung in einem geordneten, rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Verfahren einer alsbaldigen Erledigung zuzuführen hat. Und andererseits? Die Hauptpflicht der anderen Partei des Schiedsrichtervertrages besteht darin, die Gegenleistung in Gestalt des Schiedsrichterhonorars zu erbringen. Folglich kann nur derjenige Vertragspartner des Schiedsrichters sein, gegen den sich der Vergütungsanspruch des Schiedsrichters richtet und der demgemäß Honorarschuldner ist. Nach herkömmlichem Verständnis und auch nach der DIS-SchO 1998 wären dies fraglos die Schiedsparteien. Gilt dies auch unter Geltung der DIS-SchO 2018? Im Ergebnis nein, weil nur die DIS mit der Honorarzahlung in Verzug geraten und auf Zahlung von Schiedsrichterhonoraren in Anspruch genommen werden könnte. Erhöbe ein Schiedsrichter stattdessen Zahlungsklage gegen die Schiedsparteien, würden diese zu Recht einwenden, dass sie nicht passivlegitimiert seien, weil sie nach Art. 35.1 DIS-SchO Zahlungen nur zur Bildung der Kostensicherheit zu erbringen hätten; ihre Verpflichtung, für die Schiedsrichterhonorare Sicherheit zu leisten, hätten sie durch Leistung der Kostensicherheit</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

vollen Umfangs erfüllt. Hieraus folgt, dass unter Geltung der DIS-SchO 2018 nur die DIS Honorarschuldnerin sein kann (zu den Einzelheiten Theune, SchiedsVZ 2021,177,191 ff., der darlegt und näher begründet, dass der Schiedsrichtervertrag- anders als in der Vergangenheit- nicht mehr von jedem Schiedsrichter mit allen Parteien, sondern mit der DIS abgeschlossen wird, und zwar gemäß § 328 BGB als echter Vertrag zugunsten Dritter, nämlich der Schiedsparteien).“

Dr. Theune, Ulrich (Erläuterung):

Ein plastisches Beispiel: Frau von Enzberg bekommt nach Art. 34.4 DIS-SchO ein Honorar nur i.H.v. 20-40%. Wegen fehlender Rechtfertigung ruft sie ein staatliches Gericht an. Wenn DIS Partei des Vertrags wäre, läge eine Entscheidung nach § 315 BGB vor; wenn sie DIS eine Dritte wäre, dann nach § 317 BGB. Fragen um § 315/317 BGB werden bisher immer in einem Verfahren zwischen Parteien und Schiedsrichter geklärt. Etwaige Probleme mit der BaFin und der Anwendung des KAG könnten nur dadurch umgangen werden, dass die DIS Partei des Vertrags ist.

Billau, Jelena:

Das verträgt sich nicht damit, dass die Parteien nach Ziffer 6.2 Kostenordnung auch zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet sind.

Dr. Theune, Ulrich:

Die Umsatzsteuer ist ein separates Thema.

Dr. Heidbrink, Alfried:

Ich bin davon nicht überzeugt, weil es unstreitig ist, dass nach der alten DIS-SchO der Schiedsvertrag nur zwischen den Schiedsrichtern und jeder Partei zustande kam. Im Konsultationsprozess zur neuen DIS-SchO wurde nicht erörtert, ob diese fundamentale Frage anders gelöst werden soll. Nicht beantwortet wird dabei auch die Frage: Wem gegenüber bestand die Verpflichtung der Parteien, die Sicherheit an die DIS zu zahlen?

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Zudem: Wie wäre es, wenn es einen Schadensersatzanspruch gegen Schiedsrichter gäbe? Müsste man mit einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter arbeiten?

Daher gehe ich davon aus, dass sich die alte Konstellation nicht geändert hat.

Flecke-Giammarco, Gustav:

Die Rechnung der Schiedsrichter am Ende des Verfahrens wird hälftig an die Parteien gestellt, nicht an die DIS. Müssten die Schiedsrichter unter der Prämisse von Herrn Dr. Theune die Rechnung nicht an die DIS stellen?

Dr. Theune, Ulrich:

Rechnung nur an die Parteien zu stellen ist bloß aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen erforderlich, weil die Parteien Empfänger der Leistung sind.

Dr. Eberl, Walter:

Die DIS würde ein sehr hohes wirtschaftliches Risiko eingehen, wenn sie die Gelder tatsächlich selbst schulden würde. Sie hätte auch das Risiko einer Insolvenz ihrer Bank zu tragen.

Benedict, Christoph:

Im Redaktionsausschuss wollte niemand den status quo ändern. Es liegt hier eher ein Redaktionsversehen vor.

Auch die Schiedsrichter wollen wohl einen direkten Kostenanspruch gegen die Parteien haben. Bei Auslegung nach § 133, 157 i.V.m. §242 BGB nach dem objektive Empfängerhorizont ist diese Auslegung vorzuziehen.

Flecke-Giammarco, Gustav:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Die Erklärung der Schiedsrichter erschöpft sich regelmäßig in einem bloßen Kreuzchen auf dem Formular und ist daher womöglich umso auslegungsbedürftiger.

Dr. Heinrich, Andreas:

Ich schließe mich dem Argument des wirtschaftlichen Risiko an: Verpflichtungen gegenüber den Schiedsrichtern müsste passiviert werden. Das könnte existenzielle Folgen für die DIS haben. Auch wirtschaftlich betrachtet erfolgt die Leistung gegenüber den Parteien (freilich ist § 328 BGB das Gegenargument).

Dr. Gerstenmaier, Klaus:

Die Leistung der Schiedsrichter wird gegenüber den Parteien erbracht, nicht gegenüber der DIS. Die Lösung von Herrn Dr. Theune erscheint gekünstelt. Auch bei der ICC läuft es nicht anders; ich sehe hier keinen Unterschied. Mir ist nicht ersichtlich, wieso von der vorherigen Lösung abgewichen werden sollte.

v. Enzberg, Donata:

Im Hinblick auf die Probleme mit der BaFin wäre die Lösung von Herrn Dr. Teune natürlich vorteilhaft. Dennoch überzeugt auch mich die Lösung nicht wirklich. Es wird weiter nach Ideen gesucht, die Probleme mit der BaFin zu lösen.

Dr. Eberl, Walter:

Natürlich wäre die DIS als Schuldner wünschenswerter, als so manche Partei.

Dr. Theune, Ulrich:

Der Schiedsrichter-Vertrag ist ein „unbekanntes Wesen“; er wird weder in den 1998 noch in den 2018 Rules erwähnt. Die „Comunis Opinio“ ist wohl aber, dass es einen solchen Vertrag gibt. Die Frage ist also, wie kommt er denn zustande? Unter der Geltung der 2018-Rules ist nicht

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

ersichtlich, dass Parteien der DIS Vollmacht eine zum Abschluss eines Vertrags geben wollen.

Dem Schließen sich auch die Autoren Schlosser (Stein/Jonas) und Geimer (Zöller) an.

Das Bankinsolvenzrisiko lässt sich versichern.

Praxisgruppenleiter:

In der Fassung der DIS-SchO 2018, die als Beilage zu Heft 1/2018 der SchiedsVZ veröffentlicht worden ist, lautete Satz 2 noch folgendermaßen: "Der DIS-Rat kann auf Antrag des Schiedsgerichts einen Vorschuss in der Höhe gewähren, die er unter Berücksichtigung des Standes des Verfahrens für angemessen erachtet." Das bezog sich auf die in Art. 34.3 Satz 1 genannten Honorare und Auslagen. Nunmehr bestimmt Satz 2: "Der DIS-Rat kann auf Antrag des Schiedsgerichts einen Honorarvorschuss in der Höhe gewähren, die er unter Berücksichtigung des Standes des Verfahrens für angemessen erachtet." Ein Auslagenvorschuss ist nicht mehr vorgesehen.

In der Kommentarliteratur wird einhellig die Auffassung vertreten, dass es für die Erstattung der den Schiedsrichtern entstandenen Auslagen nicht auf den Stand des Verfahrens ankommt (Elsing/Flecke-Giammarco/Gerstenmaier in Flecke-Giammarco et al. (Eds), The DIS Arbitration Rules (2020), Art. 34 note 50; Theune in Schütze, Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit (2018), DIS-Schiedsgerichtsordnung, Art. 34 Rn. 5 a. E.). Demgegenüber geht die auf den Wortlaut der Sätze 1 und 2 gestützte Verfahrenspraxis des Casemanagements dahin, dass Auslagen der Schiedsrichter erst nach Beendigung des Schiedsverfahrens gezahlt werden. Das ist höchst unbefriedigend, weil dann insbesondere für Reisen und Hotelunterbringung entstandene Schiedsrichterauslagen erst lange Zeit nach ihrer Entstehung beglichen werden; dies namentlich bei

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Stufenklagen, bei denen zwischen einem Teilschiedsspruch zum Auskunftsantrag und dem Beginn des Betragsverfahrens mitunter Jahre vergehen.

Für die Zukunft besteht offenkundig Handlungsbedarf. In Art. 34.3 Satz 2 sollte es wieder „Vorschuss“ statt „Honorarvorschuss“ heißen. De lege lata sollte das Casemanagement flexibler agieren, da es bei den Auslagen regelmäßig gar nicht um Vorschüsse im Sinne des Wortes geht, sondern um die Erstattung von Auslagen, also die Rückzahlung von Beträgen, die die Schiedsrichter aus ihrer Privatschatulle verauslagt haben.“

Dr. Theune, Ulrich (Erläuterung):

Ein Beispiel: Eine Stufenklage, in der das Schiedsgericht einen Teilschiedsspruch erließ. Das Schiedsgericht beantragte Erstattung der Kosten aus dem Vorschuss. Die Schiedsrichter hatten zudem bereits Auslagen i.H.v. 20.000€. Die Sache ging durch mehrere Instanzen zur Vollstreckbarerklärung über 8 Jahre. Bis dahin saßen die Schiedsrichter auf ihren Auslagen.

Praxis der DIS stützt sich auf den Wortlaut. Fraglich ist aber, ob es bei bereits verauslagten Auslagen noch um einen Vorschuss geht oder schon um eine Erstattung. Entweder müsste man Auslagen vom Vorschuss erfassen oder eine zusätzliche Erstattungsregel treffen.

Wirth, Johanna:

Dies wird aus Sicht der Schiedsrichter als sehr bürokratisch und als Defizit empfunden. Als illustratives Beispiel: Eine junge Schiedsrichterin aus China, die immense Auslagen hat.

Dr. Rener, Katia (DIS):

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Der Vorwurf wird öfter gehört. Das Sekretariat findet das auch nicht erfreulich; allerdings sieht die DIS angesichts des klaren Wortlauts keinen Spielraum. Aus der Sicht der DIS sind es auch die Gelder der Parteien und daher hat sie keinen Handlungsspielraum.</i></p> <p>Dr. Heidbrink, Alfred: <i>Wenn man das Problem auf vermeintlich fehlenden Spielraum schiebt, dann könnte man jedenfalls an der Stelle des Problems ledig werden, wenn alle Parteien und die Schiedsrichter ihr Einverständnis geben. Im Einzelfall könnte dann doch ein Auslagenvorschuss gewährt werden.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Denkbar wäre auch eine Differenzierung zwischen Vorschuss und Erstattung bereits erfolgter Auslagen.</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Ich sehe den Punkt, jedoch hat die DIS noch zusätzliche Schwierigkeiten bei der Auszahlung von Geldern, insb. von Seiten der Bank. Eine Auszahlung ist z.B. nicht ohne Rechnung möglich.</i></p> <p>Billau, Jelena: <i>Wenn die Parteien alle einverstanden sind, müsste eine Parteivereinbarung doch möglich sein.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Vom Wortlaut her ist es möglich, jedoch ist jeglicher finanzielle Austausch zwischen Parteien und dem Schiedsgericht zu vermeiden. Die Lösung müsste beim Honorarvorschuss liegen.</i></p>
34.4 Endet das Schiedsverfahren vor Erlass eines Endschiedsspruchs oder mit einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, setzt	<p>Praxisgruppenleiter: <i>„Anders als für eine Honorarerhöhung in Fällen besonderer Komplexität gemäß Ziff. 2.5 Kostenordnung sind in Art. 34.4 der Zeitaufwand des</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

der DIS-Rat die Honorare der Schiedsrichter nach Anhörung der Parteien und des Schiedsgerichts nach seinem Ermessen fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Stand des Verfahrens sowie die Sorgfalt und Effizienz der Schiedsrichter in Anbetracht der Komplexität und der wirtschaftlichen Bedeutung der Streitigkeit.

Schiedsgerichts und dessen Beitrag zur Förderung einer einvernehmlichen Streitbeilegung überraschenderweise nicht ausdrücklich als Ermessenskriterien für die Honorarfestsetzung genannt. Was für eine Honorarerhöhung relevant ist, darf aber bei konsistenter Auslegung für eine Honorarermäßigung, um die es in Art. 34.4 der Sache nach geht, nicht außer Betracht bleiben. Zum einen ist das Schiedsgericht nach Art. 26 DIS-SchO gehalten, in jeder Phase des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. Zum anderen verursachen Anstrengungen des Schiedsgerichts, auch und gerade durch detaillierte Darlegung einer vorläufigen Einschätzung der Sach- und Rechtslage den Abschluss eines Vergleichs zu ermöglichen, mitunter nicht nennenswert weniger Arbeit als die Begründung eines streitigen Endschiedsspruchs. Schließlich könnten sich Schiedsrichter veranlasst sehen, von ernsthaften Vergleichsbemühungen abzusehen, wenn der Abschluss eines Vergleichs mit anschließendem Erlass eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut per Saldo nur zu einer Honorarkürzung führen würde.

(1) Wie ist die generelle Verfahrenspraxis bei Anwendung von Art. 34.4 DIS-SchO?

(2) Werden Anstrengungen des Schiedsgerichts zur Förderung einer einvernehmlichen Streitbeilegung berücksichtigt? Bejahendenfalls: Spielt es eine Rolle, ob Vergleichsbemühungen zum Erfolg geführt haben?

(3) Wird der Zeitaufwand berücksichtigt? Wird er ggf. nur dann berücksichtigt, wenn er durch nachvollziehbare Aufzeichnungen dokumentiert worden ist?"

s. Antworten und Diskussion oben, Einleitung von Dr. Gerstenmaier.

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>Preschany, Philipp: <i>Die Definition eines „Endschiedsspruchs“ ist im Abstrakten relativ weit geklärt. Was sind materielle Voraussetzungen für einen Endschiedsspruch? Muss das Schiedsgericht immer über Zuständigkeit, Zulässigkeit und Begründetheit entscheiden?</i></p> <p><i>Zum Beispiel: die Parteien schließen einen Vergleich, entscheiden aber nicht über die Kosten. Dann muss das Schiedsgericht noch über die Kosten entscheiden. Entsteht hier auch der volle Honoraranspruch? Oder landet man im Art. 42.2 (i)? Als Schiedsrichter könnte man das Problem umgehen, wenn man einen Endschiedsspruch über die Kosten erlässt.</i></p> <p>Dr. Theune, Ulrich: <i>„Endschiedsspruch“ ist jeder das Verfahren abschließende Schiedsspruch, der kein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Das „taxing of costs“ d.h. die Abtrennung des Kostenschiedsspruchs eine eher ältere Praxis. Es geht vor allem darum, ob die Parteien noch im Streit sind. Darüber hinaus gibt es keine Auswirkung auf die Honorare. Der DIS-Rat würde sich dennoch die üblichen Kriterien ansehen, wenn es zu einem Vergleich kommt; auch wenn es formal ein Endschiedsspruch ist.</i></p>
34.5 Endet das Amt eines Schiedsrichters gemäß Artikel 16.1, kann der DIS-Rat nach seinem Ermessen entscheiden, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe diesem Schiedsrichter ein Honorar gezahlt wird und Auslagen erstattet werden. Der DIS-Rat berücksichtigt dabei die	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Gründe für die vorzeitige Beendigung des Schiedsrichteramtes und die Umstände des Falles.	
---	--

Artikel 35 Sicherheit für Honorare und Auslagen der Schiedsrichter

35.1 Die Parteien haben für die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter Sicherheit zu leisten. Dies erfolgt durch Zahlung eines Betrages, der von der DIS auf der Grundlage von Artikel 36 berechnet und im Laufe des Schiedsverfahrens festgesetzt wird („Kostensicherheit“).	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
35.2 Bereits vor Konstituierung des Schiedsgerichts bestimmt die DIS den Betrag einer vorläufigen Sicherheit und setzt den Parteien eine Frist zur Zahlung. Die DIS kann nach ihrem Ermessen beide Parteien oder nur eine Partei zur Zahlung der vorläufigen Sicherheit auffordern.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
35.3 Zu einem späteren Zeitpunkt setzt die DIS den Betrag der Kostensicherheit fest und setzt den Parteien eine Frist zur Zahlung. Die Kostensicherheit ist vom Schiedskläger und vom Schiedsbeklagten zu gleichen Teilen zu	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

leisten. Bereits als vorläufige Sicherheit geleistete Zahlungen durch die Parteien werden angerechnet. Der Betrag der Kostensicherheit kann mit dem Betrag der vorläufigen Sicherheit übereinstimmen.	
35.4 Zahlt eine Partei den auf sie entfallenden Anteil der vorläufigen Sicherheit oder der Kostensicherheit nicht, ist jede andere Partei berechtigt, den entsprechenden Betrag an deren Stelle zu zahlen, unbeschadet der Entscheidung des Schiedsgerichts gemäß Artikel 33.2 über die Verteilung der Kosten zwischen den Parteien.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
35.5 Haben die Parteien die vorläufige Sicherheit oder die Kostensicherheit nicht vollständig geleistet, kann die DIS das Schiedsverfahren gemäß Artikel 42.5 beenden.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
35.6 Die DIS kann jederzeit den Betrag der vorläufigen Sicherheit und der Kostensicherheit erhöhen oder herabsetzen.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
35.7 In einem Mehrparteienverfahren (Artikel 18) kann der DIS-Rat den Anteil der vorläufigen Sicherheit und der Kostensicherheit für jede	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Partei auch getrennt und in unterschiedlicher Höhe festsetzen oder mehrere Kostensicherheiten festsetzen.	
---	--

Artikel 36 Berechnungsgrundlage

36.1 Die vorläufige Sicherheit, die Kostensicherheit sowie die Bearbeitungsgebühren der DIS werden auf Grundlage des Streitwerts nach der zu Beginn des Schiedsverfahrens geltenden Kostenordnung (Anlage 2) berechnet. Dies gilt auch für spätere Erhöhungen und Herabsetzungen.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
36.2 Das Schiedsgericht setzt nach Anhörung der Parteien den Streitwert fest.	Praxisgruppenleiter: <i>„Nach Art. 36.1 werden die Kostensicherheit und die Bearbeitungsgebühren auf Grundlage des Streitwerts berechnet. Art. 36.2 bestimmt, dass das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien den Streitwert festsetzt. Das klingt einfach und war es auch, bis nach Erstveröffentlichung der DIS-SchO 2018 im Februar 2018 die neue Kostenordnung (Anlage 2) verabschiedet worden ist. Denn immer dann, wenn eine Widerklage oder eine Klage gegen eine zusätzliche Partei erhoben wird, gibt es nicht nur einen Streitwert, sondern mehrere Streitwerte. Bei der Festsetzung des für die Berechnung der Schiedsrichterhonorare maßgeblichen Streitwerts sind keine Veränderungen zu verzeichnen. Die Teilstreitwerte von Klage, Widerklage und Klage gegen eine zusätzliche Partei werden addiert und bilden so den für die Honorarberechnung maßgeblichen Gesamtstreitwert (Ziffer 2.2 Kostenordnung). Nichts anders liegt es bei der Berechnung der Bearbeitungsgebühren</i>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

zugrunde zu legenden Streitwert, wenn keine Widerklage und keine Klage gegen eine zusätzliche Partei erhoben werden.

Wenn aber Letzteres der Fall ist, ändert sich das Bild grundlegend. Dann wird für die Berechnung der Bearbeitungsgebühren nicht mehr ein Gesamtstreitwert durch Addition der Teilstreitwerte gebildet. Stattdessen sind der Streitwert für Klage, Widerklage und Klage gegen eine zusätzliche Partei und die entsprechende Bearbeitungsgebühr je separat zu ermitteln (Ziffer 3.2 Kostenordnung). Die gesamten Bearbeitungsgebühren setzen sich dann aus der Summe der jeweiligen Teilbearbeitungsgebühren zusammen. Per Saldo sind demgemäß bis zu vier Streitwerte zu ermitteln:

(1) Für die Berechnung der Schiedsrichterhonorare der durch Addition gebildete Gesamtstreitwert

(2) Für die Berechnung der Bearbeitungsgebühren

- (i) der Streitwert der Klage,
- (ii) der Streitwert der Widerklage und
- (iii) der Streitwert der Klage gegen eine zusätzliche Partei.

Wenn auch füglich zu bezweifeln ist, dass eine derartige „Diversifikation“ bei Redaktion von Art. 36.2 hätte vorhergesehen werden können, lässt sich mit hinreichender Klarheit aus Art. 36.3 Satz 3 ableiten, dass das Schiedsgericht im vorgenannten Fall nicht nur einen Streitwert, sondern vier Streitwerte festzusetzen hat. Denn wenn dort festgehalten wird, dass die Entscheidung des DIS-Rats bei Überprüfung der schiedsgerichtlichen Streitwertfestsetzung nur der Bestimmung der Berechnungsgrundlage für die Kostensicherheit und die Bearbeitungsgebühren dient, muss auch das Schiedsgericht als berechtigt und verpflichtet angesehen werden, alle Streitwerte festzusetzen, die dem DIS-Rat zum Zwecke der Überprüfung zugeführt werden könnten.

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Dass hier Handlungsbedarf besteht, ist evident. Vermutlich wäre es am einfachsten, Ziffer 3.2 Kostenordnung dahingehend zu ändern, dass sich die Bearbeitungsgebühren bei Widerklagen und Klagen gegen eine zusätzliche Partei um einen bestimmten Prozentsatz erhöhen. Auch auf diese Weise könnte dem erhöhten Administrationsaufwand Rechnung getragen werden.“</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Nach dem Wortlaut gibt es wohl bis zu 4 Streitwerte (Ich erstelle in prozessleitenden Verfügungen immer eine Tabelle) – wie geht die DIS damit um? Gibt es viele Fälle mit 3 Bearbeitungsgebühren?</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>3 Bearbeitungsgebühren nicht, aber 2 des Öfteren. Nachforderungen gibt es i.d.R. nur bei Honorarvorschüssen, da die DIS-Gebühren einen Cap haben.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Die Entscheidung wurde nicht groß im Redaktionsausschuss diskutiert, aber resultiert aus Praxis der DIS. Die DIS könnte mit drei Streitwerten deutlich mehr Bearbeitungsgebühren einholen.</i></p>
<p>36.3 Innerhalb von 14 Tagen nach einer Streitwertfestsetzung des Schiedsgerichts gemäß Artikel 36.2 kann jede Partei beantragen, dass der DIS-Rat die Festsetzung des Schiedsgerichts überprüft. Der DIS-Rat</p>	<p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Art. 36. ist eine gute Möglichkeit zur weiteren Kontrolle durch den DIS-Rat als neutrale Kontrollinstanz. Bisher wurde dies aber nur zweimal genutzt.</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

kann den vom Schiedsgericht festgesetzten Streitwert entweder bestätigen oder abändern. Die Entscheidung des DIS-Rates dient ausschließlich der Bestimmung der Berechnungsgrundlage für die vorläufige Sicherheit, die Kostensicherheit und die Bearbeitungsgebühren gemäß Artikel 36.1.	
--	--

Die Beendigung des Schiedsverfahrens durch Schiedsspruch oder auf sonstige Weise

Artikel 37 Frist für den Schiedsspruch

Das Schiedsgericht soll der DIS den Schiedsspruch in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der letzten mündlichen Verhandlung oder dem letzten zugelassenen Schriftsatz zur Durchsicht gemäß Artikel 39.3 übermitteln. Der DIS-Rat kann das Honorar eines Schiedsrichters oder mehrerer Schiedsrichter auf Grundlage der Zeit, die das Schiedsgericht bis zum Erlass des Schiedsspruchs benötigt hat, nach seinem Ermessen herabsetzen. Bei der Entscheidung über eine Herabsetzung hat der DIS-Rat das Schiedsgericht anzuhören und die Umstände des Falles zu berücksichtigen.	<p>von Enzberg, Donata: <i>„Wie häufig und in welchem Umfang ist es in der Praxis bisher zu einer Honorarherabsetzung nach Art. 37 S. 2 DIS-SchO gekommen?“</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Noch nie (s. unten)</i></p> <p>von Enzberg, Donata: <i>„Bezieht sich die Sanktionsmöglichkeit des DIS-Rats nach Art. 37 S. 2 DIS-SchO auf die Überschreitung der in Art. 37 S. 1 DIS-SchO normierten Übermittlungsfrist oder auf die gesamte Verfahrensdauer?“</i></p> <p><i>Die Formulierung ist nicht klar, wegen der verschiedenen Begrifflichkeiten in Satz 1 und 2. Fraglich ist, wieso Satz 2 nicht auf Satz 1 Bezug nimmt. Wie groß sollte das Ermessen des DIS-Rats bei der Sanktionierung sein?</i></p>
--	---

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

von Enzberg, Donata:

„Bezieht sich das Anhörungserfordernis in Art. 37 S. 3 DIS-SchO auf das Schiedsgericht als Kollegialorgan oder auf die einzelnen Schiedsrichter?“

Flecke-Giammarco, Gustav:

Sinn und Zweck ist wohl eher die Anhörung des gesamten Kollegiums.

Dr. Rener, Katia (DIS):

Stellungnahmen werden in der DIS-Praxis auch mit allen Verfahrensbeteiligten geteilt.

Flecke-Giammarco, Gustav:

Fraglich, ob die Transparenz hier nicht auch das Beratungsgeheimnis verletzen kann. Bei der ICC verläuft der Schriftverkehr nur zwischen Schiedsrichtern und Sekretariat. Bei der VIAC wird erstmal nachgefragt, in welche Richtung die Entscheidung gehen soll.

Dr. Rener, Katia (DIS):

Anfangs gingen Kommentare der Parteien über die Schiedsrichter nur an die DIS, um eine „indirekte“ Sanktionierung vorzubeugen, das wurde aber dann mit Blick auf die Transparenz abgeschafft.

Flecke-Giammarco, Gustav:

Eigentlich sollten insb. zu Beginn des Verfahrens finanzielle Fragen nicht zwischen Parteien und Schiedsgericht ablaufen, aber das wurde später abgelegt. Das ist auch Teil der Praxisgruppe Kommunikation & Effizienz

Schwedt, Kirstin:

Wie ist das im beschleunigten Verfahren? Gilt Art. 37 da auch? Gibt es im beschleunigten Verfahren auch die Möglichkeit der Honorarkürzung?

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Dr. Rener, Katia (DIS):

Eigentlich ist Art. 1 von Anlage 4 eine deutlich strengere und speziellere Regel.

Schwedt, Kirstin:

Fraglich ist, ob Art. 37 S. 2 DIS-SchO hier gilt. Man kann auch die scrutiny hier schwer einrechnen.

Flecke-Giammarco, Gustav:

Beim beschleunigten Verfahren ergibt es eigentlich keinen Sinn, auf Art. 37 S. 2 DIS-SchO hinzuweisen. Die Kostenskala ist dieselbe, daher besteht auch der nötige „incentive“ zur schnelleren Erledigung. Eine Sanktionsmöglichkeit ergibt sich im beschleunigten Verfahren eigentlich aus der Natur der Sache.

von Enzberg, Donata:

Dazu auch Art. 1.4 DIS-SchO: Die Regeln der SchO bleiben im Übrigen bestehen.

Dr. Heidbrink, Alfred:

Es bräuchte doch eine Sanktionsmöglichkeit, wenn z.B. der Schiedsspruch 3 Monate braucht, aber ansonsten die 6 Monate nicht eingehalten wurden. Da bräuchte es eine Klarstellung, ob sich Art. 37.2 DIS-SchO in diesem Fall des beschleunigten Verfahrens auf das ganze Verfahren bezieht.

Dr. Rener, Katia (DIS):

Bei der DIS sehen wir auch oft, dass das Schiedsgericht zusammen mit den Parteien von der Anlage 4 abweicht. Hier gibt es keine Sanktionsmöglichkeit. Aber bei der Beurteilung nach Art. 34.4 bzw. Ziffer 2.5 Anlage 2 können weitere Schriftsatzrunden berücksichtigt

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

werden, sowie die besondere Sorgfalt und Effizienz bei der Erledigung des Verfahrens.

Praxisgruppenleiter (Theune):

„Die dem DIS-Rat eröffnete Möglichkeit einer Honorarherabsetzung ist als Mittel zur Steigerung der Verfahrenseffizienz gepriesen worden. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass die Bestimmung keine effektive Kürzungsmöglichkeit schafft; sie ist im Ergebnis vergleichbar mit einer Vogelscheuche, die abschreckend wirkt, obwohl von ihr keine Gefahr ausgeht. Dem entspricht es, dass seit Inkrafttreten der DIS-SchO 2018 keine einzige Honorarkürzung gemäß Art. 37 S.2 DIS-SchO erfolgt ist.

Art. 37 S.1, der die 3-Monats-Frist einführt, ist eine Soll-Bestimmung, die durch die Wendung „in der Regel“ zusätzlich relativiert wird. Um die Überschreitung dieser Frist gleichwohl sanktionieren zu können, bedürfte es einer dahingehenden Regelung, die jedoch fehlt und insbesondere nicht in Art. 37 S. 2 enthalten ist, da diese Bestimmung nicht die Zeit bis zur Übermittlung des Entwurfs, sondern die Zeit bis zum Erlass des Schiedsspruchs thematisiert. Demgemäß kann eine Honorarkürzung nicht auf eine Überschreitung der 3-Monats-Frist gemäß S. 1 gestützt werden.

Als Grundlage für eine etwaige Honorarkürzung könnte damit nur noch die vom Schiedsgericht bis zum Erlass des Schiedsspruchs benötigte Zeit in Betracht kommen. Diese Zeit beginnt nach Konstituierung des Schiedsgerichts mit der Mitteilung der DIS, dass nunmehr das Schiedsgericht das Verfahren leitet (Art. 14.1 DIS-SchO), und endet mit Erlass des Schiedsspruchs durch Datierung und Unterzeichnung unter Angabe des Schiedsorts. Die Zeit bis zum Erlass des Schiedsspruchs kann folglich erst bemessen werden, wenn der Schiedsspruch effektiv erlassen worden ist, also zu einem Zeitpunkt, zu dem für eine Honorarkürzung kein Raum mehr ist. Bei verständiger Auslegung nach Sinn und Zweck der

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Bestimmung erscheint es trotz des abweichenden Wortlauts vertretbar, nicht punktgenau auf den Erlass des Schiedsspruchs abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem dieser erlassen werden darf, nämlich erst dann, wenn die DIS dem Schiedsgericht das Ergebnis der Durchsicht des Entwurfs und die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter als Teil der im Schiedsspruch anzugebenden Verfahrenskosten mitgeteilt hat (Art. 39.2 S. 2 DIS SchO). Da das Schiedsgericht den von der DIS für die Bearbeitung aufgewendeten Zeitraum, der sich mitunter über mehrere Monate erstreckt, nicht beeinflussen kann, muss dieser bei Bemessung der vom Schiedsgericht benötigten Zeit außer Betracht bleiben.

Und wenn sich sodann ergibt, dass das Schiedsgericht 12 Monate oder zweieinhalb Jahre benötigt hat, ist man nicht klüger als zuvor: Denn anders als Art. 31 (1) ICC-SchO enthält die DIS-SchO keinen Zeitrahmen für den Erlass des Endschiedsspruchs. Insoweit bestimmt Art. 37 S.3 DIS SchO lediglich, dass der DIS-Rat bei seiner Ermessensentscheidung „die Umstände des Falles“ zu berücksichtigen hat. Das ist gänzlich konturlos, da nicht einmal ansatzweise zu erkennen ist, welche Umstände für eine Honorarkürzung oder dafür sprechen könnten, es bei der Regelbesoldung zu belassen. Art. 37 S.2 erweist sich damit im Ergebnis als impraktikabel (zu den Einzelheiten Theune, SchiedsvZ 2021,177,199 f.).

Eine effektive Kürzungsmöglichkeit könnte dadurch geschaffen werden, dass Art. 3 S.2 unter Streichung des Satzes 3 etwa wie folgt neu gefasst wird:

„Der DIS-Rat kann das Honorar eines Schiedsrichters herabsetzen, wenn er nach Anhörung des Schiedsrichters zu der Überzeugung gelangt, dass diesem die nicht zeitgerechte Übermittlung des Entwurfs zuzurechnen ist.““

Flecke-Giammarco, Gustav:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Bei der ICC beträgt die Frist zur Einreichung des Schriftsatzes starre zwei Monate nach dem letzten substantiellen Schriftsatz. Der Umgang damit ist sehr streng. Eine Honorarverkürzung tritt dort fast automatisch ein. Bei der DIS wollte man die Regelung nicht so starr machen, daher wohl die Regelung hier.
Frage an die DIS: Ist es immer noch so, dass die Vorschrift bisher nicht angewandt wurde?

Dr. Rener, Katia (DIS):

Ja, die Erfahrung aus dem Redaktionsausschuss war: Es sollte ein sanfter Druck auf die Schiedsrichter ausübbar sein, in Anlehnung an die ICC-Regelung. Die Regelung war demnach als Druckmittel gedacht. Aber das DIS-Sekretariat müsste sich selbst wohl erstmal die Frage stellen, ab welchem Moment eine Honorarkürzung vorzunehmen sei.
Die Frist von 3 Monaten ist aus Sicht der DIS auf den gesamten Verfahrenszeitraum bezogen (Erlass, vgl. auch Satz 2)

Flecke-Giammarco, Gustav:

Die Regelung ist wohl zeitgemäß; Institutionen schauen auf zügige Verfahrensbeendigung.
Weiterer Hintergrund ist auch die Interessen der Parteien: Alle Beteiligten stellen sich darauf ein, dass es einen Schiedsspruch zu einem bestimmten Zeitpunkt gibt.

Dr. Heidbrink, Alfred:

Es sollte auf den Erlass abgestellt werden, denn auch nach der Scrutiny könnte es noch zu unangemessenen Verzögerungen kommen.
In Hinblick auf Art. 39.2 S. 2 DIS-SchO sollte auch eine nachträgliche Herabsetzung möglich sein.
Unter „Schriftsatz“ müsste man aber auch Kostenschriftsätze verstehen, da hier „materiell“ nicht als Begriff genannt wird.

Dr. Shchavelev, Alexander:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Letzte Schriftsätze müssen die Post Hearing Briefs sein und nicht die Kosteneingaben, das ergibt sich aus Art. 31.1.</i></p> <p>v. Enzberg, Donata: <i>Möchte man überhaupt eine Sanktionsmöglichkeit wenn das gesamte Verfahren zu lange dauert?</i></p> <p>Billau, Jelena: <i>Das ergibt sich wohl schon aus Satz 2, dieser bezieht sich wohl auf das gesamte Verfahren. In der Praxisgruppe besteht aber wohl Einigkeit, dass es um die Frist aus Satz 1 geht.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Ja, hier gibt es einen Mix aus zwei institutionellen Ansätzen, der wohl zu der Unklarheit führt.</i></p>
--	---

Artikel 38 Wirkung des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
---	--

Artikel 39 Inhalt, Form und Übermittlung des Schiedsspruchs

39.1 Jeder Schiedsspruch ist schriftlich zu verfassen. Im Schiedsspruch sind anzugeben: (i) die Namen und die Adressen der Parteien, etwaiger Verfahrensbevollmächtigter und (ii) der Schiedsrichter,	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
--	--

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>(iii) die Entscheidung des Schiedsgerichts und ihre Begründung, sofern die Parteien nicht auf eine Begründung verzichtet haben oder es sich nicht um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut gemäß Artikel 41 handelt,</p> <p>(iv) der Schiedsort</p> <p>und</p> <p>(v) das Datum des Schiedsspruchs.</p>	
<p>39.2</p> <p>Im Endschiedsspruch hat das Schiedsgericht die Kosten des Schiedsverfahrens anzugeben und gemäß Artikel 33 über ihre Verteilung zu entscheiden. Die Höhe der Kosten gemäß Artikel 32 (i) und (iv) wird dem Schiedsgericht von der DIS mitgeteilt.</p>	<p>Praxisgruppenleiter:</p> <p><i>„Art. 39.2 S.2 lautet: „Die Höhe der Kosten gemäß Artikel 32 (i) und (iv) wird dem Schiedsgericht von der DIS mitgeteilt.“Die Bestimmung, die zu einem sehr späten Zeitpunkt, nämlich nach der Erstveröffentlichung der DIS-SchO 2018 als Beilage zu Heft 1/2018 der SchiedsVZ, in die Schiedsgerichtsordnung eingefügt worden ist, ergänzt Art. 39.2 S.1 und hat praktische Bedeutung insbesondere bezüglich der Honorare und Auslagen der Schiedsrichter. Ohne diese Bestimmung hätte ein Schiedsgericht in dem der DIS zur Durchsicht übermittelten Entwurf des <u>Endschiedsspruchs</u> die Regelhonorare gemäß Ziff. 2.1, 2.2 und 2.4 in Ansatz bringen können. Da die DIS aufgrund der Durchsicht nur auf formale Fehler hinweisen und <u>andere unverbindliche</u> Änderungsvorschläge unterbreiten darf, wäre eine Honorarkürzung gemäß Art. 37 schon aus diesem Grunde von vornherein ausgeschlossen gewesen.</i></p> <p><i>Art. 39.2 S.2 schafft Klarheit. Dunkel dagegen Art. 33.1 S.3, dessen Anwendungsbereich zweifelhaft erscheint und der nach Einfügung von Art. 39.2 S. 2 wohl gestrichen werden könnte.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>Dr. Theune, Ulrich: <i>Frage hinsichtlich der Entscheidung bei der DIS: Wurde der Redaktionsausschluss nach der Erstveröffentlichung noch mit dem Entwurf befasst?</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Die Arbeit des Redaktionsausschlusses ging bis zuletzt, aber die letzte große Gruppensitzung war September/Okttober im Vorjahr zu 2018. Danach ging es nur noch in Kleingruppen weiter.</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Der Streitwert kann sich während des Verfahrens ändern, bis dahin muss die DIS noch die Möglichkeit haben, Bearbeitungsgebühren anzupassen. Und: Honorare werden zwar nach Tabelle bestimmt, die Auslagen dagegen nach den Auslagenrichtlinien und werden im Schiedsspruch nochmal geprüft. Ebenso die Umsatzsteuer, das sind alles Positionen die im Vorschuss vorgesehen sind, aber auch nochmal variieren können. Diese Positionen können durch die DIS vorher nicht festgesetzt bzw. geprüft werden.</i></p>
<p>39.3 Das Schiedsgericht hat der DIS den Text des Schiedsspruchs zur Durchsicht zu übermitteln. Die DIS kann das Schiedsgericht auf mögliche formale Fehler hinweisen und andere unverbindliche Änderungsvorschläge unterbreiten. Das Schiedsgericht bleibt für den Inhalt des Schiedsspruchs allein verantwortlich.</p>	<p>von Enzberg, Donata: <i>„Inwiefern hat die DIS bisher von der in Art. 39.3 S.2 HS 2 DIS-SchO eröffneten Möglichkeit, „andere unverbindliche Änderungsvorschläge“ wie etwa zum sachlichen Inhalt des Schiedsspruchs unterbreiten zu können, Gebrauch gemacht? Wie viele Tage nimmt die formale Durchsicht durchschnittlich in Anspruch?“</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Kann alles Mögliche sein: Tenor „infra petita“, Rechtsnormen falsch wiedergegeben, oder falsch subsumiert – alles was im Rahmen der „scrutiny light“ auffallen kann. Dies immer mit dem expliziten Hinweis, dass das Schiedsgericht allein verantwortlich ist und bleibt. In der Regel</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

werden die Anmerkungen von den Schiedsgerichten auch dankbar angenommen.

Es ist kein Trend zu beobachten, ob es seit der Regelung mehr oder weniger Anmerkungen zu Schiedssprüchen gibt. Das hängt sehr vom jeweiligen Schiedsspruch ab. Die meisten Schiedsrichter verfassen ordentliche Schiedssprüche, aber es gibt immer wieder typische Fehler (insb. ausländischer Schiedsrichter) wie zum Beispiel „5%“ vs. „5 Prozentpunkte“. Typischer Fehler bei den Kosten ist nicht zu beachten, welche Partei bereits was gezahlt hat.

Die DIS hat diese typischen Fehlerquellen mittlerweile identifiziert.

Flecke-Giammarco, Gustav:

Gibt es auch mehr oder weniger Korrekturanträge nach Art. 40 DIS-SchO oder Aufhebungsverfahren? Wie steht es um das Interesse, dass DIS-Schiedsprüche nicht aufgehoben werden?

Dr. Rener, Katia (DIS):

Es gibt kein Monitoring seitens der DIS von Aufhebungsverfahren. Korrekturanträge nach Art. 40 werden kaum gestellt, vielleicht wird deren Zweck auch schon durch die „scrutiny light“ erfüllt. Korrekturanträge werden oft auch abgelehnt, weil die Parteien unbegründet versuchen, noch etwas für sich herauszuholen.

Zum Zeitraum der Scutiny: In der Regel 24-48h. Seltendauert die Bearbeitungszeit über 72h.

Dr. Theune, Ulrich:

Wer ist denn zurzeit dafür zuständig?

Dr. Rener, Katia (DIS):

Die für Verfahren zuständigen Counsel und ich.

Flecke-Giammarco, Gustav:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Die Scrutiny geht i.d.R. wirklich sehr schnell. Es wird auch oft gebeten, vorher anzurufen und die Einreichung vorher anzukündigen. Ist das weiterhin erwünscht?</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Das ist sehr gerne gesehen, denn das erleichtert die Arbeit der DIS und beschleunigt das Verfahren.</i></p>
<p>39.4 Der Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Sofern ein Schiedsrichter nicht unterschreibt, ist der Grund hierfür im Schiedsspruch anzugeben.</p>	<p>von Enzberg, Donata: <i>„Wie wollen wir seit dem viel diskutierten obiter dictum des OLG Frankfurt a.M. Anfang 2020 zur dissenting opinion mit Art. 39.4 DIS-SchO umgehen?“</i></p> <p>Dr. Heidbrink, Alfred: <i>„Wie häufig kommen in DIS-Schiedsverfahren Dissenting Opinions vor? Gibt es bei der DIS eine Art Hausmeinung zur Zulässigkeit von Dissenting Opinions? Hat die DIS eine bestimmte Praxis, wie sie mit Dissenting Opinions umgeht?“</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Eine dissenting opinion (DO) habe ich bisher nur einmal erlebt. Dort war es nur eine Begründung, wieso eine Unterschrift fehlte. Die Reaktion der DIS hinge wohl von der Form ab. Wenn es sich nur um einen Annex an den Schiedsspruch handelt, zur Begründung, wieso es keine Unterschrift gibt, dann würde die DIS wohl zustellen. Im Vorhinein würde die DIS wohl an das Schiedsgericht herantreten und darauf hinweisen, dass es ein Vollstreckungshindernis gibt. Die DIS kann aber auch nicht alle Vollstreckungshindernisse verhindern. Es liegt wohl auch in diesem Fall eine Situation im Schiedsgericht vor, um die sich wohl der Vorsitzende kümmern müsste.</i></p> <p>Dr. Theune, Ulrich:</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Was ist überhaupt eine DO? Wenn der dissenting Schiedsrichter nicht ermittelbar ist, nicht. Eine DO liegt nur vor, wenn der „Dissenter“ identifizierbar ist.

Flecke-Giammarco, Gustav:

DO ist auch eine „separate“ opinion, solange alle Schiedsrichter unterschreiben und es aber teilweise Mehrheitsentscheidungen gibt, wo ein Schiedsrichter mal abweicht, aber nicht genannt wird.

Keine DO liegt vor, wenn nur eine nicht zugeschriebene, abweichende Meinung im Schiedsspruch vorkommt.

Die ICC würde auch auf ein getrenntes Dokument zustehen. Sie gibt keine Scrutiny diesbezüglich ab. Dies müsste wohl bei der DIS auch so sein.

Dr. Heidbrink, Alfried:

Das obiter dictum des OLG Frankfurt wird hoffentlich bald widerlegt.

Flecke-Giammarco, Gustav:

Die Meinung, die vom OLG Frankfurt geäußert wurde, kommt ursprünglich von Schütze, auch die Analogie zum dt. Richtergesetz. Aber man muss sich freilich überlegen, was das im internationalen Kontext bedeuten würde.

Dr. Heidbrink, Alfried:

Müsste ein dissenter nicht dennoch unterschreiben (da Mehrheitsentscheidung), und nur eine abweichende Meinung darlegen?

Flecke-Giammarco, Gustav:

Bei der ICC gibt es Statistiken zu DOs, es gibt diese tatsächlich des Öfteren.

Dr. Renner, Katia (DIS):

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Es gibt mangels Vorkommen auch keine Statistik hierzu. Würden alle Schiedsrichter unterschreiben, dann gäbe es aus der Sicht der DIS kein Problem.</i></p> <p>v. Enzberg, Donata: <i>Das Urteil des OLG Frankfurt ist auch begrenzt in seiner Wichtigkeit zu sehen: Es ist nur ein OLG von vielen und gilt nur für inländische Schiedsverfahren. Wegen der Entscheidung muss wohl noch nicht die DIS-SchO geändert werden.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Natürlich kann das Schiedsgericht auch mal gezwungen sein, einen Schiedsspruch zu erlassen, obwohl sich ein Schiedsrichter weigert, den Schiedsspruch zu unterschreiben und etwa „abtaucht“.</i></p> <p>Dr. Heidbrink, Alfried: <i>Es könnte aber auch vorkommen, dass sich die Mehrheit über einen Schiedsrichter ungerechtfertigt hinwegsetzt, dann könnte eine DO gerechtfertigt sein. Im Übrigen sollte es ausreichen, im Schiedsspruch die Minderheitsmeinung auch darzustellen.</i></p>
39.5 Das Schiedsgericht hat der DIS so viele Originale des unterschriebenen Schiedsspruchs zu übermitteln, dass jede Partei und die DIS ein Exemplar erhalten.	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
39.6 Die DIS übermittelt jeder Partei ein Original des Schiedsspruchs, sofern sämtliche Kostensicherheiten und Bearbeitungsgebühren der	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

DIS vollständig bezahlt worden sind. Artikel 4.6 und 4.7 gelten entsprechend.	
39.7 Der Schiedsspruch gilt als erlassen an dem im Schiedsspruch angegebenen Schiedsort und zu dem im Schiedsspruch angegebenen Datum.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

Artikel 40 Berichtigung des Schiedsspruchs

40	von Enzberg, Donata: <i>„Ist seit Einführung der „scrutiny light“ in Art. 39.3 DIS-SchO statistisch ein Rückgang von Nachbesserungsverfahren nach Art. 40 DIS-SchO zu verzeichnen?“</i> Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Anträge kommen selten vor, ca. 4 bis 5 mal jährlich. In der Regel eher unbegründet, oder Versuch einer Partei „noch etwas für sich herauszuholen“.</i>
40.1 Das Schiedsgericht hat auf Antrag einer Partei (i) Rechen-, Schreib- und Druckfehler und Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen (ii) einen ergänzenden Schiedsspruch zu im Schiedsverfahren geltend gemachten Ansprüchen zu erlassen, über die im Schiedsspruch nicht entschieden worden ist.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>40.2 Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei den Schiedsspruch auslegen und den Tenor präzisieren.</p>	<p>Dr. Theune, Ulrich: <i>Die Regelung ist neu, insb. die Möglichkeit, den Tenor zu präzisieren. Sind solche Anträge insb. auf Präzisierung wirklich nur Einzelfälle?</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Anträge auf Präzisierung des Tenors sind noch seltener als Berichtigungsanträge. Ca. 2-3 seit Inkrafttreten der 2018er DIS-SchO.</i></p> <p>Dr. Theune, Ulrich: <i>Die Idee, den Tenor zu präzisieren, ist keine schlechte. Eine Mehrdeutigkeit kann so leicht behoben werden.</i></p>
<p>40.3 Ein Antrag gemäß Artikel 40.1 oder 40.2 ist bei der DIS innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung des Schiedsspruchs zu stellen. Die DIS übermittelt dem Schiedsgericht den Antrag unverzüglich.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>40.4 Das Schiedsgericht hat die andere Partei anzuhören und über den Antrag innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, an dem der Vorsitzende den Antrag erhalten hat, zu entscheiden.</p>	<p>von Enzberg, Donata: <i>„Zieht eine Überschreitung der in Art. 40.4 DIS-SchO normierten Entscheidungsfrist des Schiedsgerichts rechtliche Konsequenzen nach sich? Hintergrund: Art. 40.4 DIS-SchO ist im Gegensatz zur Vorgängerregelung des § 37.3 DIS-SchO aF nicht mehr als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet, so dass man in der Entscheidungsfrist eine zeitliche Beschränkung der Entscheidungskompetenz des Schiedsgerichts sehen könnte mit der Folge, dass eine Fristüberschreitung einen Aufhebungsgrund nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1b) ZPO wegen fehlender Zuständigkeit des Schiedsgerichts („functio officio“) begründen würde. Dagegen spricht, dass sich die inhaltliche Änderung („hat“) im Vergleich zur „Soll“-Vorgabe des § 37.3 DIS-SchO aF nur auf den Tatbestand der</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Fristregelung bezieht, nicht aber Rückschlüsse auf die Rechtsfolgen zulässt, und eine solche Auslegung dem Telos der Vorschrift widersprechen würde.“</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Anschlussfrage: Und ist das eine Frist, die die DIS verlängern könnte?</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Ja, das kann die DIS und das hat sie auch schon gemacht. Es kam schon vor, dass innerhalb der 30-Tagesfrist von beiden Parteien Anträge eingingen, dann wurde die Frist verlängert. Eine Sanktion ist nicht vorgesehen für den Fall, dass die Frist „gerissen“ wird.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Das Schiedsgericht wäre dann wohl nicht mehr zuständig.</i></p>
<p>40.5 Nach Anhörung der Parteien kann das Schiedsgericht Berichtigungen nach Artikel 40.1 auch ohne Antrag vornehmen. Die Berichtigung hat innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag zu erfolgen, an dem der Schiedsspruch gemäß Artikel 39.7 erlassen wurde.</p>	<p>von Enzberg, Donata: <i>„Bezieht sich die Berichtigungskompetenz nach Art. 40.5 S.1 DIS-SchO auch auf die Ergänzung des Schiedsspruchs nach Art. 40.1 (ii) DIS-SchO bzw. ist das gewollt?“</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Das ist ein Meinungsstreit. Auch in anderen Schiedsordnungen kann ein „additional award“ nur auf Antrag einer Partei ergehen. Der Bezug auf Art. 40.1 ii) ist vom Wortlaut her möglich, aber es ist wohl nicht gewollt gewesen.</i></p>
<p>40.6 Auf die Berichtigung des Schiedsspruchs sind die Bestimmungen der Artikel 38 und 39 sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>Dr. Theune, Ulrich: <i>Wie weit geht die Vorschrift? Wäre auch eine einfache Berichtigung nach Art. 40.1 als eigener Schiedsspruch zu erlassen? Oder genügt ein Addendum zum Award? Wird der Annex dann zum Bestandteil/„integral part of the award“?</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Bei der ICC gibt es den unterschied zwischen „addendum“ (berichtigter Schiedsspruch) und „decision“ (über den Antrag) – wie wird das bei der DIS differenziert?</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Seitens der DIS wird das dem Schiedsgericht überlassen. Solange die Formerfordernisse gewahrt sind, ist es i.O. I.d.R. wird es als „Berichtigungsschiedsspruch“ titulierte.</i></p>
--	---

Artikel 41 Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut

41	<p>von Enzberg, Donata: <i>„Ist bekannt, wie viele DIS-Schiedsverfahren prozentual mit einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut enden?“</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Es gibt keine verlässlichen Zahlen dazu. Es handelt sich aber um ca. mehr als 1/3 der Verfahren, die ohne Endschiedsspruch, sondern i.d.R. durch Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut enden. Es besteht der subjektive Eindruck, dass seit der Pandemie mehr Verfahren vorzeitig geendet sind. Die Ursache ist aber nicht genau nachvollziehbar. Vielleicht hat es auch etwas mit der Anregung an die Schiedsrichter zu tun, vorläufig einzuschätzen und so früh wie möglich eine Vergleichslösung vorzuschlagen.</i></p> <p>Dr. Theune, Ulrich: <i>Es wurde mal eine Zahl von 70% für die Entscheidung nach Art. 34.4 DIS-SchO genannt. Ist das korrekt? Sind die restlichen 40% sonstige Beendigung (vereinbarte Beendigung, Klagerücknahme...)?</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS):</p>
----	---

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Ja, das könnte zutreffend sein. Von den vorzeitigen Beendigungen sind knapp die Hälfte sonstige Beendigungen.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Gibt es davon auch viele Beendigungen wegen fehlender Zahlung der Kosten? Im Kontext der Wirtschaftskrise</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Ein nicht unerheblicher Teil der Verfahren endet nach Art. 42.2, aber die Ursache kann nicht nachverfolgt werden. Finanzielle Gründe kommen aber auch oft vor.</i></p>
41.1 Auf Antrag der Parteien kann das Schiedsgericht einen von den Parteien geschlossenen Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festhalten, sofern dem nach Ansicht des Schiedsgerichts kein wichtiger Grund entgegensteht.	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
41.2 Auf Antrag der Parteien kann das Schiedsgericht, wenn ein Verfahren nach der <ul style="list-style-type: none">– DIS-Mediationsordnung,– DIS-Schlichtungsordnung,– DIS-Verfahrensordnung für Adjudikation,– DIS-Gutachtensordnung oder der– DIS-Schiedsgutachtensordnung	<p>von Enzberg, Donata: <i>„Soll der Erlass eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut nach der Neuregelung des Art. 41.2 DIS-SchO nunmehr auch dann möglich sein, wenn zum Zeitpunkt des Vergleichsschlusses bzw. der Entscheidung in dem vorangeschalteten anderen alternativen Streitbeilegungsverfahren noch gar kein Schiedsverfahren anhängig war?“</i> <i>Es kann eigentlich nur gemeint sein, dass vorher ein Schiedsverfahren anhängig war und dann ein ADR Verfahren zwischengeschaltet wurde.</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Es gibt tatsächlich manchmal ein „ADR-Window“ im Verfahren, das dann mit vereinbartem Schiedsverfahren endet. Das war auch die Idee hinter</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>stattgefunden hat und zu einem Vergleich der Parteien oder zu einer Entscheidung geführt hat, den Vergleich oder die Entscheidung in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festhalten, sofern dem nach Ansicht des Schiedsgerichts kein wichtiger Grund entgegensteht.</p>	<p><i>der Regelung. Es handelt sich aber um bisher ca. 2 Verfahren, die so abliefen.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Aber was ist, wenn vorher kein Schiedsverfahren anhängig war? Entscheidend ist, ob das Entscheidungsgremium dasselbe bleibt. Es gibt hier aber wohl keine Regelung (auch nicht in der MediationsO), die es verbietet, dass nach einer Mediation ein Schiedsspruch erlassen wird.</i></p> <p>Dr. Renner, Katia (DIS): <i>Es gibt hier zwei Meinungen: Entweder das Schiedsgericht darf auch die Mediation durchführen, oder es muss ein anderes Gremium sein. Die DIS würde sich jedenfalls nicht querstellen, wenn die Parteien wollen, dass der Schiedsrichter eine Mediation durchführt.</i></p> <p>von Enzberg, Donata: <i>„Ist in der Praxis inzwischen schon einmal ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut nach Art. 41.2 DIS-SchO ergangen?“</i></p>
<p>41.3 Auf den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut sind die Bestimmungen der Artikel 38 bis 40 sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

Artikel 42 Beendigung des Schiedsverfahrens auf sonstige Weise

<p>42.1 Vor Erlass des Endschiedsspruchs kann das Schiedsverfahren durch das Schiedsgericht</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
---	--

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

gemäß Artikel 42.2 oder durch die DIS gemäß Artikel 42.4, 42.5 oder 42.6 beendet werden.	
<p>42.2 Das Schiedsgericht beendet das Schiedsverfahren durch Beschluss („Beendigungsbeschluss“), wenn</p> <ul style="list-style-type: none">(i) die Parteien die Beendigung des Schiedsverfahrens vereinbaren,(ii) eine der Parteien die Beendigung beantragt und keine der anderen Parteien widerspricht, oder wenn das Schiedsgericht der Ansicht ist, dass eine Partei, die widerspricht, kein berechtigtes Interesse an der Fortführung des Schiedsverfahrens hat,(iii) die Parteien das Schiedsverfahren trotz Aufforderung durch das Schiedsgericht nicht fortsetzen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">(iv) das Schiedsgericht der Ansicht ist, dass das Schiedsverfahren aus einem anderen Grund nicht fortgesetzt werden kann.	<p>Praxisgruppenleiter: „Art. 42.2 (i) sieht einen Beendigungsbeschluss für den Fall vor, dass die Parteien „die Beendigung des Schiedsverfahrens vereinbaren“. Wenn weder eine solche Vereinbarung noch ein im Zusammenhang mit dieser geschlossener Vergleich eine Kostenregelung enthält, kann – abweichend von § 35.4 DIS-SchO 1998 – keine Kostenentscheidung mehr ergehen. Denn mit der Verfahrensbeendigung endet das Schiedsrichteramt, das – anders als im Falle von Art. 40.1 (ii) – auch nicht fortbesteht, um einen Ergänzungsschiedsspruch zu ermöglichen; denn ein solcher setzt naturgemäß voraus, dass zuvor überhaupt ein Schiedsspruch erlassen worden ist. Den Parteien ist hiernach dringend zu raten, sich bei Abschluss eines Vergleichs über die Verfahrenskosten zu verständigen und eine Verfahrensbeendigung nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer Kostenentscheidung zu vereinbaren.“</p> <p>Nach Art. 42.2 (ii) beendet das Schiedsgericht das Schiedsverfahren auch auf Antrag nur einer Partei, sofern es nicht der Ansicht ist, dass eine dem Antrag widersprechende Partei ein berechtigtes Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens hat. Beachtlich ist der Widerspruch einer anderen Partei insbesondere im Falle einer Klagerücknahme, die inzidenter einen Antrag auf Beendigung des Schiedsverfahrens enthält, jedenfalls dann, wenn die widersprechende Partei einen Kostenantrag gestellt hat. Denn nach Beendigung des Schiedsverfahrens könnte, wie zuvor zu Art. 42.2 (i) ausgeführt, kein Kostenschiedsspruch mehr erlassen werden.“</p> <p>Dr. Heidbrink, Alfried: Die einer Beendigung des Verfahrens nach Art. 42.2 (i) könnte das Schiedsgericht noch nachfragen, ob noch Streitigkeit bzgl. der Kosten bestehen und erst danach das Schiedsverfahren beenden.</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Flecke-Giammarco, Gustav:

Es kann auch noch nachträglich ein Endschiedsspruch hinsichtlich der Kosten ergehen, wenn dahingehend keine Einigung erzielt werden kann.

Dr. Heidbrink, Alfried:

Unterliegen Beendigungsbeschlüsse der Scrutiny durch die DIS? Erfolgt die Zustellung durch die DIS?

Dr. Rener, Katia (DIS):

Eine Zustellung ist i.d.R. nicht notwendig, da der Beschluss elektronisch erstellt wird und dann an die Parteien gesendet wird.

von Enzberg, Donata:

„Fällt die Fallgruppe der Mittellosigkeit des Schiedsbeklagten nach Konstituierung des Schiedsgerichts aufgrund der Rechtsfolge der Undurchführbarkeit der Schiedsvereinbarung weiterhin unter den Beendigungstatbestand des Art. 42.2 (iv) DIS-SchO (Beendigungskompetenz des Schiedsgerichts) oder ist die Neuregelung des Art. 42.5 S. 1 DIS-SchO (Beendigungskompetenz des DIS-Rats) hierfür nunmehr lex specialis?

(Abgrenzung zwischen Art. 42.2 (iv) DIS-SchO und Art. 42.5 S. 1 DIS-SchO danach, ob die Partei nicht fähig (dann Art. 42.2 (iv) DIS-SchO) oder nicht willig (dann Art. 42.5 S. 1 DIS-SchO) ist, die Kosten des Schiedsverfahrens zu zahlen?)“

Dr. Rener, Katia (DIS):

Aus Sicht der DIS würde hier i.d.R. Art. 42.5 angewendet werden.

Flecke-Giammarco, Gustav:

Das Schiedsgericht kann ohnehin noch keine Entscheidung treffen, wenn die Vorschüsse nicht gezahlt wurden. Daher sollte es wohl eher in die Kompetenz der DIS fallen.

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>42.3 Der Beendigungsbeschluss ergeht unbeschadet des Rechts einer Partei, ihre Ansprüche erneut geltend zu machen.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>42.4 Bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts kann der DIS-Rat nach Anhörung der Parteien das Schiedsverfahren beenden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">(i) die Parteien die Beendigung des Schiedsverfahrens vereinbaren,(ii) die DIS der Ansicht ist, dass sie kein Schiedsgericht gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung konstituieren kann,(iii) die Parteien das Schiedsverfahren trotz Aufforderung durch die DIS nicht fortsetzen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">(iv) die DIS der Ansicht ist, dass das Schiedsverfahren aus einem anderen Grund nicht fortgesetzt werden kann.	<p>von Enzberg, Donata: <i>„Wie häufig ist es in der Praxis bisher zu einer frühzeitigen Beendigung des Schiedsverfahrens durch die DIS (-Rat bzw. -Sekretariat) nach Art. 42.4-42.6 DIS-SchO gekommen?“</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Dazu gibt es keine verlässlichen Zahlen; wohl maximal 10% der Verfahren.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Wie ist die Praxis der DIS hinsichtlich der Zahlungsaufforderungen?</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Es gibt i.d.R. ein oder zwei Zahlungsaufforderungen, meist wird gezahlt oder durch eine Partei angegeben, sie könne nicht zahlen.</i></p>
<p>42.5 Der DIS-Rat kann das Schiedsverfahren darüber hinaus vor oder nach der Konstituierung des Schiedsgerichts beenden, wenn die Parteien die von der DIS eingeforderten vorläufigen Sicherheiten, Kostensicherheiten oder</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Bearbeitungsgebühren der DIS nicht innerhalb der von der DIS gesetzten Frist vollständig bezahlt haben. Ist das Schiedsgericht bereits konstituiert, kann es nach Rücksprache mit der DIS das Verfahren bis zu einer Beendigung durch den DIS-Rat aussetzen.	
42.6 Die DIS kann das Schiedsverfahren vorbehaltlich des Artikels 5.4 Satz 2 jederzeit beenden, wenn eine Partei der Aufforderung der DIS zur Ergänzung gemäß Artikel 5, 7 oder 19 nicht innerhalb der von der DIS gesetzten Frist nachkommt.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
42.7 Die vollständige oder teilweise Beendigung des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 42.4, 42.5 oder 42.6 lässt das Recht einer Partei, ihre Ansprüche erneut geltend zu machen, unberührt.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

Sonstige Bestimmungen

Artikel 43 Verlust des Rügerechts

Ist einer Bestimmung dieser Schiedsgerichtsordnung oder einer sonstigen auf das Schiedsverfahren anwendbaren Regelung nicht entsprochen worden, kann eine	Dr. Heidbrink, Alfred: <i>Es gab immer mal Urteile von OLGs und vom BGH, in denen das rechtliche Gehör gerügt wurde, weil bestimmte Vorbringen von Parteien im Schiedsspruch nicht gewürdigt wurden. Könnte man das als Schiedsgericht das dadurch vermeiden, indem man den Parteien den</i>
---	--

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>Partei, die einen ihr bekannten Mangel nicht unverzüglich rügt, diesen später nicht mehr geltend machen.</p>	<p><i>Schiedsspruch als Entwurf zuschickt und um Rügen hinsichtlich der Berücksichtigung von Parteivorbringen zu bitten? Ist das sinnvoll, um Gehörsrügen vorzubeugen? Dann könnte auch argumentiert werden, dass eine Berücksichtigung für den Schiedsspruch keinen Unterschied gemacht hätte.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Mein erster Gedanke: Provoziert das nicht eine Parteien-Scrutiny? Der Gedanke kann aber auch sein, durch die Parteien den Sachverhalt klären zu lassen. Fraglich, ob das praktikabel und auch gerichtsfest ist.</i></p> <p>Schwedt, Kirstin: <i>Das könnte eine „Büchse der Pandora“ sein – die Parteien bringen dann womöglich immer wieder etwas hervor, was sie für nicht genug gewürdigt halten.</i></p>
---	--

Artikel 44 Vertraulichkeit

<p>44.1 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, haben die Parteien und ihre Verfahrensbevollmächtigten, die Schiedsrichter, die Mitarbeiter der DIS und sonstige bei der DIS mit dem Schiedsverfahren befasste Personen über das Schiedsverfahren Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren. Insbesondere dürfen die Existenz des Verfahrens, Namen von Parteien, Streitgegenstände, Namen von Zeugen und Sachverständigen, prozessleitende Verfügungen oder Schiedssprüche sowie</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
---	--

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>Beweismittel, die nicht öffentlich zugänglich sind, nicht offengelegt werden.</p>	
<p>44.2 Dies gilt insoweit nicht, als eine Offenlegung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Pflichten oder zur Vollstreckung oder Aufhebung des Schiedsspruchs notwendig ist.</p>	<p>Dr. Heidbrink, Alfred: <i>„Artikel 44.2 regelt Ausnahmen vom Grundsatz der Vertraulichkeit. Ist Artikel 44.2 nicht zu eng geraten?“</i></p> <p><i>Beispiel: Zwei Parteien führen einen komplexen Streit mit einer Vielzahl von Einzelstreitigkeiten, die jeweils in separaten Schiedsverfahren mit unterschiedlich besetzten Schiedsgerichten ausgetragen werden. Müssen die Parteien in jedem dieser Schiedsverfahren verschweigen, dass es auch noch andere, parallel laufende oder schon beendete Verfahren gibt, dass und mit welchem Inhalt dort bereits Entscheidungen ergangen sind, etc.?“</i></p> <p><i>Es ist wohl sehr schwierig bis unmöglich, diese Ausnahmen richtig zu formuliert werden.</i></p> <p>Schwedt, Kirstin: <i>Es gibt tatsächlich viele Fälle, in denen die Vertraulichkeit problematisch ist, und man muss in der Beratung auf etwaige Verstöße hinweisen. Die Regelung müsste wohl behutsam erweitert werden. Die Offenlegung ist in der Praxis z.B. oft gegenüber Kreditgebern (Banken) problematisch.</i></p> <p>Dr. Ruckteschler, Dorothee: <i>„Wir haben in der letzten Sitzung des Stuttgart Arbitration Circle einen Fall diskutiert, der deutlich machte, dass die Ausnahmeregelung in Artikel 44.2 DIS-Schiedsordnung zu eng gefasst ist. Es wäre deshalb schön, wenn Sie in der kommenden Sitzung diesen Aspekt ansprechen und diskutieren lassen könnten.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Gemäß Artikel 44.2 gilt die Vertraulichkeitsverpflichtung, die aus Artikel 44.1 resultiert, nur dann nicht, wenn eine Offenlegung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Pflichten oder zur Vollstreckung oder Aufhebung des Schiedsspruchs notwendig ist. Es gibt aber eine ganze Reihe weiterer Konstellationen, in denen die Offenlegung von Informationen, die eigentlich der Vertraulichkeit unterliegen würden, zur Durchsetzung berechtigter Interessen der einen, der anderen oder beider Parteien notwendig sein kann. Dies gilt vor allem für Erkenntnisse und Beweismittel aus dem Schiedsverfahren, die für die Durchsetzung eines zivilrechtlichen Anspruchs (z.B. eines Regressanspruchs) erforderlich sind.

Die Mitglieder des Stuttgart Arbitration Circle haben mich deshalb gebeten, diese Überlegungen im Rahmen der von Ihnen geleiteten Praxisgruppe zu Gehör zu bringen. Unser Vorschlag ist es, die Formulierung von Artikel 44.2 so zu erweitern, dass sie eine Entbindung von der Vertraulichkeitsverpflichtung auch für andere Fälle eines berechtigten Interesses einer Partei vorsieht. Man könnte sich dabei z.B. an der Formulierung in Art. 3 (13) IBA Rules on the Taking of Evidence orientieren, wo es heißt:

„This requirement shall apply except and to the extent that disclosure may be required of a Party to fulfil a legal duty, protect or pursue a legal right, or enforce or challenge an award in bona fide legal proceedings before a state court or other judicial authority.“

Dr. Theune, Ulrich:

Es liegt wohl auf der Hand, dass die Bestimmung zu eng ist. Wie sieht es mit dem Vorschlag von Frau Ruckteschler aus?

Dr. Heidbrink, Alfried:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Das Beispiel mit den Kreditgebern (Banken) von Frau Schwedt ist hier auch nicht erfasst. Möglicherweise reicht auch das nicht aus.</i></p> <p>Dr. Theune, Ulrich: <i>Nach meiner Erfahrung sehr praxisrelevant. 3 (13) IBA-Rules ist evtl. brauchbarer.</i></p> <p>Gappa, Marius: <i>„legal duties“ wirkt wohl zu weit, „statutory duties“ wäre wohl passender.</i></p> <p>Dr. Heidbrink, Alfried: <i>Dort liegt aber das Problem mit den Kreditgebern. „statutory duties“ wäre wohl weiterhin zu eng.</i></p>
<p>44.3 Die DIS kann statistische und sonstige allgemeine Informationen über Schiedsverfahren veröffentlichen, sofern diese Informationen die Parteien nicht nennen und auch darüber hinaus keinen Rückschluss auf bestimmte Schiedsverfahren zulassen. Schiedssprüche darf die DIS nur mit schriftlicher Einwilligung der Parteien veröffentlichen.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

Artikel 45 Haftungsbegrenzung

<p>45.1 Die Haftung eines Schiedsrichters für seine Entscheidungstätigkeit ist ausgeschlossen, so-</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
--	--

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

fern er nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung begeht.	
45.2 Für sonstige Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung eines Schiedsrichters, der DIS, ihrer satzungsmäßigen Organe, ihrer Mitarbeiter und sonstiger bei der DIS mit dem Schiedsverfahren befasster Personen ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Anlage 1: Geschäftsordnung

Artikel 1 Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung für das Administrieren von Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung regelt die Funktionsweise des DIS-Rates für Schiedsgerichtsbarkeit („DIS-Rat“), des DIS-Ernennungsausschusses und des DIS-Sekretariats.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
---	--

Artikel 2 Befugnisse des DIS-Rates, des DIS-Ernennungsausschusses und des DIS-Sekretariats

2.1 Der DIS-Rat und der DIS-Ernennungsausschuss treffen die Entscheidungen und üben die Befugnisse und Tätigkeiten aus, die ihnen gemäß der Schiedsgerichtsordnung übertragen sind. Sie werden bei ihrer Arbeit vom DIS-Sekretariat unterstützt.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
2.2 Das DIS-Sekretariat unter der Leitung des DIS-Generalsekretärs („Generalsekretär“) trifft die Entscheidungen und übt die Befugnisse und	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>Tätigkeiten aus, die der DIS gemäß der Schiedsgerichtsordnung übertragen sind oder die die DIS für zweckmäßig hält, um das jeweilige Schiedsverfahren ordnungsgemäß zu administrieren. Das DIS-Sekretariat kann jederzeit den DIS-Rat, den gemäß Artikel 4.2 zuständigen DIS-Verfahrensausschuss oder den DIS-Ernennungsausschuss konsultieren.</p>	
--	--

Artikel 3 Der DIS-Rat für Schiedsgerichtsbarkeit

<p>3.1 Der DIS-Rat besteht aus mindestens 15 Mitgliedern („DIS-Ratsmitglieder“). Die DIS-Ratsmitglieder sollen aus mindestens fünf unterschiedlichen Ländern stammen und praktische Erfahrung in nationaler und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit aufweisen. Für die DIS-Ratsmitglieder gelten die Bestimmungen von Ziffer 6 der DIS-Integritätsgrundsätze.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>3.2 Die DIS-Ratsmitglieder werden vom geschäftsführenden DIS-Vorstand (§ 7.2 der DIS-Satzung) nach Anhörung des Vorsitzenden des DIS-Beirats ernannt. Geschäftsführende</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Vorstandsmitglieder der DIS, Mitglieder des DIS-Ernennungsausschusses und Mitarbeiter des DIS-Sekretariats dürfen nicht als DIS-Ratsmitglieder ernannt werden.	
3.3 Die Amtszeit eines DIS-Ratsmitglieds beträgt vier Jahre und kann einmal verlängert werden.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
3.4 Der DIS-Rat hält mindestens einmal jährlich eine Plenarsitzung ab, um Themen von allgemeiner Bedeutung für seine Praxis zu erörtern und zu entscheiden. Das DIS-Sekretariat nimmt an den Plenarsitzungen teil und kann die Mitglieder des DIS-Ernennungsausschusses hierzu einladen. Die Teilnahme an einer Plenarsitzung kann persönlich oder über geeignete Kommunikationsmittel erfolgen.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
3.5 Die DIS-Ratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und bis zu zwei Vizepräsidenten. Der Präsident, oder bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, lädt	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

zu den Plenarsitzungen ein und führt den Vorsitz.	
3.6 Die dem DIS-Rat übertragenen Entscheidungen in Bezug auf ein Schiedsverfahren werden allein von dem gemäß Artikel 4.2 zuständigen DIS-Verfahrensausschuss getroffen. Der DISRat ist nicht befugt, die Entscheidungen eines DIS-Verfahrensausschusses zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
3.7 Der DIS-Rat kann nach Rücksprache mit dem DIS-Sekretariat interne Richtlinien erlassen, die alle DIS-Verfahrensausschüsse zu beachten haben.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

Artikel 4 Die DIS-Verfahrensausschüsse

4.1 Das DIS-Sekretariat bildet mindestens fünf Ausschüsse zur Betreuung von Schiedsverfahren („DIS-Verfahrensausschüsse“) mit je drei DIS-Ratsmitgliedern.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
4.2	Nachname, Vorname:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>Nach Eingang einer Schiedsklage weist das DIS-Sekretariat das Schiedsverfahren einem DIS-Verfahrensausschuss zur Betreuung zu. Das DIS-Sekretariat kann jederzeit die Betreuung des Schiedsverfahrens einem anderen DIS-Verfahrensausschuss zuweisen oder ein DIS-Ratsmitglied in einem DIS-Verfahrensausschuss durch ein anderes DIS-Ratsmitglied ersetzen. Sämtliche Entscheidungen gemäß Artikel 4.2 trifft das DIS-Sekretariat nach seinem Ermessen und berücksichtigt dabei insbesondere den jeweiligen Arbeitsanfall, etwaige Interessenkonflikte und sonstige Verhinderungen der betreffenden DIS-Ratsmitglieder.</p>	<p>„Anmerkung.“</p>
<p>4.3 Ein DIS-Ratsmitglied, das in Bezug auf ein Schiedsverfahren einen Interessenkonflikt hat, hat diesen unverzüglich dem DIS-Sekretariat offenzulegen und darf ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung an einer Entscheidung im Zusammenhang mit dem betreffenden Schiedsverfahren nicht mehr mitwirken. Das betroffene DIS-Ratsmitglied darf keine weiteren Informationen oder Unterlagen bezüglich des betreffenden Schiedsverfahrens erhalten und</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

hat bereits erhaltene Unterlagen zurückzugeben oder zu vernichten.	
4.4 Entscheidungen eines DIS-Verfahrensausschusses erfolgen mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Ein Quorum von zwei Mitgliedern ist erforderlich.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
4.5 Das DIS-Sekretariat bereitet für die Entscheidungen der DIS-Verfahrensausschüsse eine schriftliche Stellungnahme als Entscheidungsgrundlage vor, die gegebenenfalls auf die Praxis anderer DIS-Verfahrensausschüsse in vergleichbaren Fällen hinweisen soll und auch unverbindliche Empfehlungen enthalten kann.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

Artikel 5 Spezialisierte DIS-Verfahrensausschüsse

5.1 Sämtliche Schiedsverfahren, die von der DIS nach der Schiedsgerichtsordnung einer Industrie- und Handelskammer mit Verweis auf die DIS-Schiedsgerichtsordnung administriert	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
--	--

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

werden, sollen demselben Verfahrensausschuss zugewiesen werden.	
5.2 Die DIS kann jederzeit weitere Verfahrensausschüsse mit Schwerpunkttätigkeiten bilden, zum Beispiel für bestimmte Regionen oder für bestimmte Arten von Schiedsverfahren.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

Artikel 6 Der DIS-Ernennungsausschuss

6.1 Der DIS-Ernennungsausschuss besteht aus drei ständigen Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die Mitglieder des DIS-Ernennungsausschusses sollen praktische Erfahrung in nationaler und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit aufweisen. Für die Mitglieder des DIS-Ernennungsausschusses gilt Ziffer 3 der DIS-Integritätsgrundsätze.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
6.2 Die Mitglieder des DIS-Ernennungsausschusses werden vom geschäftsführenden DIS-Vorstand (§ 7.2 der DIS-Satzung) nach Anhörung des	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Vorsitzenden des DIS-Beirats ernannt. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder der DIS, DIS-Ratsmitglieder und Mitarbeiter des DIS-Sekretariats dürfen nicht als Mitglieder des DIS-Ernennungsausschusses ernannt werden.	
6.3 Die Amtszeit eines Mitglieds des DIS-Ernennungsausschusses beträgt drei Jahre und kann einmal verlängert werden.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
6.4 Ein Mitglied des DIS-Ernennungsausschusses, das in Bezug auf ein Schiedsverfahren einen Interessenkonflikt hat, hat diesen unverzüglich dem DIS-Sekretariat offenzulegen und darf ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung an einer Entscheidung im Zusammenhang mit dem betreffenden Schiedsverfahren nicht mehr mitwirken. Das betroffene Mitglied des DIS-Ernennungsausschusses darf keine weiteren Informationen oder Unterlagen bezüglich des betreffenden Schiedsverfahrens erhalten und hat bereits erhaltene Unterlagen zurückzugeben oder zu vernichten.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
6.5	Nachname, Vorname:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Entscheidungen des DIS-Ernennungsausschusses treffen die ständigen Mitglieder. Ein wegen eines Interessenkonflikts oder aus sonstigen Gründen verhindertes Mitglied des DIS-Ernennungsausschusses wird durch ein vom DIS-Sekretariat zu bestimmendes stellvertretendes Mitglied vertreten.	„Anmerkung.“
6.6 Der DIS-Ernennungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.	Nachname, Vorname: „Anmerkung.“
6.7 Das DIS-Sekretariat bereitet für jede Entscheidung des DIS-Ernennungsausschusses eine schriftliche Stellungnahme als Entscheidungsgrundlage vor, die gegebenenfalls auf die Praxis des Ernennungsausschusses in vergleichbaren Fällen hinweisen soll und auch unverbindliche Empfehlungen enthalten kann.	Nachname, Vorname: „Anmerkung.“

Artikel 7 Das DIS-Sekretariat

7.1 Im DIS-Sekretariat werden die Schiedsverfahren vom Case Management Team der DIS unter	Nachname, Vorname: „Anmerkung.“
--	---

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Leitung des Stellvertretenden Generalsekretärs administriert.	
7.2 Der Generalsekretär kann den Stellvertretenden Generalsekretär oder einen anderen DIS-Mitarbeiter ermächtigen, bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung über die Bestellung eines Schiedsrichters gemäß Artikel 13.3 der Schiedsgerichtsordnung zu entscheiden.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
7.3 Das DIS-Sekretariat kann Mitteilungen und andere Unterlagen zur Information der Parteien und der Schiedsrichter oder zur ordnungsgemäßen Durchführung von Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung veröffentlichen.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

Artikel 8 Schriftstücke und Mitteilungen, Begründungen, Vertraulichkeit

8.1 Sämtliche Schriftstücke, die nach der Schiedsgerichtsordnung an die DIS zu senden sind, und sämtliche Mitteilungen, die an den DIS-Rat, einen DIS-Verfahrensausschuss oder	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
---	--

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

den DIS-Ernennungsausschuss gerichtet sind, sind an das DIS-Sekretariat zu senden.	
8.2 Sämtliche Mitteilungen und Zustellungen von Entscheidungen des DIS-Ernennungsausschusses und der DIS-Verfahrensausschüsse an die Parteien oder Schiedsrichter in Bezug auf ein Schiedsverfahren erfolgen ausschließlich durch das DIS-Sekretariat.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
8.3 Die Gründe für Entscheidungen der DIS-Verfahrensausschüsse und des DIS-Ernennungsausschusses werden nicht bekanntgegeben.	Shchavelev, Alexander: <i>„Ziffer 8.3 der Anlage 1 sieht gegenwärtig vor, dass die Gründe für die Entscheidungen der Verfahrensausschüsse und des Ernennungsausschusses den Parteien nicht bekannt gegeben werden. Das ist aus der Sicht der Parteien und Ihrer anwaltlichen Vertreter sehr unbefriedigend. Die Spruchpraxis insbesondere des DIS-Rats bleibt so eine Blackbox, auf die sie sich nicht einstellen können. Das ist insbesondere dort bedauerlich, wo die Parteien ganz unmittelbar betroffen sind, z.B. wenn der benannte Schiedsrichter nicht bestellt (Art. 13.2) oder erfolgreich abgelehnt (Art. 15.4) oder eine Entscheidung mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Verfahrenskosten ergeht (Ziffern 2.5 und 2.6 der Anlage 1 und Art. 36.3). Auch eine zum eigenen Nachteil ergangene Entscheidung wird eher akzeptiert bzw. leichter hingenommen, wenn man sie anhand der Gründe nachvollziehen kann.“</i>
8.4	Nachname, Vorname:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Informationen und Unterlagen zu einem Schiedsverfahren sowie zur Tätigkeit des DIS-Ernennungsausschusses, des DIS-Rates, eines DIS-Verfahrensausschusses und des DIS-Sekretariats sind vertraulich zu behandeln, soweit in Artikel 44 der Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt ist.	„Anmerkung.“
---	--------------

Artikel 9 Amtsenthebung eines Schiedsrichters gemäß Artikel 16.2 der Schiedsgerichtsordnung

9.1 Eine Partei, die der Ansicht ist, dass ein Schiedsrichter seine Pflichten gemäß der Schiedsgerichtsordnung nicht erfüllt oder außerstande ist oder sein wird, diese Pflichten zu erfüllen, kann einen Antrag auf Amtsenthebung gemäß Artikel 9.2 stellen.	Nachname, Vorname: „Anmerkung.“
9.2 Der Antrag auf Amtsenthebung hat die Tatsachen und Umstände, auf die der Antrag gestützt wird, sowie die Mitteilung zu enthalten, wann die antragstellende Partei von diesen Tatsachen und Umständen Kenntnis erlangt hat. Der Antrag auf Amtsenthebung ist spätestens 14 Tage nach der Kenntniserlangung bei der DIS einzureichen.	Nachname, Vorname: „Anmerkung.“

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>9.3 Die DIS übermittelt den Antrag auf Amtsenthebung dem betroffenen Schiedsrichter, den anderen Schiedsrichtern und der anderen Partei und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme. Sie übermittelt die eingereichten Stellungnahmen den Parteien und den Schiedsrichtern.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>9.4 Über den Antrag auf Amtsenthebung entscheidet der gemäß Artikel 4.2 zuständige DIS-Verfahrensausschuss.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>9.5 Ist der gemäß Artikel 4.2 zuständige DIS-Verfahrensausschuss der Ansicht, dass ein Schiedsrichter seine Pflichten gemäß der Schiedsgerichtsordnung nicht erfüllt oder außerstande ist oder sein wird, diese Pflichten zu erfüllen, kann er den betreffenden Schiedsrichter nach Anhörung der Parteien und der Schiedsrichter auch ohne Antrag einer Partei seines Amtes entheben.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

Artikel 10 Übergangsregelung

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>Bis zu einer Änderung der DIS-Satzung haben die Bestimmungen des § 14 der DIS-Satzung zum DIS-Ernennungsausschuss Vorrang vor den Bestimmungen des Artikels 6 dieser Geschäftsordnung.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
---	---

Anlage 2 Kostenordnung

Ziffer 1 Allgemeine Vorschriften

<p>1.1 Auf das gesamte Schiedsverfahren ist die bei dessen Beginn geltende Fassung dieser Kostenordnung anzuwenden.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
<p>1.2 Die Honorare der Schiedsrichter und die Bearbeitungsgebühren der DIS sind gemäß Ziffern 2 und 3 auf der Grundlage des Streitwerts zu berechnen. Ist der Streitwert nicht beziffert oder nicht geschätzt, fordert die DIS die Parteien unter Fristsetzung auf, dies nachzuholen. Kommen die Parteien dieser Aufforderung nicht innerhalb der von der DIS gesetzten Frist nach, sind Ziffern 2.3 und 3.3 anzuwenden.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

1.3

Die Parteien haften für die Kosten des Schiedsverfahrens im Sinne von Artikel 32 (i), (ii) und (iv) der Schiedsgerichtsordnung gesamtschuldnerisch, unbeschadet etwaiger Erstattungsansprüche untereinander

Praxisgruppenleiter:

„Ziffer 1.3 ist offenkundig misslungen. Nach dem Vorbild von § 40.1 DIS-SchO 1998 postuliert die Bestimmung eine gesamtschuldnerische Haftung der Parteien insbesondere für die Schiedsrichterhonorare und die DIS-Bearbeitungsgebühren. Abgesehen davon, dass gänzlich unklar ist, wem gegenüber eine gesamtschuldnerische Haftung bestehen soll, ist Ziffer 1.3 mit verschiedenen ausdrücklichen Regelungen der DIS-SchO unvereinbar.“

Zunächst ist festzuhalten, dass keine Partei überhaupt irgendein Schiedsrichterhonorar schuldet. Vielmehr schuldet jede Partei nur den auf sie entfallenden und von der DIS angeforderten Anteil der Kostensicherheit (Art. 35.3 Satz 2), aus der die DIS die anfallenden Honorare begleicht. Jede Partei ist zwar berechtigt, den von einer anderen Partei nicht geleisteten Anteil zu zahlen, hierzu aber nicht verpflichtet (Art. 35.4 DIS-SchO); tut sie es nicht, führt dies lediglich dazu, dass der DIS-Rat das Schiedsverfahren gemäß Art. 35.5, 42.5 beenden kann. Es besteht also keineswegs eine gesamtschuldnerische Haftung der Parteien.

Das sinngemäß Gleiche gilt für die DIS-Bearbeitungsgebühren. Wenn der Kläger die gemäß Art. 5.3 oder der Widerkläger die gemäß Art. 7.6 von der DIS eingeforderten Bearbeitungsgebühren nicht zahlt, haftet die jeweilige Gegenseite der säumigen Partei schon deshalb nicht gesamtschuldnerisch, weil es gänzlich abwegig wäre, den Beklagten oder Widerbeklagten für verpflichtet zu halten, das gegen ihn je eingeleitete Verfahren auf eigene Kosten in Gang zu bringen. Konsequenz einer unterbliebenen Zahlung von Bearbeitungsgebühren ist nach Art. 5.3 Satz 2, 7.6 wiederum nur die Verfahrensbeendigung gemäß Art. 42.5 DIS-SchO.“

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Ergibt sich dieser Streit aus dem oben diskutierten Streit über die Vertragsverhältnisse?</i></p> <p>Dr. Theune, Ulrich: <i>Nein, der Streit würde sich auch ergeben, wenn die Schiedsrichter und die Parteien Vertragspartner wären.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>Die Vorschrift findet sich in ad hoc-Verfahren und auch in anderen Schiedsregeln wieder. Sie betrifft insbesondere den Ausgleich zwischen den Parteien.</i></p>
--	--

Ziffer 2 Honorare der Schiedsrichter

<p>2.1 Die Honorare der Schiedsrichter sind auf der Grundlage des Streitwerts gemäß der nachfolgenden Tabelle zu berechnen:</p> <p><i>(s. Tabelle Ziffer 2.1 am Ende des Dokuments)</i></p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>2.2 Im Falle einer Widerklage und einer Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei sind die Streitwerte von Schiedsklage und Widerklage und Schiedsklage gegen eine</p>	<p>Dr. Heidbrink, Alfred: <i>„Zu Ziff. 2.2 und 3.2 der Anlage 2:</i></p> <p><i>Diese Bestimmungen betreffen die Kostenfolgen (u.a.) einer Widerklage. Ziff. 2.2 betrifft das Schiedsrichterhonorar, Ziff. 3.2 die DIS-Bearbeitungsgebühr.</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

zusätzliche Partei für die Berechnung der Honorare zu addieren.

Wie ist es im Falle einer bedingten Widerklage, wenn die Bedingung nicht eintritt? Beispiel: Kl. verkauft eine Sache für 100 an Bekl. Bekl. zahlt zunächst 10. Kl. klagt auf Zahlung der restlichen 90. Bekl. verweigert dies mit der Begründung, der Kaufvertrag sei unwirksam. Im Post-Hearing Brief erhebt Bekl. für den Fall, dass auch das Schiedsgericht den Vertrag als unwirksam ansieht, Widerklage auf Rückzahlung der bereits gezahlten 10.

- (a) Angenommen, das Schiedsgericht kommt zu dem Schluss, der Kaufvertrag sei wirksam: Wirkt sich die Widerklage hier streitwerterhöhend nach Ziff. 2.2 und 3.2 der Anlage 2 aus, obwohl die Bedingung, unter der sie erhoben wurde, nicht eingetreten ist?*
- (b) Angenommen, das Schiedsgericht kommt zu dem Schluss, der Kaufvertrag sei unwirksam, weist die Widerklage aber als unzulässig ab, weil sie verspätet erhoben wurde: Wie ist es dann mit der streitwerterhöhenden Wirkung der Widerklage?"*

Damals habe ich mit der DIS telefoniert, die Bearbeitungsgebühr wurde auf jeden Fall gefordert. Letztendlich hatte sich die Bedingung realisiert und konnte als streitwerterhöhend angerechnet werden.

Dr. Eberl, Walter:

Das Problem kommt tatsächlich öfter vor, als man denkt; bei mir im letzten Jahr zweimal. Auch bei Hilfsanträgen und Hilfsaufrechnung ist dies relevant. Ich bin auch der Meinung, dass dies streitwerterhöhend ist.

Beispiel: Eine Partei klagte zunächst einen bestimmten Betrag ein; ein Parteigutachten ergab dann, dass der Schaden noch höher sein könnte.

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Die Partei behielt sich auf dieser Grundlage nur vor, die Klage hochzusetzen. Dies wurde streitwerterhöhend berücksichtigt, weil das Schiedsgericht auch die höhere Streitsumme wegen des Gutachtens prüfen musste.

Flecke-Giammarco, Gustav:

Streitwerterhöhend ist eine Widerklage nur dann nicht, wenn sie wirklich spiegelbildlich ist. Meist überlagern sich die Themen, führen aber dennoch zu höherem Aufwand und Komplexität. Erhöhung des Streitwerts ist dementsprechend angemessen.

Dr. Verbist, Hermann:

Worauf würde man diese Regelung stützen?

Dr. Rener, Katia (DIS):

Das Schiedsgericht ist gem. Art. 36.2 zur Festsetzung des Streitwerts zuständig. Die DIS akzeptiert diesen Streitwert i.d.R.

Die Streitwertfestsetzung kann auch einfach durch eine prozessleitende Verfügung ergehen, die aus einer Case Management Konferenz resultiert.

Einen Reformbedarf würde die DIS hier nur sehen, wenn die User es wirklich fordern. Aus Sicht der DIS besteht bisher kein Handlungsbedarf; zur Rechtssicherheit der Parteien und ist es aber vielleicht hilfreich.

Dr. Verbist, Herman:

Wie ist es bei Feststellungsklagen? ICC hat hier z.B. bestimmte vorgegebene Beträge und Aufschläge, wenn die Parteien den Streitwert nicht preisgeben wollen.

Dr. Rener, Katia (DIS):

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Auf Grundlage von Ziffer 1.2 der Kostenordnung, wenn der Streitwert nur geschätzt wurde, würde die DIS zur Nachbesserung nur dann auffordern, wenn es nötig ist, damit sie selbst die Bearbeitungsgebühren festsetzen kann.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav: <i>DIS könnte als „scharfes Schwert“ den Wert vorläufig beziffern.</i></p>
<p>2.3 Fehlen in einer Schiedsklage, Widerklage oder Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei Angaben zum Streitwert oder wurde nach Ansicht der DIS ein Anspruch von einer Partei offensichtlich unterbewertet, kann die DIS die Berechnung der Honorare der Schiedsrichter bis zu einer Festsetzung des Streitwerts gemäß Artikel 36 der Schiedsgerichtsordnung auf der Grundlage eines Streitwerts ihres Ermessens vornehmen.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>2.4 Sind an einem Schiedsverfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, erhöhen sich die in Absatz 1 aufgeführten Honorare jeweils um 10% für jede zusätzliche Partei, jedoch höchstens um insgesamt 50%.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>2.5 In Fällen von besonderer rechtlicher oder tatsächlicher Komplexität kann der DIS-Rat auf Antrag des Schiedsgerichts und nach Anhörung der Parteien nach seinem Ermessen eine Erhöhung der gemäß Absätze 1 und 4 berechneten Honorare um bis zu 50% bestimmen. Bei der Entscheidung berücksichtigt der DIS-Rat insbesondere den Zeitaufwand, die Sorgfalt und Effizienz der Schiedsrichter in Anbetracht der Komplexität und der wirtschaftlichen Bedeutung der Streitigkeit sowie den Beitrag des Schiedsgerichts zur Förderung einer einvernehmlichen Streitbeilegung.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>2.6 Die Entscheidung über einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß Artikel 25 der Schiedsgerichtsordnung gilt als ein Fall besonderer Komplexität im Sinne des Absatzes 5.</p>	<p>Shchavelev, Alexander: <i>„Ziffer 2.6 sieht vor, dass die Entscheidung über einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz als Fall besonderer Komplexität i.S.d. Ziffer 2.5 gilt. Darin ist wiederum eine Honorarerhöhung um bis zu 50% vorgesehen. Nun kommt es in der Praxis durchaus häufig vor, dass der einstweilige Rechtsschutz nur einen der Streitgegenstände betrifft. Das zu erhöhende Schiedsrichterhonorar berechnet sich dagegen auf der Grundlage des kumulierten Streitwerts. Das führt in der Praxis dazu, dass die Kosten und das Kostenrisiko für den Antrag überproportional hoch sind. Besonders deutlich wird das z.B. bei einem Antrag auf eine einstweilige Maßnahme im Hinblick auf die Klage, während die Schiedsbeklagte auch eine Widerklage erhoben hat. Folgt man der aktuellen Logik der DIS Rules, berechnet sich das zu erhöhende Honorar</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>auf der Grundlage des Streitwertes des <u>gesamten</u> Verfahrens, d.h. gem. Ziffer 2.2 auf der Grundlage des kumulierten Streitwertes aus Klage und Widerklage. Im Ergebnis „kostet“ die einstweilige Maßnahme mehr, nur weil der Gegner eine Widerklage eingereicht hat. Noch drastischer sind die Folgen, wenn die einstweilige Maßnahme nur eine von mehreren Klageforderungen betrifft. Man könnte dem Problem auf zwei Arten begegnen: (1) Entweder man wendet die Erhöhung nur auf das isoliert (und damit fiktiv) berechnete Honorar für den betroffenen (= zu sichernden) Hauptsacheanspruch (in meinem Beispiel die Klage bzw. ihren Teil). (2) Zum selben Ergebnis würde man gelangen, indem man die prozentuale Erhöhung in Ziffer 2.5 in solchen Fällen geringer hält und damit zumindest rechnerisch zu einem „gerechteren“ Ergebnis gelangt. Vorzugswürdig ist aus meiner Sicht die erste Variante.“</p>
<p>2.7 Wird gemäß Artikel 16 der Schiedsgerichtsordnung ein Ersatzschiedsrichter bestellt, bestimmt der DIS-Rat nach seinem Ermessen, in welcher Höhe dem Ersatzschiedsrichter ein Honorar gezahlt wird.</p>	<p>Dr. Heidbrink, Alfred: „Hiernach bestimmt der DIS-Rat nach seinem Ermessen, "in welcher Höhe" einem nach Artikel 16 DIS-SchO bestellten Ersatzschiedsrichter (m/w/d) ein Honorar gezahlt wird.</p> <p>(a) Ist demnach auch denkbar, dass der DIS-Rat dem Ersatzschiedsrichter ein Honorar in Höhe von € 0,00 zuspricht? Ist das schon vorgekommen?</p> <p>(b) Wenn ich es (nach meiner allerdings auf einen Fall begrenzten praktischen Erfahrung hierzu) richtig verstehe, dann trifft der DIS-Rat seine Entscheidung erst lange nachdem der Ersatzschiedsrichter die Annahme des Amtes erklärt hat. Ist das tatsächlich die übliche Praxis? Wenn ja: Ist dies nicht recht unfair gegenüber dem Ersatzschiedsrichter? Ließe sich das Verfahren so gestalten, dass der Ersatzschiedsrichter schon vor der Annahme des Amtes weiß, was er zu erwarten hat?“</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Beispielsfall: Ein Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern. Nach den Post Hearing Briefs fiel einer Partei ein, dass sie den Vorsitzenden ablehnen wollte. Es musste ein Ersatzschiedsrichter her. Aber es stand gar nicht fest, in welcher Höhe dieser Ersatzschiedsrichter überhaupt eine Vergütung bekommt, weil das erst durch den DIS-Rat im Nachhinein entschieden wird. Ist das dem Ersatzschiedsrichter zumutbar?

Flecke-Giammarco, Gustav:

Bei der ICC teilen sich ausscheidender und Ersatzschiedsrichter das Honorar. Beim Ausscheiden müsste das Honorar des ausscheidenden Schiedsrichters schon feststehen, daraus würde sich der Rest auch schon ergeben.

Dr. Theune, Ulrich:

Zu a): Es muss ein Honorar geben, wegen des Wortlauts „aus welcher Höhe“ und wegen dem Gegensatz zu Art. 35 im Gegensatz („ob und inwieweit“)

Solange die Ablehnung nichts mit dem Verschulden des Schiedsrichters zu tun hat (z.B. Conflict wegen einem neuen Partner in der Kanzlei), dann müsste es wohl kaum einen Abschlag seitens des DIS-Rates geben. I.d.R. sollte der Honorarbetrag im Ergebnis nicht den Betrag übersteigen, der ohne Ablehnung zustande gekommen wäre.

Dr. Heidbrink, Alfried:

Muss man davon ausgehen, dass das zusammengefasste Honorar immer das ursprüngliche Honorar betragen muss?

Flecke-Giammarco, Gustav:

Im ICC-System gibt es hierzu Regelungen: wenn z.B. eine Beweiserhebung wiederholt werden muss, wäre dies Anlass zur Erhöhung des Gesamthonorars.

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>Dr. Eberl, Walter: <i>Kriterien dazu wären sehr begrüßenswert. Einmal habe ich in einem ad hoc-Verfahren erlebt, dass der Vorsitzende verstarb. Es dauerte ein ganzes Jahr, bis die Kostenfrage endgültig gelöst war.</i></p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): <i>Kriterien wurden in der letzten Working Session des Rates besprochen. Bisher sind aber nur drei solcher Entscheidungen gefallen (von Herrn Heidbrink und zwei weitere, in denen es im absoluten Anfangsstadium war, dort gab es gar kein Honorar für den Ausgangs-SR). Problem also, dass es noch nicht genügend Fälle hierzu gab. Problematik ist aber dem Rat und dem Sekretariat durchaus bewusst.</i></p>
2.8 Wird das Verfahren vor Konstituierung des Schiedsgerichts beendet, hat keiner der bereits bestellten Schiedsrichter Anspruch auf Honorar oder Auslagenerstattung.	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

Ziffer 3 Bearbeitungsgebühren der DIS

3.1 Die Bearbeitungsgebühren der DIS betragen für eine Schiedsklage: <i>(s. Tabelle Ziffer 3.1 am Ende des Dokuments)</i>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
3.2 Im Falle einer Widerklage und einer Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei gilt	<p>Dr. Heidbrink, Alfred: <i>s. oben Anmerkung zu Ziffer 2.2</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>für die Bearbeitungsgebühren der DIS Ziffer 3.1 entsprechend. Die Bearbeitungsgebühren der DIS setzen sich in diesen Fällen aus den jeweiligen Bearbeitungsgebühren nach Ziffern 3.1 und 3.2 zusammen.</p>	
<p>3.3 Fehlen in einer Schiedsklage, Widerklage oder Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei Angaben zum Streitwert oder wurde nach Ansicht der DIS ein Anspruch von einer Partei offensichtlich unterbewertet, kann die DIS die Berechnung ihrer Bearbeitungsgebühren bis zu einer Festsetzung des Streitwerts gemäß Artikel 36 der Schiedsgerichtsordnung auf der Grundlage eines Streitwerts ihres Ermessens vornehmen.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>3.4 Sind an einem Schiedsverfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, erhöhen sich die in Ziffern 3.1 und 3.2 aufgeführten Bearbeitungsgebühren der DIS jeweils um 10% für jede weitere Partei. Die zusätzlichen Bearbeitungsgebühren betragen jeweils insgesamt höchstens 20.000 €.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>3.5 Wird das Verfahren vor Konstituierung des Schiedsgerichts beendet, kann die DIS ihre Bearbeitungsgebühren um bis zu 50% reduzieren.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>3.6 Im Falle einer Verbindung mehrerer Verfahren werden die Streitwerte der Klagen einer Partei in den jeweiligen Verfahren addiert und die neue Bearbeitungsgebühr für jede Partei auf der Grundlage dieser addierten Streitwerte berechnet. Bereits bezahlte Beträge werden angerechnet.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>3.7 Wird ein Schriftstück im Sinne des Artikels 3.2 der Schiedsgerichtsordnung bei der DIS in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch eingereicht, kann die DIS die Kosten einer Übersetzung zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren der DIS erheben.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>3.8 Wird vor Beginn des Schiedsverfahrens ein Verfahren nach der – DIS-Mediationsordnung,</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>– DIS-Schlichtungsordnung, – DIS-Verfahrensordnung für Adjudikation, – DIS-Gutachtensordnung oder der – DIS-Schiedsgutachtensordnung durchgeführt, sind die für dieses Verfahren bereits bezahlten DIS-Bearbeitungsgebühren auf die DIS-Bearbeitungsgebühren des Schiedsverfahrens anzurechnen. Sofern ein solches Verfahren im Laufe des Schiedsverfahrens eingeleitet wird, werden keine zusätzlichen Bearbeitungsgebühren erhoben.</p>	
--	--

Ziffer 4 Vorläufige Sicherheit, Kostensicherheit und Erstattung überschießender Beträge

<p>4.1 Der Gesamtbetrag der von den Parteien gemäß Artikel 35 der Schiedsgerichtsordnung zu leistenden Sicherheiten entspricht in der Regel der Summe der voraussichtlichen Honorare der Schiedsrichter gemäß Ziffer 2, der voraussichtlichen Auslagen der Schiedsrichter gemäß Ziffer 5 sowie eines etwaigen Zuschlags gemäß Ziffer 6.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>4.2</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>Die Höhe der vorläufigen Sicherheit und der Kostensicherheit wird jeweils von der DIS festgelegt. Die DIS kann bei der Berechnung der vorläufigen Sicherheit das Honorar des gesamten Schiedsgerichts oder zunächst nur einen Teil berücksichtigen. Im zweiten Falle sind die restlichen Honorare bei der Berechnung der Kostensicherheit zu berücksichtigen.</p>	
<p>4.3 Im Falle der Einreichung einer Widerklage oder einer Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei kann der DIS-Rat auf Antrag einer Partei und nach Anhörung des Schiedsgerichts entscheiden, dass für die jeweiligen Klagen getrennte vorläufige Sicherheiten und Kostensicherheiten festzusetzen sind.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>4.4 Die vorläufige Sicherheit und die Kostensicherheit können von der DIS im Laufe des Verfahrens erhöht oder herabgesetzt werden.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>4.5</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>Die DIS verwaltet die vorläufige Sicherheit und die Kostensicherheit bis zur Auszahlung an die Schiedsrichter auf einem Bankkonto, das die DIS für das Schiedsverfahren eröffnet („Treuhandkonto“). Bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts kann die DIS die Parteien auffordern, die vorläufige Sicherheit und die Kostensicherheit zunächst auf ein anderes als das zu eröffnende Treuhandkonto einzuzahlen.</p>	
<p>4.6 Soweit der Gesamtbetrag der von den Parteien eingezahlten Kostensicherheit – zuzüglich oder abzüglich hierauf entfallender Zinsen und Verwahrtgelte sowie Gebühren oder sonstiger für das Treuhandkonto anfallender Kosten – den Betrag der Kosten gemäß Artikel 32 (i) der Schiedsgerichtsordnung übersteigt, wird die DIS den Parteien den überschießenden Betrag erstatten.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

Ziffer 5 Auslagen der Schiedsrichter

<p>Die Erstattung der Auslagen gemäß Artikel 34.1 der Schiedsgerichtsordnung erfolgt nach den von der DIS herausgegebenen Richtlinien in</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
--	--

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

der bei Beginn des Schiedsverfahrens geltenden Fassung.	
---	--

Ziffer 6 Umsatzsteuer

6.1 Die von der DIS an die Schiedsrichter ausgezahlten Honorare enthalten keine Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern oder Abgaben, die möglicherweise auf Schiedsrichterhonorare anfallen.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
6.2 Die Parteien sind verpflichtet, den Schiedsrichtern anfallende Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern oder Abgaben zu erstatten. Die Erstattung ist ausschließlich zwischen den Parteien und den Schiedsrichtern vorzunehmen. Die DIS erhebt jedoch, zur Erleichterung der Erstattung, regelmäßig bei der Berechnung der vorläufigen Sicherheit und der Kostensicherheit einen Zuschlag in Höhe von bis zu 20% der Honorare, aus dem die Erstattung etwaiger Steuern oder Abgaben bei Vorlage einer von einem Schiedsrichter an eine oder mehrere Parteien ausgestellten Rechnung erfolgen kann.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>6.3 Auf die Bearbeitungsgebühren der DIS können Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern oder Abgaben anfallen, die die Parteien zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren nach Ziffer 3 zu erstatten haben.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
---	---

Ziffer 7 Fremdwährung

<p>7.1 Ist der Streitwert in einer anderen Währung als Euro beziffert oder geschätzt, wird er von der DIS in Euro umgerechnet.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
<p>7.2 Zur Bestimmung des Umrechnungskurses verwendet die DIS die Euro-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank. Sofern diese für die betreffende Fremdwährung keinen Wechselkurs angibt, kann die DIS auf andere Quellen zur Ermittlung des Umrechnungskurses zurückgreifen. Die DIS teilt den Parteien den verwendeten Wechselkurs und die Quelle mit.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
<p>7.3</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>Stichtag für die Umrechnung ist für die Schiedsklage der Beginn des Schiedsverfahrens.</p>	
<p>7.4 Sofern eine Änderung des Streitwerts im Laufe des Schiedsverfahrens eine Umrechnung erforderlich macht, ist Stichtag für die Umrechnung der Tag, an dem das Schriftstück, das die Streitwertänderung auslöst, übersandt wird. Für Schriftstücke der Parteien gilt bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts als Tag der Übersendung der Tag des Eingangs bei der DIS, danach der Tag des Eingangs beim Schiedsgericht.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Tabelle Ziffer 2.1

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Streitwert	Honorar für jeden der beisitzenden Schiedsrichter	Honorar für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts / Einzelschiedsrichter
bis 5.000 €	770 €	1.000 €
ab 5.000,01 € bis 20.000 €	1.150 €	1.500 €
ab 20.000,01 € bis 50.000 €	2.300 €	3.000 €
ab 50.000,01 € bis 70.000 €	3.000 €	4.000 €
ab 70.000,01 € bis 100.000 €	3.800 €	5.000 €
ab 100.000,01 € bis 500.000 €	4.450 € plus 2 % des 100.000 € übersteigenden Betrags	Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters plus 30%
ab 500.000,01 € bis 1.000.000 €	12.450 € plus 1,4 % des 500.000 € übersteigenden Betrags	Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters plus 30%
ab 1.000.000,01 € bis 2.000.000 €	19.450 € plus 1 % des 1.000.000 € übersteigenden Betrags	Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters plus 30%

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

ab 2.000.000,01 € bis 5.000.000 €	29.450 € plus 0,5 % des 2.000.000 € übersteigenden Betrags	Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters plus 30 %
ab 5.000.000,01 € bis 10.000.000 €	44.450 € plus 0,3 % des 5.000.000 € übersteigenden Betrags	Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters plus 30 %
ab 10.000.000,01 € bis 50.000.000 €	59.450 € plus 0,1 % des 10.000.000 € übersteigenden Betrags	Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters plus 30 %
ab 50.000.000,01 € bis 100.000.000 €	99.450 € plus 0,06 % des 50.000.000 € übersteigenden Betrags	Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters plus 30 %
über 100.000.000 €	129.450 € plus 0,05 % des 100.000.000 € übersteigenden Betrags bis zu 650.000.000 €; ab 750.000.000,01 € wirkt sich die Erhöhung des Streitwerts nicht mehr auf die Berechnung des Honorars aus.	Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters plus 30 %

Tabelle Ziffer 3.1

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Streitwert	Bearbeitungsgebühren
bis 50.000 €	2 % des Streitwerts, mindestens 750 €
ab 50.000,01 € bis 1.000.000 €	1.000 € plus 1 % des 50.000 € übersteigenden Betrags
ab 1.000.000, 01 € bis 100.000.000 €	10.500 € plus 0,5 % des 1.000.000 € übersteigenden Betrags, in der Summe höchstens 50.000 €
ab 100.000.000,01 €	60.000 €

Anlage 3 Maßnahmen zur Steigerung der Verfahrenseffizienz

In der Verfahrenskonferenz hat das Schiedsgericht mit den Parteien die folgenden Maßnahmen zur Steigerung der Verfahrenseffizienz zu erörtern:

- A. Begrenzung des Umfangs und der Anzahl der Schriftsätze sowie etwaiger schriftlicher Zeugenaussagen und von den Parteien vorgelegter Sachverständigengutachten
- B. Durchführung nur einer mündlichen Verhandlung, einschließlich einer etwaigen Beweisaufnahme

Dr. Heidbrink, Alfred:

„Dann ist die Mitteilung vorläufiger Einschätzungen ohne Einwilligung sämtlicher Parteien also ein Verfahrensfehler, der gegebenenfalls zur Aufhebung des Schiedsspruchs, evtl. auch zur Ablehnung der Schiedsrichter führen kann? Hat man dies bei der Neufassung der DIS-SchO in Kauf genommen?“

Da in Buchstabe F nicht von "Vereinbarung", sondern von "Einwilligung" die Rede ist: Ist die "Einwilligung" widerruflich?“

Dr. Rener, Katia (DIS):

Hauptsächlich Grund für diese Formulierung war der Einfluss angelsächsischer Juristen. Die Einwilligung, im englischen „Consent“, was ihnen sehr wichtig, da eine vorläufige Einschätzung dem Common Law fremd ist. Widerruflichkeit ist nicht vorgesehen.

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

- C. Aufteilung des Schiedsverfahrens in mehrere Phasen
- D. Erlass von Teilschiedssprüchen oder von anderen Teilentscheidungen
- E. Regelung der Frage, ob die Möglichkeit der Vorlage von Dokumenten durch die nicht beweisbelastete Partei eingeräumt werden soll, sowie gegebenenfalls Beschränkung der Vorlage von Dokumenten
- F. Mitteilung der vorläufigen Einschätzung des Schiedsgerichts zur Sach- und Rechtslage bei Einwilligung aller Parteien
- G. Nutzung von Informationstechnologie

Soweit zwischen den Parteien keine Einigkeit über die Anwendung einer oder mehrerer Maßnahmen besteht, legt das Schiedsgericht in der Verfahrenskonferenz oder alsbald danach die anzuwendende(n) Maßnahme(n) nach seinem Ermessen fest.

Die Regelung hat in der Praxis das gewollte Ergebnis gebracht: Ein Tool, durch das die Parteien den Konflikt nach einer vorläufigen Einschätzung durch das Schiedsgericht schnell einvernehmlich beilegen können.

Schwedt, Kirstin:

Die ausdrückliche Nennung einer Einwilligung in Buchstabe F. dient womöglich dazu, dass das Gericht hiernach ausdrücklich fragen kann.

Bietz, Hermann:

Ein Widerruf der Einwilligung sollte durchaus möglich sein.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Wichtig ist, dass das Schiedsgericht dies möglichst schon in der Verfahrenskonferenz anspricht. Oft wird auch eine extra „preliminary views“ conference terminiert.

Zusätzlich holen sich Schiedsgerichte in der Praxis oft einen Waiver der Parteien ein, mit dem diese erklären, nicht im Nachhinein aufgrund der vorläufigen Einschätzung einen Ablehnungsantrag zu stellen.

Dr. Heidbrink, Alfried:

Die Möglichkeit einer vorläufigen Einschätzung kann aber auch die Möglichkeit für Guerrillataktiken öffnen.

Von Levetzow, Meike:

Überraschenderweise gibt es auch Schiedsgerichte, die dies trotz Willen der Parteien keine vorläufige Einschätzung abgeben wollen.

Ich habe auch einen Fall erlebt, in dem die Parteien bloß den Entscheidungsbaum/-weg bzw. die Prüfungsreihenfolge erfahren wollten, nicht aber die Tendenz des Schiedsgerichts in eine bestimmte Richtung.

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>Dr. Theune, Ulrich (Praxisgruppenleiter): <i>Wegen des letzten Satzes wäre eine vorläufige Einschätzung trotz fehlender Einwilligung einer der Parteien möglich. Diese Ansicht vertritt u.A. Frau Baumann.</i></p> <p>Dr. Baumann, Antje: <i>Ich halte an dieser Auffassung fest, weil eine vorläufige Einschätzung durch das Schiedsgericht hilfreich ist, insb. zur Unterstützung beim Finden einer gütlichen Einigung. Als Schiedsgericht kann man auch durchaus mutig sein, auch wenn nur eine Partei der vorläufigen Einschätzung zustimmt.</i></p> <p>Dr. Heidbrink, Alfried: <i>Dies ist zwar eine sympathische Auffassung, aber dann dürfte in Buchstabe F., anders als bei allen anderen Buchstaben, nicht stehen „bei Einwilligung aller Parteien“. Bei F. wird also im Gegensatz zu den anderen Buchstaben die Einwilligung beider Parteien erforderlich.</i></p>
--	--

Anlage 4 Beschleunigtes Verfahren

	<p>Bietz, Hermann: <i>„Das beschleunigte DIS-Verfahren findet in der DIS-Schiedsgerichtspraxis offensichtlich nur einen geringen Anklang (2020: 10 derartige Verfahren von insgesamt 132 Schiedsgerichtsverfahren, also nur 7,5 %). Andere Schiedsgerichtsinstitutionen arbeiten hier wesentlich effizienter, wie z.B. die SCC, die für diese Verfahren das Einzelrichterprinzip und ein strenges Zeitlimit für den „final award“ vorsieht (2020: 67 Verfahren nach den SCC Rules for Expedited Arbitrations von insgesamt 213 Verfahren, also 31 %).</i></p>
--	--

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Welche Änderungen der in Anlage 4 getroffenen Regelungen sind also erforderlich, um der ungenügenden Effizienz zu begegnen? Sollte ausschließlich ein Einzelschiedsrichter für beschleunigte Verfahren zuständig sein? Sollte die Frist zur Beendigung beschleunigter Verfahren strikter geregelt werden? Sollten etwa besondere Kostenanreize für diese Verfahren vorgesehen werden?“

Das beschleunigte Verfahren trägt m.E. nach Ineffizienzen mit sich, z.B. dass das Schiedsgericht in Dreierbesetzung statt dem Einzelschiedsrichter der Regelfall ist.

Dies ist z.B. bei der SCC anders geregelt. Es zeigen sich dort auch deutliche Ergebnisse: 49% der „expedited“ Verfahren in den letzten Jahren wurden innerhalb von 3 Monaten durchentschieden.

Wäre eine Verkürzung der 6-Monate-Frist aus den DIS Regeln empfehlenswert?

Dr. Rener, Katia (DIS):

Das Opt-Out Modell bzw. die Default-Regel (Einzelschiedsrichter) wurden von den Benutzern der DIS-SchO 1998 abgelehnt.

Die Kritik ist aber durchaus berechtigt, insb. um die DIS-Verfahren attraktiver zu gestalten, insb. in Hinblick auf die Kosten. Vorschläge zur weiteren Effizienzsteigerung sind daher willkommen.

Dr. Baumann, Antje:

Ein Erklärungsversuch für die Seltenheit der Anwendung von Anlage 4 könnte sein: In der Verfahrenskonferenz wollen die Anwälte oft dann doch längere Fristen für ihre Schriftsätze. Daher gibt es dann doch Zurückhaltung auf Seiten der Parteien. Womöglich ist die 6-Monate-Frist als Zeitraum nicht ganz praktikabel. Bei beschleunigten Verfahren

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

nehmen die Parteien nämlich in Kauf, dass es „rough and dirty“ wird, man sich also auf das Wesentliche beschränkt. Vielleicht wäre daher die noch schnellere Version der SCC (3 Monate) mit der Inkaufnahme eines oberflächlicherem Verfahrens zweckmäßiger.

Schwedt, Kirstin:

Insb. die praktischen Erwägungen der Anwälte (die sorgfältige Schriftsätze ohne drohende Anwaltshaftung schreiben wollen) kommen oft zu tragen. In sechs Monaten ab der Verfahrenskonferenz ist es durchaus möglich, ein Verfahren durchzuführen, das „fully fletched“ ist.

Eine Default-Regelung wäre wohl sinnvoll, ebenso wie das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung.

Zur mündlichen Verhandlung: Nach Art. 4 der Anlage 4 ist nur eine mündliche Verhandlung vorgesehen. Was macht das Schiedsgericht, wenn in der mündlichen Verhandlung etwas vorgetragen wurde, dem man weiter nachgehen müsste um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können?

Dr. Theune, Ulrich (Praxisgruppenleiter):

Allenfalls könnte versucht werden, die Zustimmung der Parteien zu einer weiteren mündlichen Verhandlung einzuholen. Dies mit Hinweis darauf, dass mit nur einer mündlichen Verhandlung das Risiko einer nicht sachgerechten bzw. unrichtigen Entscheidung einhergeht.

Schwedt, Kirstin:

Wäre es auch möglich, die mündliche Verhandlung über mehrere Termine zu ziehen?

Dr. Baumann, Antje:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Im Zweifel muss das SG darlegen, dass das Verfahren so nicht durchgeführt werden kann, und einen weiteren Termin anberaumen.

Bietz, Hermann:

Es sollte daher auch eine Möglichkeit geben, aus dem beschleunigten Verfahren wieder auszusteigen.

Die strenge Anwaltshaftung in Deutschland ist tatsächlich problematisch. Ist es aber tatsächlich notwendig, dass im beschleunigten Verfahren ein Schiedsgericht in Dreierbesetzung eingesetzt wird? Ich verstehe das Misstrauen gegenüber der Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter nicht.

Möglicherweise wäre, angesichts der guten Beziehungen zur SCC, eine Erkundigung und ein Austausch mit der SCC sinnvoll.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

Erfahrung aus dem Reformprozess: Zwang zur Beschleunigung durch die Institution ist durchaus sinnvoll.

Ein Opt-Out Modell wäre ebenso sinnvoll. Wichtig ist, dass von vornherein der Rahmen für alle Beteiligten klar ist, und nur in Ausnahmefällen davon abgewichen werden soll.

Das funktioniert z.B. bei den ICC-EPP Verfahren durchaus gut, allerdings werden die sechs Monate in der Regel auch dort nicht eingehalten. Die Institution sollte dies streng durchsetzen.

Allerdings könnte die niedrigeren Schiedsrichterhonorare und Anwaltskosten dennoch Ablehnung hervorrufen. Es stellt sich wie immer die Frage, wie man die richtigen Anreize schafft.

Dr. Heidbrink, Alfried:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>Zur Frage von Frau Schwedt (s. oben): Weiterer Vortrag nach der mündlichen Verhandlung ist schlicht präkludiert, wenn sich die Parteien auf das beschleunigte Verfahren geeinigt haben. Die Parteien müssen sich auf den Vortrag in der mündlichen Verhandlung beschränken. Das Schiedsgericht dürfte weiteren Vortrag nicht mehr zulassen.</p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): <i>Es gibt auch in den ICC-EPP Rules Regelungen zu neuen Vorträgen, insb. von neuen Streitgegenständen (Claims), etwa eine Sperre für neue Claims. Ziel ist, dass der Streitstoff klar ist und es keine Überraschungen gibt.</i></p>
--	---

Artikel 1

Der Endschiedsspruch ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Verfahrenskonferenz gemäß Artikel 27.2 der Schiedsgerichtsordnung zu erlassen.	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
--	--

Artikel 2

Das Schiedsgericht hat bei der Gestaltung des beschleunigten Verfahrens, insbesondere bei der Bestimmung von Fristen, stets das Beschleunigungsinteresse der Parteien zu berücksichtigen.	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
---	--

Artikel 3

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>Jede Partei kann zusätzlich zur Schiedsklage gemäß Artikel 5.1 der Schiedsgerichtsordnung und zur Klageerwiderung gemäß Artikel 7.2 der Schiedsgerichtsordnung nur einen weiteren Schriftsatz einreichen. Im Falle einer Widerklage gemäß Artikel 7.5 kann zusätzlich noch ein weiterer Schriftsatz zur Erwiderung auf die Widerklage eingereicht werden.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
Artikel 4	
<p>Es findet nur eine mündliche Verhandlung, einschließlich einer etwaigen Beweisaufnahme, statt. Auf eine mündliche Verhandlung kann verzichtet werden, wenn alle Parteien zustimmen.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
Artikel 5	
<p>Kann das Schiedsverfahren nicht innerhalb des in Artikel 1 dieser Anlage genannten Zeitraums beendet werden, hat das Schiedsgericht die Parteien und die DIS schriftlich über die Gründe zu informieren und das Schiedsverfahren schnellstmöglich zu Ende zu führen. Die Überschreitung des in Artikel 1 dieser Anlage genannten Zeitraums führt nicht</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

zum Wegfall der Zuständigkeit des Schiedsgerichts	
---	--

Anlage 5 Ergänzende Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Allgemeines zu den ERGeS - Bericht zum Änderungsprozess 2018 (Dr. David Quinke und Dr. Reinmar Wolff):

Praxisgruppenleiter:

„Was können unsere Gastreferenten generell zum Hintergrund aus dem Reformprozess über Änderungen im Text der DIS-ERGeS 2009 vs. 2018 berichten?“

Bericht zum Änderungsprozess 2018 (Dr. David Quinke und Dr. Reinmar Wolff):

Die DIS-ERGeS gehen zurück auf die Entscheidung Schiedsfähigkeit II des BGH: Hier legte der BGH 4 Gleichwertigkeitskriterien für die Schiedsfähigkeit von Gesellschafterstreitigkeiten fest.

Die DIS-ERGeS dienen insb. dem letzten der vier Kriterien, der Zuständigkeitskonzentration aller Verfahren.

Betroffene Gesellschaftsformen, Umfang:

Beim Entwurf der DIS-ERGeS hatten die Entwickler insb. das Bild einer GmbH vor Augen. Bei der Aktiengesellschaft ist die Wirksamkeit von Schiedsklauseln nach wie vor umstritten, daher sind die DIS-ERGeS nicht hauptsächlich vor diesem Hintergrund entstanden. Ebenso wenig die Personengesellschaften, da dort Klagen im Grundsatz Klage gegen alle Gesellschafter zu richten sind.

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>Bislang war Gegenstand der DIS-ERGeS nur Beschlussmängelstreitigkeiten. Nun sind sie deutlich weiter geschnitten.</p> <p>Zentraler Wirkungsmechanismus: Wirkungserstreckung (Art. 11 DIS-ERGeS):</p> <p>Zum Hintergrund: § 248 AktG regelt eine Rechtskrafterstreckung auf nicht-Parteien (nach h.M. entsprechende Anwendung auf die GmbH). Daher sieht 246 AktG eine Reihe von Mitwirkungsrechten vor</p> <p>Die ERGeS gehen über die 4 Gleichwertigkeitskriterien des BGH (s.o., Entscheidung zu Schiedsfähigkeit II) hinaus, nämlich mit einer Wirkungserstreckung auf 3 Ebenen:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Kraft Gesetzes nach § 1055 ZPO und entspr. § 248 AktG auf die Organwalter und Gesellschafter2) Art. 11.1 DISERGeS: auf die Betroffenen, unabhängig davon, ob sie sich an dem Schiedsverfahren beteiligt haben. Diese Rechtskrafterstreckung ist allerdings abhängig davon, ob die Rechtskraft auch rechtsgeschäftlich erstreckt werden kann. Für diesen Fall ordnet dies Art. 11.1 S. 1 DIS-ErGeS an.3) Für den Fall, dass eine rechtsgeschäftliche Rechtskrafterstreckung nicht möglich ist, ordnet Art. 11. S. 2 DIS-ErGeS eine schuldrechtliche Unterwerfung an. <p>Außerdem: Nach § 248 AktG besteht eine Rechtskrafterstreckung nur für erfolgreiche Beschlussmängelstreitigkeiten. Die DIS-ERGeS ordnen in Art. 11.1 eine Rechtskrafterstreckung auch bei klageabweisendem Schiedsspruch an.</p> <p>Überblick über die geschehenen Änderungen:</p> <p>Die Änderungskommission stellte 2018 insb. fest, dass eine fundamentale Änderung der ERGeS nicht notwendig sei.</p>
--	---

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Insbesondere geschahen Anpassungen von Begrifflichkeiten an die neuen DIS-Schiedsregeln.

Beispiele für inhaltliche Änderungen, ausgelöst durch die Änderung der DIS-SchO:

- *Art. 1.2 ist neu: Früher konnten die Parteien sich auf eine Version der ERGeS einigen; daher hätte die DIS verschiedene Versionen administrieren müssen. Daher nun eine starre Regelung in Art. 1.2.*

Interessant sind aber eher die eigenständigen Änderungen in den DIS-ERGeS:

- *30-Frist zu Monatsfrist*
- *Die Übersendung von Entscheidungen durch DIS an Betroffene wurde angepasst, vgl. Art. 5.1. a.F.*
- *Art. 11: Ergänzungen zur Wirkungserstreckung*
- *Am intensivsten diskutiert wurde die Ersatzbestimmung von Schiedsrichtern. Die DIS-ErGes wurden hier strenger gefasst als die DIS-SchO, weil unsicher war, ob der BGH die Regelungen sonst annehmen würde.*

Zwischenfazit: Die Änderungen der DIS-SchO waren 2018 deutlich fundamentaler als die der DIS-ERGeS.

Statistiken

Dank an die DIS, insb. Frau Renner, für die Einholung der Daten über die ERGeS-Verfahren.

2018 betrug die Gesamtzahl aller Verfahren, die bisher gelaufen waren 40.

Schwierig ist, festzustellen: Was ist überhaupt ERGeS-Verfahren?

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>(-,) wenn typische ERGeS-Mehrparteienkonstellation, aber keine Einbeziehung der ERGeS. (-), wenn Einbeziehung der ERGeS, aber keine Mehrparteien-Konstellation</p> <p>45% waren Mehrparteienverfahren. (Bei einer Konsolidierung von Verfahren wurden alle einzelnen vorherigen Verfahren mitgezählt.)</p> <p>Es besteht eine sehr hohe Quote von Abbrüchen noch vor der Konstituierung des Schiedsgerichts (Grund jeweils nicht bekannt).</p> <p>Die Konstituierung des Schiedsgerichts dauert in DIS-ERGeS-Verfahren genau gleich lang, wie in üblichen DIS-Verfahren.</p> <p>Die Verfahrensdauer beträgt ca. 350 Tage Dauer im Durchschnitt und ist damit wohl schneller als sonstige DIS-Verfahren.</p> <p>Nur ¼ der DIS-ERGeS-Verfahren enden in einer Sachentscheidung, nur 1/3 der DIS-ERGeS-Verfahren enden für den/die Kläger erfolgreich.</p> <p>Verfahren enthalten im Durchschnitt 1,5 Schiedskläger; 1,725 Schiedsbeklagte; Weitaus weniger Nebenintervenienten.</p> <p>Die Höhe der Streitwerte ist moderat: Der Median liegt bei 100.000 €. Bei Allgemeinen DIS-Verfahren liegt der Median bei ca. 1 Mio €.</p> <p><u>Anmerkung zu Kosten von DIS-ERGeS-Verfahren</u> (unter Beteiligung der Praxisgruppenteilnehmenden):</p> <p>DIS-ERGeS-Verfahren sind generell 1) in der Administration eher aufwendig und 2) haben vergleichsweise geringere Streitwerte.</p>
--	---

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Die Kosten erhöhen sich durch die Regelung in Art. 12.2 DIS-ERGeS: Die höhere Parteizahl bewirkt eine höhere Verwaltungsgebühr und Schiedsrichterhonorare. Dennoch sind die Kosten möglicherweise, aufgrund der geringeren Streitwerte, unverhältnismäßig gering zum Aufwand der Verfahren. In die Überlegung ist außerdem einzubeziehen, dass die DIS-ERGeS weiterhin auch für die kleineren und mittleren Segmente attraktiv bleiben sollten.</i></p> <p><i>Denkbar wäre auch eine Skalierung, in Anlehnung an die Regeln der ICC.</i></p> <p><i>Zur Entscheidung des BGH - Schiedsfähigkeit III Die Entscheidung wurde im Schrifttum umgehend sehr stark kritisiert; daher wurde sie für die DIS-ErGeS bisher nicht berücksichtigt</i></p> <p><i>Zum Zeitlichen Aufwand der DIS-ERGeS-Reform:</i></p> <p><i>Die zuständige Gruppe begann im Februar 2018, nachdem DIS-SchO fertiggestellt war, und stellte die DIS-ERGeS im Dezember 2018 fertig.</i></p>
--	--

Artikel 1 Anwendungsbereich

<p>1.1 Die Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten („DIS-ERGeS“) werden angewendet, wenn die Parteien in der im Gesellschaftsvertrag oder außerhalb des Gesellschaftsvertrages getroffenen Schiedsvereinbarung auf sie Bezug</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
--	--

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>genommen oder sich sonst auf ihre Anwendung geeinigt haben.</p>	
<p>1.2 Auf das Schiedsverfahren ist die Fassung der DIS-ERGeS anzuwenden, die bei Beginn des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 6 der DIS-Schiedsgerichtsordnung gilt.</p>	<p>Praxisgruppenleiter: <i>„Könnten sich aus diesem starren Verweis auf die „neue“ Fassung der DIS-ERGeS idF vom 1.03.2018 (statt einer dynamischen intertemporären Regelung) Probleme bei der Administrierung durch die DIS oder ggf. sogar für die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs ergeben?“</i></p> <p>Dr. Quinke, David: <i>Im Grundsatz gilt immer die aktuelle Fassung. Alte Fassungen sollen nicht mehr durch die DIS administriert werden, da die DIS sonst auf Grundlage mehrerer Regelwerke administrieren müsste.</i></p> <p>Praxisgruppenleiter: <i>In Gesellschaftsverträgen vor 2018 wird sich regelmäßig ein Hinweis auf die DIS-ERGeS idF vom 15.09.2009 finden. Die DIS-Musterklausel erwähnte z.B. in Ziffer 2 ausdrücklich einen „§ 11 DIS-ERGeS“, den es in dieser Form in der n.F. nicht mehr gibt (inzwischen Art. 11.1 und der neue Art. 11.2 Anlage 5). Die DIS-SchO und DIS-ERGeS werden zudem öfters als Anlagen zu notariellen Verträgen beigefügt.</i></p> <p><i>Was unternehmen die DIS und/oder das Schiedsgericht, wenn eine Partei sich auf die Anwendbarkeit der alten Fassung der DIS-ERGeS beruft?“</i></p> <p><i>Beispielfall vom Dr. Ulrich Theune (Praxisgruppenleiter): Die Parteien haben 2015 einen Hauptvertrag abgeschlossen, mit ausdrücklichem Bezug auf die DIS ErGeS 2009. 2021 wird ein DIS-ERGeS-Verfahren</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>eingeleitet. Wenn die Parteien nicht bereit sind, die DIS-ERGeS in der Fassung von 2018 anzuwenden, unter welchen Regelungen würde DIS das Verfahren administrieren?</p> <p>Dr. Quinke, David: Aufgrund der eindeutigen vertraglichen Einigung und da die alten DIS-ERGeS-Regeln eine Vereinbarung auf eine konkrete Fassung der Regeln zuließen (hierin soll allerdings kein bindendes Angebot im rechtstechnischen Sinne liegen), müsste die DIS nach den alten Regeln administrieren.</p> <p>Anderes gilt, wenn heute (nach 2018) eine Vereinbarung mit Bezug auf die alten DIS-ERGeS von 2009 getroffen würde. In einem solchen Fall würde nach Art. 1.2 DIS-ERGeS die Fassung von 2018 gelten.</p> <p>Dr. Rener, Katia (DIS): Die DIS würde in einem solchen Fall auf die neuen Regeln hinweisen, aber das Verfahren im Zweifel auch unter den alten Regeln administrieren. Bezüglich der Kosten würde im Fall des 1.2 DIS-ERGeS wohl auch die neue Kostenordnung gelten (s. dort auch intertemporäre Regelung).</p>
--	--

Artikel 2 Einbeziehung Betroffener

<p>2.1 In Streitigkeiten, über die gegenüber allen Gesellschaftern und der Gesellschaft nur einheitlich entschieden werden kann und in denen eine Partei die Wirkungen des Schiedsspruchs auf Gesellschafter oder die Gesellschaft erstrecken will, ohne dass sie als Partei des Schiedsverfahrens benannt sind</p>	<p>Praxisgruppenleiter:</p> <ol style="list-style-type: none">1. „Was passiert in Fällen, in denen zwischen den Parteien oder Betroffenen streitig ist, ob überhaupt eine „gesellschaftsrechtliche Streitigkeit“ iSd Art. 1.1 oder eine „Streitigkeit, über die gegenüber allen Gesellschaftern und der Gesellschaft nur einheitlich entschieden werden kann“ iSd Art. 2.1 vorliegt? <p>Spielt die DIS insoweit eine aktive Rolle oder entscheidet letztlich</p>
---	---

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

(„Betroffene“), ist den Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, dem Schiedsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen in diesen DIS-ERGeS als Partei oder streitgenössischer Nebenintervenient im Sinne von § 69 ZPO („Nebenintervenient“) beizutreten. Dies gilt entsprechend für Streitigkeiten, über die gegenüber einzelnen Gesellschaftern oder der Gesellschaft nur einheitlich entschieden werden kann.

nur das Schiedsgericht, ob der Anwendungsbereich der Anlage 5 eröffnet ist?“

Dr. Wolff, Reinmar:

Die Unterscheidung ist insbesondere zwischen Kapital- und Personengesellschaften nicht klar, eine klare Abgrenzung ist wohl auch nicht möglich (daher wohl auch die Missverständnisse in der BGH-Entscheidung Schiedsgerichtsbarkeit III).

Anschlussfrage: Gibt es Praxisfälle, in denen Parteien Verfahren auf unlautere Weise auf mehrere Dritte erstrecken wollten?

Dr. Rener, Katia (DIS):

Ja, es gab Fälle in denen sich Betroffene beschwert haben. Diese Fälle überließ die DIS dem jeweiligen Schiedsgericht.

Dr. Quinke, David:

U.U. müsste die DIS nur eine prima facie Prüfung durchführen und dem Schiedsgericht die endgültige Entscheidung überlassen.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

In der Praxis handelt es sich wohl um eine Entscheidung des Klägers, die dann endgültig durch das Schiedsgericht getroffen wird. Die DIS spielt hierbei wohl keine relevante Rolle.

Dr. Quinke, David:

Dritte sind immer Gesellschafter und haben ein gewisses Näheverhältnis. Trotzdem besteht oft ein Interesse, Gesellschafter (auch aus Geheimhaltung) herauszuhalten

Praxisgruppenleiter:

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p>2. „Zum Anwendungsbereich der ERGeS:</p> <p><i>Die Erstreckung des Anwendungsbereichs der Anlage auf Beschlussmängelstreitigkeiten ist unproblematisch (vgl. Wolff, 'Die Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten der DIS: Bilanz der DIS-ERGeS 2009 und Vorstellung der DIS-ERGeS 2018', SchiedsVZ 2018, 246, 250). Darunter fallen nicht nur Streitigkeiten über die Wirksamkeit, Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen, sondern auch von Beschlüssen eines Beirats, Aufsichtsrats oder sonstiger Gesellschaftsgremien, soweit diese im Gesellschaftsvertrag vorgesehen oder bestellt sind (vgl. Quinke, 'Die neuen DIS-ERGeS im Überblick', SchiedsVZ 2018, 241). Teilweise wird darunter auch „die ganze Bandbreite von im weitesten Sinne „gesellschaftsrechtlichen“ Auseinandersetzungen“ verstanden: von Streitigkeiten in Bezug auf die gesellschaftsrechtliche Binnenorganisation über Streitigkeiten aus dem Organverhältnis, einschließlich Kapitalmarkthaftung und D&O-Versicherung, M&A Streitigkeiten, bis Restrukturierung. (vgl. Borris, 'Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten in der Schiedspraxis', SchiedsVZ 2018, 242). Auch strukturell ähnliche Streitigkeiten, wie die Auflösungs- oder Nichtigkeitsklage sind demnach erfasst. Für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten im weiteren Sinne scheint die DIS-ERGeS jedoch weder gedacht noch erforderlich (vgl. Borris, 'Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten in der Schiedspraxis', SchiedsVZ 2018, 242).</i></p> <p>a) Könnten vor diesem Hintergrund z.B. auch Streitigkeiten über die Einziehung von Geschäftsanteilen erfasst sein, soweit die Satzung eine solche ohne entsprechenden Gesellschafterbeschluss vorsieht (§34 GmbHG)?</p>
--	--

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>2.3 Betroffene, die erst nach Ablauf der in diesen DIS-ERGeS vorgesehenen Fristen für die Benennung von Betroffenen als solche benannt werden, können dem Schiedsverfahren nach Maßgabe von Artikel 4.3 beitreten.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
---	---

Artikel 3 Übermittlung der Schiedsklage und Aufforderung zum Beitritt

<p>3.1 Die DIS übermittelt die Schiedsklage dem Schiedsbeklagten und den benannten Betroffenen nach Maßgabe des Artikels 5.5 der DIS-Schiedsgerichtsordnung. Sie fordert die Betroffenen auf, der DIS gegenüber innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Schiedsklage schriftlich zu erklären, ob sie dem Schiedsverfahren auf Schiedskläger- oder Schiedsbeklagtenseite als Partei oder Nebenintervenient beitreten. Über erfolgte Beitritte unterrichtet die DIS die Parteien und alle gemäß Artikel 2.2 oder Artikel 9.4 benannten Betroffenen.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
--	---

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

3.2 Der Schiedsbeklagte kann innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Schiedsklage weitere Betroffene unter Angabe ihrer Adresse benennen und die DIS auffordern, die Schiedsklage auch diesen Betroffenen zu übermitteln; er hat seiner Aufforderung eine entsprechende Anzahl von Exemplaren der Schiedsklage in Papierform und elektronischer Form entsprechend Artikel 4.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung beizufügen. Für die benannten weiteren Betroffenen gelten die Regelungen in Artikel 3.1.

Nachname, Vorname:

„Anmerkung.“

Artikel 4 Beitritt

4.1 Treten benannte Betroffene dem Schiedsverfahren fristgemäß gemäß Artikel 3 oder gemäß Artikel 9.4 als Partei bei, werden sie mit Eingang der Erklärung bei der DIS Partei des Schiedsverfahrens mit allen Rechten und Pflichten. Treten sie als Nebenintervenient bei, stehen ihnen die Rechte eines Streitgenössischen Nebenintervenienten im Sinne von § 69 ZPO zu.
Mit dem Beitritt erhalten benannte Betroffene das Recht, weitere Betroffene zu benennen.

Nachname, Vorname:

„Anmerkung.“

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Hinsichtlich der so benannten weiteren Betroffenen gelten die Regelungen in Artikel 3.2 entsprechend.	
4.2 Erklärt ein benannter Betroffener den Beitritt nicht fristgemäß, gilt dies als Verzicht auf die Teilnahme am Schiedsverfahren. Das Recht, dem Schiedsverfahren gemäß Artikel 4.3 zu einem späteren Zeitpunkt beizutreten, bleibt unberührt.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
4.3 Benannte Betroffene können dem Schiedsverfahren zu jeder Zeit unter der Voraussetzung beitreten, dass sie keine Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts erheben und (i) entweder das Verfahren in der Lage annehmen, in der es sich zur Zeit des Beitritts befindet, (ii) oder das Schiedsgericht den Beitritt nach seinem freien Ermessen zulässt. Im Übrigen gelten Artikel 4.1 Sätze 1 und 2 entsprechend.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

Artikel 5 Fortlaufende Unterrichtung Betroffener

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

5.1 Das Schiedsgericht unterrichtet die benannten Betroffenen, die dem Schiedsverfahren nicht beigetreten sind, nach Artikel 4.4 der DIS-Schiedsgerichtsordnung über den Fortgang des Schiedsverfahrens durch Übermittlung von Kopien von Schriftsätzen der Parteien oder Nebenintervenienten sowie schiedsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen an die angegebenen Adressen der Betroffenen, soweit Betroffene auf eine solche Unterrichtung nicht ausdrücklich in schriftlicher Form verzichtet haben. Für sonstige Mitteilungen des Schiedsgerichts an die Parteien oder Nebenintervenienten gilt dies nur insoweit, als vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie für die Entscheidung eines Betroffenen über den späteren Beitritt zum Schiedsverfahren bedeutsam sind. Soweit die DIS schiedsgerichtliche Entscheidungen den Parteien übermittelt, übermittelt sie solche Entscheidungen anstelle des Schiedsgerichts auch den benannten Betroffenen, die dem Schiedsverfahren nicht beigetreten sind.

Nachname, Vorname:

„Anmerkung.“

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

5.2 Betroffene, die dem Schiedsverfahren nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an Verfahrenskonferenzen und der mündlichen Verhandlung.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
---	--

Artikel 6 Erweiterung oder Änderung des Streitgegenstandes, Klagerücknahme

6.1 Eine Erweiterung oder Änderung des Streitgegenstandes (einschließlich etwaiger Widerklagen gemäß Artikel 7.5 bis 7.9 der DIS-Schiedsgerichtsordnung und der Einbeziehung zusätzlicher Parteien gemäß Artikel 19 der DIS-Schiedsgerichtsordnung) oder, im Falle einer Beschlussmängelstreitigkeit, die Erstreckung der Schiedsklage auf andere Beschlüsse ist nur mit Zustimmung aller Betroffenen zulässig.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
6.2 Die vollständige oder teilweise Rücknahme der Schiedsklage ist ohne Zustimmung der Betroffenen zulässig, es sei denn, dass einer der Betroffenen dem innerhalb eines Monats nach Unterrichtung über die beabsichtigte Klagerücknahme widerspricht und das Schiedsgericht dessen berechtigtes Interesse an der Fortführung des Schiedsverfahrens anerkennt.	Dr. Heidbrink, Alfred: <i>„Eine Frage zu Artikel 6.2 DIS-ERGeS (Recht der Betroffenen, einer Klagerücknahme zu widersprechen; dann Entscheidung des Schiedsgerichts darüber, ob ein berechtigtes Interesse an der Fortführung des Verfahrens anzuerkennen ist):</i> <i>Gilt Artikel 6.2 nur für die Klagerücknahme im "technischen" Sinne, d.h. für eine Klagerücknahme, die als solche bezeichnet ist (und typischerweise mit einem Antrag der Klägerseite auf Erlass eines Beendigungsbeschlusses nach Artikel 42.2 (ii) DIS-SchO verbunden ist)?</i> <i>Oder auch dann, wenn Klägerseite und Beklagtenseite sich einig sind, dass das Schiedsverfahren enden soll, und gemeinsam den Erlass eines</i>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Beendigungsbeschlusses nach Artikel 42.2 (i) DIS-SchO oder eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut beantragen?“

Die Frage ist durch einen Praxisfall inspiriert: Dort wollten die Parteien einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut. Für das Schiedsgericht stellte sich die Frage, ob die Monatsfrist aus Art. 6.2 DIS-ERGeS abgewartet werden müsse, oder ein Verzicht der Betroffenen auf das Widerspruchsrecht eingeholt werden solle.

Dr. Quinke, David:

Das Widerspruchsrecht aus Art. 6.2 DIS-ERGeS ist für die technische Rücknahme gedacht (so wurde die Regelung in der alten Fassung der DIS-ERGeS, damals von Christian Borris, entwickelt).

Der Fall ist denkbar, die Problemstellung ist jedoch wahrscheinlich nicht sehr praxisrelevant. Die Regelung in Art. 6.2 ist jedenfalls nur auf die technische Rücknahme bezogen.

Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter):

In welchen Fällen ist ein „Berechtigtes Interesse an der Fortführung“ vorstellbar, außer in Bezug auf die Kosten (d.h. wenn eine Partei eine Kostenentscheidung wünscht)?

Dr. Wolff, Reinmar:

Ein Betroffener kann durchaus Interesse am Ausgang eines Verfahrens haben. Insb. Gesellschafter, der nicht beigetreten ist.

Dr. Heidbrink, Alfried:

Ein weiteres Problem besteht darin, dass selbst bei einem Verzicht eines Betroffenen auf Benachrichtigungen nach Art. 5.1 noch das Widerspruchsrecht nach Art. 6.2 besteht.

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Artikel 7 Einzelschiedsrichter

	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
7.1 Besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, können die Parteien und Nebenintervenienten den Einzelschiedsrichter innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Schiedsklage an den Schiedsbeklagten und alle Betroffenen oder, im Falle des zulässigen Beitritts eines Betroffenen, innerhalb eines Monats nach dessen Beitritt gemeinsam benennen.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>
7.2 Wird die Schiedsklage von Schiedsbeklagten und Betroffenen zu unterschiedlichen Zeitpunkten empfangen, ist für die Fristberechnung der Empfang durch den Schiedsbeklagten oder Betroffenen maßgeblich, der sie als Letzter empfangen hat. Treten Betroffene dem Schiedsverfahren zu unterschiedlichen Zeitpunkten bei, ist für die Fristberechnung der letzte Beitritt maßgeblich.	Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>7.3 Können die Parteien und Nebenintervenienten sich innerhalb der Fristen gemäß Artikel 7.1 und 7.2 nicht auf die Person des Einzelschiedsrichters verständigen, wird der Einzelschiedsrichter auf Antrag eines Schiedsklägers, eines Schiedsbeklagten oder eines Nebenintervenienten durch den Ernennungsausschuss der DIS („DIS-Ernennungsausschuss“) ausgewählt und gemäß Artikel 13.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung bestellt. Artikel 11 Satz 3 der DIS-Schiedsgerichtsordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Nebenintervenienten den Parteien gleichstehen.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
---	---

Artikel 8 Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern

<p>8.1 Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, muss die Schiedsklage abweichend von Artikel 5.2 (vii) der DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Benennung eines Schiedsrichters enthalten. Eine gleichwohl erfolgte Benennung gilt lediglich als Vorschlag.</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>
<p>8.2 Innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Schiedsklage an den Schiedsbeklagten und</p>	<p>Nachname, Vorname: „Anmerkung.“</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>alle Betroffenen oder, im Falle des zulässigen Beitritts eines Betroffenen, innerhalb eines Monats nach dem erfolgten Beitritt haben die Parteien und etwaigen Nebenintervenienten auf der Schiedsklägerseite und die Parteien und etwaigen Nebenintervenienten auf der Schiedsbeklagtenseite jeweils einen beitzenden Schiedsrichter gegenüber der DIS zu benennen. Artikel 7.2 gilt entsprechend.</p>	
<p>8.3 Erfolgt keine gemeinsame Benennung eines beitzenden Schiedsrichters durch mehrere Parteien und etwaige Nebenintervenienten auf Schiedskläger- oder Schiedsbeklagtenseite innerhalb der Frist gemäß Artikel 8.2, wählt der DIS-Ernennungsausschuss zwei Schiedsrichter aus und bestellt sie gemäß Artikel 13.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>8.4 Für die Benennung und Bestellung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts gelten die Artikel 12.2 und 12.3 der DIS-Schiedsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass die Nebenintervenienten den Parteien gleichstehen.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

Artikel 9 Zuständigkeitskonzentration bei Parallelverfahren

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>9.1 Im Falle der Einleitung mehrerer Schiedsverfahren mit einem Streitgegenstand, über den gegenüber den jeweils beteiligten Parteien und Betroffenen nur einheitlich entschieden werden kann, gelten die Regelungen der Artikel 9.2 bis 9.4.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>9.2 Das zeitlich vorrangig eingeleitete Schiedsverfahren („Vorrangverfahren“) sperrt die Durchführung des zeitlich nachrangig eingeleiteten Schiedsverfahrens („Nachrangverfahren“). Das Nachrangverfahren ist unzulässig.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>9.3 Für den zeitlichen Vorrang mehrerer Schiedsklagen ist der Zeitpunkt des Eingangs der Schiedsklage bei der DIS maßgeblich. Für den Nachweis des tageszeitgenauen Eingangs der Schiedsklage bei der DIS hat die Übermittlung der Schiedsklage abweichend von den Artikeln 4.1 und 4.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung immer auch per Telefax oder E-Mail (gemäß Artikel 6.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung auch ohne Anlagen) zu erfolgen. Im Zweifelsfalle bestimmt die DIS den zeitlichen Vorrang nach ihrem Ermessen.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>Hält die DIS nach erstem Anschein einen Fall des Artikels 9.1 für gegeben, soll sie die Parteien und die benannten Betroffenen der eingeleiteten Schiedsverfahren entsprechend informieren.</p>	
<p>9.4 Hat der Schiedskläger die Schiedsklage im Nachrangverfahren innerhalb der Frist gemäß Artikel 3.1 erhoben, in der er dem Vorrangverfahren als benannter Betroffener beitreten kann, wird die Klageerhebung wie sein Beitritt als benannter Betroffener zum Vorrangverfahren behandelt. Er wird weiterer Schiedskläger im Vorrangverfahren, es sei denn, er widerspricht innerhalb der Beitrittsfrist nach Artikel 3.1. Er kann an der Bildung des Schiedsgerichts gemäß Artikeln 7 oder 8 mitwirken sowie weitere Betroffene im Vorrangverfahren gemäß Artikel 4.1 benennen. Soweit in den Artikeln 7 oder 8 für den Beginn von Fristen auf den Zeitpunkt des Beitritts eines benannten Betroffenen abgestellt wird, wird für Zwecke dieses Artikels 9.4 unterstellt, dass der Beitritt am Tage des Ablaufs der Beitrittsfrist gemäß Artikel 3.1 erfolgt ist. Erklärt der Schiedskläger im Nachrangverfahren bereits vor Ablauf der</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

Beitrittsfrist gemäß Artikel 3.1 ausdrücklich sein Einverständnis mit dem Beitritt zum Vorrangverfahren, ist der Zeitpunkt dieser Erklärung für den Fristbeginn maßgeblich. Im Falle seines fristgemäßen Widerspruchs oder einer Klageerhebung nach Ablauf der Frist des Artikels 3.1 wird er so behandelt, als sei er nicht Partei des Vorrangverfahrens geworden. Das Nachrangverfahren bleibt ungeachtet dessen unzulässig. Das Recht des Schiedsklägers gemäß Artikel 4.3 bleibt unberührt.

Artikel 10 Vertraulichkeit

Artikel 44 der DIS-Schiedsgerichtsordnung gilt auch für alle benannten Betroffenen.

Nachname, Vorname:

„Anmerkung.“

Artikel 11 Wirkungserstreckung des Schiedsspruchs

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

<p>11.1 Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auf die Betroffenen, die innerhalb der in diesen DIS-ERGeS für die Benennung von Betroffenen vorgesehenen Fristen benannt wurden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem Schiedsverfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben. Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.</p>	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
<p>11.2 Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich zudem auf die Betroffenen, die zwar nach Ablauf der in diesen DIS-ERGeS für die Benennung von Betroffenen vorgesehenen Fristen benannt wurden, aber dem Schiedsverfahren als Partei oder Nebenintervenient beigetreten sind. Auch diese Betroffenen verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.</p>	<p>Praxisgruppenleiter: <i>„In der DIS-ERGeS a.F. hatte § 11 nur einen Absatz. Vor welchem Hintergrund wurde der neue Art. 11.2 eingeführt?“</i></p> <p>Dr. Quinke, David: <i>Es gab immer wieder Fälle, in denen Betroffene nach Ablauf der Frist benannt wurden, aber trotzdem beitraten.</i></p> <p><i>Daher wurde eine vorsorgliche Regelung in Art. 11.2 getroffen.</i></p> <p>Flecke-Giammarco, Gustav (Praxisgruppenleiter): <i>Wäre noch eine dementsprechende Ergänzung der Schiedsklausel notwendig, oder reicht die Einbeziehung der Anlage 5 (ERGeS)?</i></p> <p>Dr. Quinke, David:</p>

DIS-Praxislabor Article-by-Article

Protokoll Slots 1-6 (erstellt von Kristina Scibor, 7SA)

Hinweise:

Rot = Teilnehmer

Kursiv = Anmerkungen

	<p><i>Früher wurde Art. 11 DIS-ERGeS zur Sicherheit ausdrücklich in der Musterklausel genannt. Nach einer BGH-Entscheidung aus dem Jahre 2014 genügt der bloße Verweis auf die Anlage 5. Auch die Nutzung der alten Musterklausel ist unproblematisch, weil Art. 11.1 DIS-ERGeS (2018) diese Fassung auch enthält.</i></p> <p>Dr. Wolff, Reinmar: <i>Zudem war eine kürzere, prägnante Musterklausel gewollt und ein praktikabler Einbezug der DIS-ERGeS.</i></p>
--	--

Artikel 12 Kosten

12.1 Betroffene, die dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht als Partei oder Nebenintervenient beitreten, haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung.	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>
12.2 Bei der Berechnung der Kosten gemäß der Anlage 2 zur DIS-Schiedsgerichtsordnung (Kostenordnung) zählt ein benannter Betroffener als Partei.	<p>Nachname, Vorname: <i>„Anmerkung.“</i></p>